

*RWT AG,
Rußbach am Pass Gschütt,*

FN 600787k

Bericht über die anlässlich der
Kapitalerhöhung mit Sacheinlage
gemäß § 150 Abs 3 AktG iVm § 25 Abs 2 AktG
durchgeführte
Sacheinlagenprüfung

zum
30.04.2023
Landesgericht Salzburg,
45 Fr 2716/23 b - 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	3
1.1. Auftrag	3
1.2. Durchführung	3
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	5
1.4. Verantwortung des Prüfers	5
2. Prüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Hergangs der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage	5
2.1. Rechtliche Verhältnisse	5
2.2. Sacheinlage	6
2.3. Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage	6
3. Prüfung des Wertes der Sacheinlage	7
3.1. Allgemeines	7
3.2. Bewertungsgutachten	7
3.2.1. Bewertungsgrundlagen	7
3.2.2. Kapitalisierungszinssatz	8
3.2.3. Planwerte der Bewertung	11
3.2.4. Ableitung Free Cash Flows	11
3.2.5. Plausibilisierung durch Gutachter	12
3.2.6. Ergebnis der Bewertung	12
3.3. Prüfungshandlungen des Sacheinlageprüfers zur Beurteilung des Wertes der Sacheinlage	13
4. Prüfung von besonderen Vorteilen, Entschädigungen und Belohnungen	14
5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	15

Beilagenverzeichnis

Protokoll der ao Hauptversammlung vom 9.8.2023 samt Beilagen (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag, Einbringungsbilanz, Satzung) I

Bericht gemäß § 26 Abs 2 AktG des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Hergang der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage II

Gutachten über die Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zum 30.4.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH datiert mit 28.7.2023 III

Zur Vorlage an das Landesgericht Salzburg

An die Mitglieder des Vorstandes der
RWT AG,
Rußbach am Pass Gschütt

Wir haben die anlässlich der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage durchgeführte Sacheinlagenprüfung der

RWT AG, Rußbach am Pass Gschütt, FN 600787k

zum Stichtag 30.04.2023 abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 24.5.2023, 45 Fr 2716/23 b - 2 wurden wir für die beabsichtigte Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der RWT AG, *Rußbach am Pass Gschütt*, als **Sacheinlagenprüfer** gemäß § 150 Abs 3 iVm §§ 25 f AktG bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 04.07.2023 mit uns einen **Prüfungsvertrag**.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und

durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Prüfung, ob die Angaben über die Übernahme der Aktien und die Sacheinlagen auf das Stammkapital im Bericht des Vorstands und der einbringenden Gesellschafter richtig und vollständig sind, insbesondere in Hinblick auf den Sacheinlagevertrag (samt Beilagen).
2. Prüfung, ob der Wert der Sacheinlage mindestens den Ausgabebetrag der Aktien erreicht.
3. Prüfung auf Basis des Sacheinlagevertrags bzw. des Berichts gemäß § 26 Abs 2 AktG sowie auf Basis allfälliger Zusatzvereinbarungen, ob sich weder ein Vorstand noch ein Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

Wir führten die Prüfung im Juli und August 2023 in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Herbert Schinerl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Die von uns benötigten **Auskünfte und Nachweise** wurden uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Die Vorstände der übernehmenden Gesellschaft haben uns in einer Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten bestätigt.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Einbringungs- und Sacheinlagevertrag;
2. Satzung in der geltenden bzw. zu beschließenden Fassung;
3. Gutachten von BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH über den Wert der Sacheinlage samt aller durchgeführten Detailberechnungen;
4. Business Plan der RWT Hornegger & Thor GmbH für die Jahre 2023 – 2030;
5. Bericht zur integrierten Planrechnung der RWT Hornegger & Thor GmbH, erstellt von der bbk Steuerberatung GmbH vom 14.3.2023 samt Beilagen;
6. Sacheinlagenprüfberichte von Vorstand und Aufsichtsrat;
7. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung der RWT AG;

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere des Sacheinlagevertrags sowie des Berichts gemäß § 26 Abs 2 AktG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Gemäß § 150 Abs 3 AktG sind die § 25 Abs 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 AktG über die aktienrechtliche Gründungsprüfung sinngemäß anzuwenden.

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften der §§ 150 Abs 3 iVm 25 f AktG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage gegeben sind, insbesondere ob der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Hergangs der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Die *RWT AG* ist beim Handelsgericht Rußbach am Pass Gschütt unter FN 600787k eingetragen. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 18.03.2023. Die Satzung liegt uns in der Fassung der letzten Änderung vom 27.2.2023 vor. Die im Rahmen der Sacheinlage durchzuführenden Änderungen sind in der Neufassung der Satzung, die als Beilage der ao Hauptversammlung vorliegt, ersichtlich (Beilage I).

2.2. Sacheinlage

Gegenstand der Sacheinlage ist die Einbringung der Geschäftsanteile durch die Herren Reinhard Thor und Johannes Hornegger an der RWT Hornegger & Thor GmbH (FN 218819v), welche als Kapitalanteile an inländischen Kapitalgesellschaften Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 UmgrStG darstellen, in die RWT AG.

Die übertragenden Gesellschafter bringen die Geschäftsanteile zum Stichtag 30.04.2023 in die RWT AG gegen Gewährung von neuen Anteilen ein. Die Geschäftsanteile werden mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs 1 UGB angesetzt.

Dieser Vorgang wird im Einbringungs- und Sacheinlagevertrag geregelt, der die rückwirkende Übertragung zum 30.4.2023 unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes vorsieht.

Der diesbezügliche Sacheinlagevertrag liegt schriftlich und notariell beglaubigt vor und ist als Anhang zur ao Hauptversammlung in der Beilage I enthalten.

2.3. Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben gemeinsam über ihre Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage berichtet.

Der vorliegende Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde von uns geprüft und für vollständig, richtig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend befunden. Es besteht diesbezüglich kein Eintragungshindernis iSd § 31 Abs 2 AktG.

Die Prüfberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage sind diesem Bericht als Beilage II beigefügt.

3. Prüfung des Wertes der Sacheinlage

3.1 Allgemeines

Als Gegenleistung für die Sacheinlage der Geschäftsanteile werden von der RWT AG Aktien in Höhe von EUR 13.430.000,00 an die einbringenden Gesellschafter gewährt, und zwar jeweils EUR 6.715.000,00 an Herrn Reinhard Thor sowie Herrn Johannes Hornegger.

Gemäß §§ 150 Abs 3 iVm 26 Abs 1 Z 2 AktG ist von uns zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag in Höhe der dafür zu gewährenden Aktien erreicht.

Gemäß Sacheinlagevertrag vom 9.8.2023 bringen die einbringenden Gesellschafter ihre Anteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819v gegen Gewährung neuer Aktien in die RWT AG ein.

Die Ableitung des beizulegenden Wertes dieser Sacheinlage wird in den folgenden Kapiteln im Detail dargestellt.

3.2 Bewertungsgutachten

Bezüglich der genannten Beteiligungen wurde eine ausführliche Unternehmensbewertung durch die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, datiert mit 28.07.2023 durchgeführt (Beilage III).

3.2.1. Bewertungsgrundlagen

Die durchgeführte Bewertung erfolgte aus der Sicht eines neutralen Gutachters, abgeleitet wurde ein objektivierter Unternehmenswert, bei dem die auf einem mehr oder weniger unveränderten Fortführungskonzept basierenden Unternehmenserträge mit den aus Alternativenanlagen in Form von Aktienportefeuilles am Kapitalmarkt erzielbaren Erträgen verglichen werden.

Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele der Unternehmenseigner resultiert der Wert eines Unternehmens alleine aus seiner Eigenschaft, in Zukunft nachhaltig entziehbare Geldüberschüsse zu produzieren, die vom jeweiligen Eigentümer entnommen werden können. Diese werden im Wege der Abzinsung auf den Bewertungsstichtag projiziert, wobei der Barwert der dem Eigentümer zurechenbaren Ausschüttungen zusammen mit dem Barwert eines möglichen

Veräußerungserlöses des nicht betriebsnotwendigen Vermögens den Unternehmenswert ergibt.

Die vorhandene (Vermögens-)Substanz des Unternehmens ist dabei für die Schätzung der zukünftigen Ausschüttungen von eminenter Bedeutung (so ist etwa das Unternehmensvermögen die Grundlage für die in der Ertragsvorschau berücksichtigten künftigen Erträge; aus der Substanz leiten sich überdies auch die Reinvestitionszeitpunkte und -beträge, sowie die Tilgungserfordernisse für Schulden oder latente Steuerverpflichtungen ab); eine direkte rechnerische Berücksichtigung des Substanzwertes bei der Ermittlung des Unternehmenswertes ist im Rahmen der zahlungsstromorientierten Unternehmensbewertung allerdings nur im Falle einer unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit der Eigner auf das Vermögen des Unternehmens (etwa bei einer geplanten Liquidation) denkbar.

In der vorliegenden Unternehmensbewertung wird von einer unendlichen Lebensdauer des Unternehmens ausgegangen, was sich rechnerisch in der ausschließlichen Relevanz der künftigen Ausschüttungen und deren unendlicher Verrentung niederschlägt.

Im Rahmen der Discounted Cash Flow Verfahren stehen mit dem Weighted Average Cost of Capital (WACC) Ansatz und dem Adjusted Present Value Ansatz zwei Verfahren zur Verfügung, mit denen der Gesamtwert des Unternehmens ermittelt werden kann.

Beim hier gewählten WACC Ansatz wird der Marktwert des Gesamtkapitals durch Kapitalisierung der Free Cash-flows mit den gewogenen Kapitalkosten (WACC) ermittelt. Als Free Cash-flows werden hierbei jene Cash-flows angesehen, welche nach Berücksichtigung notwendiger Investitionsausgaben zur Befriedigung der Ansprüche der Eigen- und Fremdkapitalgeber zur Verfügung stehen. Der WACC ist ein nach der Kapitalstruktur gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital. Die sich aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen zusätzlich ergebende Marktwertenerhöhung wird im Kapitalisierungszinssatz (WACC) berücksichtigt, indem die Fremdkapitalkosten um die Steuerquote reduziert werden (tax shield).

Etwaiges nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhöht den nach der obigen Methode ermittelten Unternehmenswert.

Um aus dem oben dargestellten Marktwert des Gesamtkapitals zum Netto-Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals = Equity Value) zu gelangen, wird von ersterem der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals in Abzug gebracht.

3.2.2. Kapitalisierungszinssatz

Die Bewertung des Investitionsobjekts "Unternehmen" erfolgt im Wege eines Vergleiches der Unternehmenserträge mit den Erträgen einer Alternativinvestition,

deren Preis (und damit deren Rendite) bekannt ist. Diese Vorgangsweise ist an eine Vergleichbarkeit der Unternehmenserträge und der Alternativinvestitionserträge gebunden, die durch diverse Modifikationen der Alternativinvestitionsrendite herbeigeführt wird.

Beim WACC Ansatz erfolgt die Diskontierung der Free-Cashflows mit den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, hier somit ein gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten.

Als Alternativinvestition wurde die Renditeerwartungen auf Basis der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve für eine Laufzeit von 30 Jahren herangezogen und auf dieser Grundlage der **Basiszinssatz** erhoben.

Ein Unternehmen ist in der Regel risikoreicher als ein weitestgehend risikofreies Portfolio. Zum Ausgleich dieser Unterschiede und damit zur Herstellung der notwendigen Vergleichbarkeit zwischen den Alternativen wurden **folgende Zu- und Abschläge zum Basiszinssatz** vorgenommen:

Im Kalkulationszinsfuß sind neben den steuerlichen Differenzen auch die möglichen strukturellen Risikounterschiede zwischen den weitgehend risikofreien, festverzinslichen Wertpapieren und an sich risikobehafteten Gesellschaftsanteilen zu erfassen. Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem **allgemeinen Risiko**, welches für eine Vielzahl von Unternehmer gilt, wie etwa Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Konjunktur, des politischen Umfeldes und Umwelteinflussfaktoren. Dieses Risiko wird durch die Marktrisikoprämie erfasst. Diese ist gemäß Empfehlung KFS BW 1 E 7 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich zukunftsorientiert in Abhängigkeit des zum jeweiligen Stichtag gültigen Basiszinssatzes festzulegen. Es ist für die Ableitung des Risikos von einer Bandbreite für die erwartete nominelle Marktrendite von 7,5 % bis 9,0 % auszugehen. Im gegebenen Fall wurde vom Bewerter aus Vorsichtgründen eine Marktrendite von 11,5 % angesetzt.

Daneben ist auch ein **spezielles Risiko** gegeben, welches sich aus der konkreten Situation des zu bewertenden Unternehmens ergibt. Hier sind vor allem die Konkurrenzsituation, die Managementqualifikation, besondere vertragliche Verhältnisse, Wettbewerbssituation, Qualifikation der Mitarbeiter und Flexibilität zu erwähnen. Zu Abbildung des speziellen Risikos ist die Marktrisikoprämie mit einem **Betafaktor** zu gewichten. Der Betafaktor wird unter Heranziehung von beobachtbaren Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf das Marktportfolio berechnet. Im gegebenen Fall wurde der Betafaktor aus Betafaktoren ausgewählter vergleichbarer Unternehmen der gleichen Branche abgeleitet. Die Werte dazu wurden dem Datenanbieter Damodaran entnommen, Grundlage dafür sind 222 Unternehmen im Bereich „machinery“.

Fremdkapitalkosten ergeben sich aus dem risikolosen Zinssatz und einem Zuschlag für die Kompensation des von den Fremdkapitalgebern zu tragenden systematischen und unsystematischen Risikos (Credit Spread). Allerdings ist ein Beta-Faktor für das Fremdkapital (**Debt Beta**) nur dann erforderlich, falls die Fremdkapitalkosten

wesentlich vom Basiszinssatz abweichen. Dies ist bei klassischen Bankkrediten nicht der Fall.

Ein **Wachstumsabschlag** ist im Rahmen der ewigen Rente erforderlich, falls hier ein nachhaltiges Wachstum erwartet wird.

Die für die gegenständliche Bewertung wesentlichsten Parameter, wie oben allgemein erläutert, wurden wie folgt angesetzt:

Risikoloser Zinssatz	2,46%
Marktrisikoprämie	9,00%
Beta (levered)	1,81
Länderrisiko	0,57%
Eigenkapitalkosten (levered)	19,36%
Kapitalkosten (WACC)	12,27%
Wachstumsabschlag	2,00%

3.2.3 Planwerte der Bewertung

Generell wird im Gutachten von BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH die Ist-Situation der zu bewertenden Gesellschaft durchleuchtet. Dies umfasst die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Situation als auch die regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die für die Bewertung maßgebliche Planrechnung wird einerseits hinsichtlich des Planungsprozesses und andererseits auch hinsichtlich der darin enthaltenen Daten detailliert beleuchtet. Die für den Ansatz von Werten seitens der Unternehmen getroffenen Planungsannahmen werden hinterfragt und auf Plausibilität untersucht. Zu diesem Zweck wird auf Basis der in der Vergangenheit erzielten Werte eine Kennzahlenanalyse der zukünftigen Erwartungen zugrunde gelegt.

Die Plausibilisierung der Planwerte durch BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH erfolgte weiters durch Analyse der umfangreichen Detailunterlagen zu den Management-Einschätzungen samt dazu erfolgter Befragungen der Geschäftsführung.

Die Planungsrechnungen umfassen jeweils Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanz und Cash-flow-Rechnung und stellen somit integrierte Planungsrechnungen dar und bilden daher die künftige Entwicklung vollständig ab.

Details der künftigen Entwicklung werden in einem ausführlichen Businessplan dargestellt.

3.2.4. Ableitung Free Cash Flows

Die für die Bewertung maßgeblichen Geldzuflüsse wurden auf Basis der von der Unternehmensleitung erstellten integrierten Planrechnungen abgeleitet. In zeitlicher Hinsicht wurden folgende Planungszeiträume unterstellt:

- Detailplanungszeitraum (GJ 2023/24 – 2029/30): Grundlage sind hier die Mittelfristplanungen des Managements
- Terminal Value (ab dem GJ 2030/31): Hier werden durch BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH folgende Annahmen getroffen: Ausgangspunkt ist das EBIT des letzten Planjahres. Hier werden übliche Abschreibungen und Investitionen berücksichtigt. Weiters wird seitens des Gutachters aus Vorsichtsgründen ein Abschlag von 52,5 % auf die ewige Rente vorgenommen. Damit entspricht der in der ewigen Rente berücksichtigte Free Cash Flow ungefähr dem Durchschnitt der „Free Cash Flows“ über den Planungszeitraum inkl. Phase II.

3.2.5. Plausibilisierung durch Gutachter

Entsprechend dem Fachgutachten KFS/BW 1 muss der auf Basis eines Diskontierungsverfahrens ermittelte Unternehmenswert seitens des Gutachters entsprechend plausibilisiert werden. Dies kann unter anderem durch Anwendung eines Multiplikator-Verfahrens erfolgen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird der potentielle Marktpreis des Unternehmens durch Multiplikation eines Faktors mit einer Erfolgsgröße ermittelt. Dieser Faktor (=Multiplikator) wird entweder aus vorhandenen Kapitalmarktdaten oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet.

Gängige Multiplikatoren sind EV/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen) sowie EV/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen).

Im gegebenen Fall wurden von BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH auf Basis der Veröffentlichung der Deutschen Unternehmerbörse Multiplikatoren für den Bereich „Maschinen und Anlagenbau“ verwendet.

3.2.6. Ergebnis der Bewertung

Auf Basis der abgeleiteten Free Cash Flows wird seitens BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH der Unternehmenswert abgeleitet.

Ausgangspunkt ist der seitens der Unternehmensführung erstellte Business Plan sowie die hier getroffenen Planannahmen, die seitens des Gutachters entsprechend gewürdigt wurden.

Auf Basis dieser Annahmen resultiert ein Unternehmenswert von 13,5 Mio €, welcher auch durch die Plausibilisierung mittels Multiplikatoren verprobt wird.

Als endgültiger Marktwert des Eigenkapitals zum 30.04.2023 wird daher ein Wert von 13,5 Mio € seitens des Gutachters, der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, bestätigt.

3.3 Prüfungshandlungen des Sacheinlageprüfers zur Beurteilung des Wertes der Sacheinlage

Im Rahmen der Prüfung der Sacheinlage wurden von Seiten der ASTORIA Wirtschaftsprüfung GmbH unter anderem folgende Prüfungshandlungen gesetzt, um die Werthaltigkeit des übertragenen Vermögens zu überprüfen:

Planung und Ableitung Free Cash Flows:

Die zugrunde liegenden Planannahmen wurden anhand der Plandaten der bewerteten Gesellschaft und des Berichtes über die Bewertung der BF Auditing Wirtschaftsprüfung-GmbH überprüft, plausibilisiert und gewürdigt. Die Werte der Mittelfristplanung wurden anhand der erstellten Kennzahlenanalyse nachvollzogen und die Entwicklung aufgrund der prognostizierten Geschäftsentwicklung verplausibilisiert. Auch die dargestellten Erwartungen des Managements wurden in diese Analyse einbezogen.

Das ab dem Jahr 2030/31 angenommenen Terminal Value Szenario wurde sowohl hinsichtlich der Begründung der Abschläge als auch der betraglichen Auswirkungen derselben auf den Unternehmenswert geprüft.

Die Annahmen der Free Cash Flows wurden nachvollzogen, verplausibilisiert und rechnerisch kontrolliert.

Bewertungsmethode und -parameter:

Das zur Bewertung angewandte Berechnungsmodell der BF Auditing Wirtschaftsprüfung-GmbH wurde hinsichtlich der Vorgangsweise sowie der verwendeten Parameter untersucht.

Die Einhaltung der Vorgaben durch das Fachgutachten KFS/BW1 wurden geprüft und für richtig befunden. Die Werte, die für die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes gewählt wurden, wurden mit den Veröffentlichungen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgeglichen und entsprechend rechnerisch nachvollzogen. Dies betrifft einerseits den gewählten Basiszinssatz.

Weiters auch die zum Ansatz gebrachte Marktrisikoprämie, die auf Basis der gegebenen Empfehlung zur Festlegung der zukünftigen Marktrendite abgeleitet wurde. Der von der BF Auditing Wirtschaftsprüfung-GmbH gewählte Wert iHv 9 % liegt über dem Bereich der empfohlenen Bandbreite und ist daher als sehr vorsichtig zu bewerten. Der gewählte Beta Faktor iHv 1,81 wurde auf Basis veröffentlichter Kapitalmarktdaten (Damodaran) nachvollziehbar abgeleitet. Die Ableitung sowie die Quelldaten wurden kontrolliert und die rechnerische Richtigkeit geprüft.

Wertermittlung

Die aus den abgeleiteten Free Cash Flows ermittelten Unternehmenswerte wurden auf Basis der bereits geprüften Parameter mittels eigener Berechnungsmodelle nachvollzogen und somit die Bewertungsergebnisse verifiziert.

Die für die Plausibilisierung seitens BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH abgeleiteten Multiplikatoren wurden kontrolliert und die Ableitung des arithmetischen Mittels rechnerisch geprüft.

Resümee:

Nach eingehender Analyse des Wertgutachtens der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 28.7.2023 und auf Basis unserer darüber hinausgehenden gesetzten Prüfungshandlungen sind wir der Meinung, dass das Gutachten von BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH grundsätzlich geeignet ist, es der Sacheinlageprüfung zugrunde zu legen.

Sowohl das Bewertungsverfahren als auch die zugrundegelegten Parameter entsprechen den Vorgaben des hierfür maßgeblichen Fachgutachtens KFS/BW 1. Die gewählten Annahmen sind plausibel und begründet. Die Wertermittlung ist nachvollziehbar und rechnerisch richtig.

Der Wert der untergegangenen Anteile und somit der Wert der Sacheinlage beläuft sich auf 13,5 Mio €. Der Wert der Einlage entspricht damit jedenfalls zumindest dem Ausgabebetrag des gewährten Geschäftsanteiles in Höhe des Nennwertes von 13,43 Mio €. Der übersteigende Betrag der Sacheinlage in Höhe von € 70.000,00 wird einer gebundenen Kapitalrücklage zugewiesen.

4. Prüfung von besonderen Vorteilen, Entschädigungen und Belohnungen

Die Prüfung des Sacheinlagevertrages, des Berichtes gemäß § 26 Abs 2 AktG sowie der uns vorgelegten Zusatzvereinbarungen ergab, dass sich weder ein Vorstand noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Auf Grund der von uns unter Beachtung des §§ 150 Abs 3 iVm 25 f AktG durchgeführten Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der

*RWT AG,
Rußbach am Pass Gschütt,*

können wir unter Hinweis auf unsere Ausführungen bestätigen, dass

1. die Angaben im Bericht des Vorstands und der einbringenden Gesellschafter über die Übernahme der Aktien und die Sacheinlagen auf das Grundkapital richtig und vollständig sind;
2. der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien erreicht;
3. sich weder ein Vorstand noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

Krems, am 16.8.2023

Astoria Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Herbert Schinerl
Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftsprüfung GmbH
Astoria
Krems

Beilage I

Protokoll der ao Hauptversammlung vom 9.8.2023 samt Beilagen (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag, Einbringungsbilanz, Satzung)

Gebühr € 389,90 entrichtet

Geschäftszahl: 11.977

vom: 09.08.2023

PROTOKOLL

aufgenommen am 9. August 2023 (neunte August zweitausenddreißig) von mir, **Doktor Anna Hechenbichler**, Substitutin des öffentlichen Notars **Magister Magister Doktor Arno Weigand**, mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt, und der Amtskanzlei in 1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15, 7. OG, zufolge Ersuchens der --

-----**JWT AG**-----

mit dem Sitz in politischer Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt, FN 600787 k, über die in meiner Gegenwart am heutigen Tag in den Kanzleiräumlichkeiten von Herrn Rechtsanwalt Magister Kamen Sirakov in 1030 Wien, Marokkanergasse 22/6, abgehaltene ----

-----**außerordentliche Hauptversammlung**-----

der Aktionäre der ersuchenden Gesellschaft und die hierbei gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse. -----

Anwesend:-----

1.) Die Aktionäre die im Teilnehmersverzeichnis, Beilage ./1 (eins) angeführt sind;-----

2.) vom Aufsichtsrat: -----a.) **Alexandra Rosinger**, geboren 16.03.1993, Schleierfallstraße 1, 3292 Gaming, Vorsitzende des Aufsichtsrates; -----b.) **Stephanie Wolfschütz**, geb. 03.05.1986, Puchberger Straße 27, 2732 Willendorf, Stellvertreterin der Vorsitzenden; -----c.) **DI Dr. Michael Thor**, geb. 04.03.1987, Saag 82, 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Mitglied; -----3.) vom Vorstand:-----a.) **Reinhard Thor**, geb. 10.12.1975, Saag 165, 5442 Rußbach am Paß Gschütt; -----b.) **Johannes Hornegger**, geb. 17.02.1979, Saag 175, 5442 Rußbach am Paß Gschütt; -

4.) die gefertigte Notarsubstitutin.-----

Die Frau Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz dieser außerordentlichen Hauptversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest: -----

- 1) dass ein Grundkapital von EUR 70.000,-- (siebzigtausend Euro) nunmehr bei der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung ordnungsgemäß repräsentiert ist,
- 2) dass die auf Namen lautenden Stückaktien, die das gesamte Grundkapital vertreten noch im Eigentum und Besitz der im Teilnehmersverzeichnis angeführten Aktionäre stehen und diese persönlich an der heutigen Hauptversammlung teilnehmen,-----
- 3) dass daher die heutige Hauptversammlung als Vollversammlung gem. § 105 Abs 5 AktG Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 105 bis 110 AktG fassen kann,-----
- 4) dass die Aktionäre hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, sodass die Einberufung der Hauptversammlung gem. §§ 105, 106 AktG, deren Bekanntmachung gem. § 107 AktG, die Bereitstellung von Informationen gem. § 108 AktG, insbesondere schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichts-

- rats zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, nicht erforderlich sind,-----
- 5) eine Veröffentlichung der Einladung zu der heute stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nicht vorgenommen wurde, da sich sämtliche Aktionäre mit der Nichtveröffentlichung einverstanden erklärt haben, nachdem diesen die Einberufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, insbesondere die beabsichtigte Schaffung eines genehmigten Kapitals, auch gegen Sacheinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre mit deren Zustimmung an deren elektronische Postadresse mitgeteilt wurde, -----
- 6) dass sohin diese außerordentliche Hauptversammlung in jeder Hinsicht voll beschlussfähig ist. -----

Die Frau Vorsitzende unterfertigt das Teilnehmerverzeichnis, Beilage /1, und legt es gemäß § 117 (Paragraph einhundertsebzehn) Aktiengesetz fristgerecht vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auf.-----

Die Frau Vorsitzende wiederholt die sämtlichen Aktionären bereits angekündigte und bekannte -----

T a g e s o r d n u n g

- 1.) Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen gemäß § 150 Abs 1 AktG und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.1 (vier Punkt eins) sowie über die Genehmigung des abzuschließenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages im Anschluss an dessen Genehmigung durch diese Hauptversammlung zwischen den Aktionären und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes. -----
- 2.) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 6,750.000 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6,750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschuss zu

erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----
 Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; -----.

- 3.) Beschlussfassung über die tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung der Einbeziehung der Aktien in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus*.

 Die Frau Vorsitzende geht zur Erledigung der Tagesordnung über.-----

Zum 1. (ersten) Punkt der Tagesordnung:-----

" Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen gemäß § 150 Abs 1 AktG und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.1 (vier Punkt eins) sowie über die Genehmigung des abzu-schließenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages im Anschluss an dessen Ge-nehmigung durch diese Hauptversammlung zwischen den Aktionären und der Ge-sellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Arti-kels III des Umgründungssteuergesetzes."-----

 Die Frau Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag vorliegt, die Hauptversammlung möge zum 1. (ersten) Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse fassen: -----

- a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend) um EUR 13.430.000,00 (Euro dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) auf EUR 13.500.000,00 (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend) gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (einhundertfünfzig) Abs. 1 (eins) Aktiengesetz durch Ausgabe von 13.430.000 (dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien, sohin zu einem Ausgabebetrag von EUR 1 je Aktie erhöht, wobei der Aktionär Reinhard Thor zur Zeichnung von 6.715.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzehntausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien und der Aktionär Johannes Hornegger zur Zeichnung von 6.715.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzehntausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien jeweils gegen Einlage ihrer jeweils gesamten Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, die gemeinsam einer eingezahlten Stammeinlage von EUR 35.000 entsprechen und gemeinsam das gesamte Stammkapital der RWT Hornegger & Thor GmbH repräsentieren,*

gemäß den Bestimmungen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 09.08.2023 in die Gesellschaft, zugelassen wird.

- b) Die mit der Kapitalerhöhung notwendigerweise einhergehende Änderung der Satzung in Punkt 4.1. wird genehmigt und im Rahmen der zum 3. (dritten) Tagesordnungspunkt zu beschließenden Neufassung der Satzung integriert, sodass Punkt 4.1. der Satzung nunmehr wie folgt lautet:*
-

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.500.000,00 (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend). Es ist zerlegt in 13.500.000 (dreizehn Millionen fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 13.430.000,00 (Euro dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 13.430.000 (dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch Herrn Reinhard Thor und Herrn Johannes Hornegger ihrer jeweils gesamten Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, die zusammengelegt einer Stammeinlage von EUR 35.000 entsprechen und das gesamte Stammkapital der RWT Hornegger & Thor GmbH repräsentieren, in die Gesellschaft.“

- c) Die neuen Aktien werden mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2023/2024 ausgestattet.*
-

- d) Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung trägt die Gesellschaft.*
-

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.*
-

- f) Dem als **Beilage** ./2 vorliegenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom heutigen Tag, abzuschließen zwischen den Aktionären Reinhard Thor und Johannes Hornegger und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes, wird die Zustimmung erteilt.“*
-

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre vorliegen, bringt die Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

NEIN-Stimmen: (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent)

Die Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass der Antrag auf ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen, die Anpassung der Satzung in Punkt 4.1 sowie die Genehmigung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in der als **Beilage ./2** angeschlossenen Fassung, abzuschließen zwischen den Aktionären Reinhard Thor und Johannes Hornegger und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III des Umgründungssteuergesetzes, von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen beschlossen hat. -----

Die Aktionäre Reinhard Thor und Johannes Hornegger verpflichten sich zur Zeichnung und Übernahme von je der Hälfte der gesamten Kapitalerhöhung im Wege der Einbringung ihrer jeweiligen Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, in die Gesellschaft. -----

Zum 2. (zweiten) Punkt der Tagesordnung: -----
„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechts-

**ausschuss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----
Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“-----**

berichtet die Frau Vorsitzende, dass der Vorstand beantragt ihn unter Berücksichtigung der heute zum 1. (ersten) Tagesordnungspunkt beschlossenen Kapitalerhöhung auf EUR 13.500.000,00 (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend) zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Weiters soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.-----

Schließlich weist die Frau Vorsitzende ausdrücklich darauf hin, dass bei der Ausnutzung dieses beantragten genehmigten Kapitals der Vorstand auch ermächtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Damit soll – wie den Aktionären bereits bekannt ist – dem Vorstand einerseits die Möglichkeit eröffnet werden, die Kapitalerhöhung allenfalls auch gegen Sacheinlagen vorzunehmen, andererseits Aktien an weitere strategisch wichtige Investoren gegen Bar- oder Sacheinlagen zu übertragen.-----

Sodann stellt die Frau Vorsitzende fest, dass sämtliche Aktionäre, nämlich Reinhard Thor und Johannes Hornegger auf einen schriftlichen Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Absatz 4 AktG (Paragraph einhundertdreißig Absatz vier Aktiengesetz) ausdrücklich verzichten.-----

Die Frau Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag vorliegt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:-----

- „a) Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmen-*

buch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023 (zweitausenddreißig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr ein Punkt 4.4 (vier vier) angefügt, der lautet: -----

4.4 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023 (zweitausenddreißig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. “

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Aktionäre vorliegen, bringt die Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

NEIN-Stimmen: (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent)

Die Frau Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass der Antrag auf Ermächtigung des Vorstandes für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, weiters Ermächtigung des Aufsichtsrates die Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen sowie die Satzungsänderung in Punkt 4.4 von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurde. -----

Sämtliche Aktionäre, nämlich Reinhard Thor und Johannes Hornegger erklären hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Anfechtung dieser Beschlüsse über das genehmigte Kapital zu verzichten. -----

Zum 3. (drittens) Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung der Einbeziehung der Aktien in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus*.“-----

Die Frau Vorsitzende führt aus, dass die unter den Aktionären vielfach besprochene Absicht, die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus* zu beantragen, nun innerhalb von einem Jahr umzusetzen ist. Dazu gehört die Umstellung der Aktien von Namensaktien auf Inhaberaktien sowie die Anpassung des Prozederes für die Teilnahme an Hauptversammlungen sowie zahlreicher weiterer Bestimmungen unter Einschluss der Änderungen der Satzung zu den Tagesordnungspunkten 1. (erstens) und 2. (zweitens).-----

Die Frau Vorsitzende stellt fest, dass die Neufassung der Satzung vor dieser Hauptversammlung an die Aktionäre verteilt wurde und diesen bekannt ist. -----

Sohin stellt die Frau Vorsitzende den Antrag auf tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung in der als **Beilage ./3** angeschlossenen Fassung und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

NEIN-Stimmen: (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent)

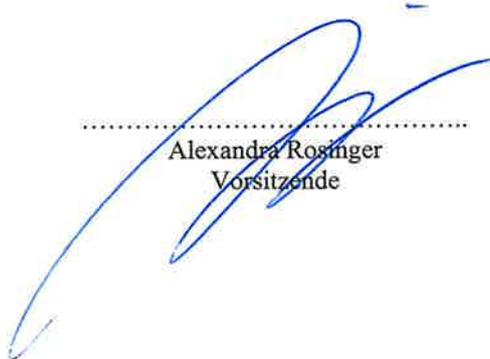
Die Frau Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass dieser Antrag einstimmig angenommen wurde und sohin die Hauptversammlung die tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung gemäß **Beilage ./3** beschlossen hat. -----

Festgehalten wird, dass die Aktionäre Reinhard Thor und Johannes Hornegger ausdrücklich und unwiderruflich auf die Einbringung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit der heute gefassten Beschlüsse, insbesondere gemäß § 225 (Paragraph zweihundertfünfundzwanzig) Absatz 2 (zwei) Aktiengesetz auf die Erhebung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des heute gefassten Kapitalerhöhungsbeschlusses verzichten. -----

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Frau Vorsitzende mit Dank an die Erschienenen die heutige außerordentliche Hauptversammlung.-----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, nach Verlesung genehmigt, geschlossen und von der Vorsitzenden unterfertigt, worauf auch ich, Notarsubstitutin meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Wien, am 09.08.2023 (neunten August zweitausenddreißig). -----



Alexandra Rosinger
Vorsitzende





Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

bei der außerordentlichen Hauptversammlung der
 RWT AG, Rußbach am Paß Gschütt, FN 600787 k
 am 9. August 2023 anwesenden Aktionäre

Nr.	Name	Ort	Aktien
1	Reinhard Thor geboren am 10.12.1975 Saag 165, 5442 Rußbach am Paß Gschütt	Rußbach am Paß Gschütt	35.000
2	Johannes Homegger geboren am 17.02.1979 Saag 175, 5442 Rußbach am Paß Gschütt	Rußbach am Paß Gschütt	35.000

		Summen	
Anzahl TN		Stück	Stimmen
2		70.000	70.000

Unterschrift: _____



Alexandra Rosinger
 Vorsitzende des Aufsichtsrates

KOPIE

Gründerwerbsteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr für alle Erwerbsvorgänge gem. § 11 GrEStG selbstberechnet am: 09.08.2023
zu Erfassungsnummer: 10-209117/2023
und gem. § 13 GrEStG abgeführt.
Rechtsanwalt Mag. Kamen Sirakov
Marokkanergasse 22/6

919/2023/HE/rk

Geschäftszahl: 11.976

vom: 09.08.2023

NOTARIATSAKT

Heute sind vor mir, **Doktor Anna Hechenbichler**, Substitutin des öffentlichen Notars **Magister Magister Doktor Arno Weigand**, mit dem Amtssitz in Wien – Leopoldstadt und der Amtskanzlei in 1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15/7. OG, in den Kanzleiräumlichkeiten von Rechtsanwalt Magister Kamen **Sirakov**, 1030 Wien, Marokkanergasse 22/6, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannten Parteien erschienen: -----

1. Herr Reinhard **Thor**, geboren am 10.12.1975 (zehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig), 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Saag 165, -----
 - a) in eigenem Namen, -----
 - b) als selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes der **RWT AG**, FN 600787k, 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Gseng 90, sowie -----
2. Herr Johannes **Hornegger**, geboren am 17.02.1979 (siebzehnten Februar neunzehnhundertneunundsiebzig), 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Saag 175, -----
 - a) in eigenem Namen, -----
 - b) als selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes der **RWT AG**, FN 600787k, 5442 Rußbach am Paß Gschütt, Gseng 90. -----

Die Identität der Parteien, einschließlich deren Geburtsdaten, wurde mir gemäß § 36 b (Paragraph sechsunddreißig b) der österreichischen Notariatsordnung durch amtliche Lichtbildausweise nachgewiesen. -----

Die Parteien übergeben mir den am heutigen Tag unterschriebenen -----

EINBRINGUNGS- UND SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herr **Reinhard Thor**, geb. 10.12.1975, Saag 165, 5442 Rußbach am Paß Gschütt
(im Folgenden kurz „übertragender Aktionär“ oder „Einbringender“ genannt)

und

Herr **Johannes Hornegger**, geb. 17.02.1979, Saag 175, 5442 Rußbach am Paß Gschütt,
(im Folgenden kurz „übertragender Aktionär“ oder „Einbringender“ genannt)

diese gemeinsam kurz „übertragender Aktionär“ oder „Einbringender“ genannt

einerseits,

und der

RWT AG, mit Sitz in der politischen Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt,
Firmenbuchnummer 600787 k, Gseng 90, 5442 Rußbach am Paß Gschütt (im Folgenden
kurz „übernehmende Gesellschaft“ genannt), andererseits

betreffend die Übertragung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der:

RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, Gseng 90, 5442 Rußbach am Paß
Gschütt, Stammeinlage: € 35.000

(in Folge „Gesellschaft“ genannt),

am heutigen Tage wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. **Gesellschafter der RWT Hornegger & Thor GmbH** mit Sitz in der politischen Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt, Firmenbuchnummer 218819 v, Gseng 90, 5442 Rußbach am Paß Gschütt, sind Herr **Reinhard Thor** und Herr **Johannes Hornegger**, je mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Ganzen geleisteten Stammeinlage von Euro 17.500 (in Worten: siebzehntausendfünfhundert) entspricht.

- 1.2. Die RWT AG als übernehmende Gesellschaft ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu FN 600787 k eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt und der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift in Gseng 90, 5442 Rußbach am Paß Gschütt. Die übernehmende Gesellschaft ist eine inländische Kapitalgesellschaft, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- 1.3. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft RWT AG beträgt EUR 70.000 und ist zerlegt in 70.000 auf Namen lautende Stückaktien. Es sind keine Einlagen auf das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft ausständig. Die übertragenden Aktionäre repräsentieren 100% des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragenden Aktionäre sind im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft wie an der Gesellschaft beteiligt.
- 1.4. Gegenstand dieses Einbringungsvertrages ist die Einbringung der Geschäftsanteile durch der Herren Reinhard Thor und Johannes Hornegger an der **RWT Hornegger & Thor GmbH** (FN 318819 v) (im Folgenden kurz „Geschäftsanteile“ oder „Einbringungsgegenstand“ genannt), welche als Kapitalanteile an inländischen Kapitalgesellschaften Vermögen im Sinne des Paragraph 12 (zwölf) Absatz 2 (zwei) Ziffer 3 (drei) Umgründungssteuergesetz darstellen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in die RWT AG, Firmenbuchnummer 600787 k.
- 1.5. Die übertragenden Aktionäre beabsichtigen nunmehr, den Einbringungsgegenstand zum Stichtag 30.04.2023 (der „Einbringungsstichtag“) unter Inanspruchnahme der Regelungen des Art III UmgrStG in die übernehmende Gesellschaft einzubringen und an diese, gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, abzutreten. Hierfür wird der vorliegende Einbringungs- und Sacheinlagevertrag abgeschlossen.
- 1.6. Die Präambel bildet einen integrierenden und bindenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Vermögensübertragung

- 2.1. Herr Reinhard Thor und Herr Johannes Hornegger bringen den Einbringungsgegenstand auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 30.04.2023 mit allen Rechten und Pflichten auf der Grundlage dieses Einbringungsvertrages unter Anwendung des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes in die RWT AG unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gegen Ausgabe von neuen Anteilen ein.
- 2.2. Unternehmensrechtlich wird das übernommene Vermögen bei der übernehmenden Gesellschaft mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Absatz 1 Unternehmensgesetzbuch angesetzt. Die Einbringungsbilanz (Anlage ./1) weist einen beizulegenden

Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 13.500.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend) aus.

- 2.3. Die vorstehende Einbringung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes.
- 2.4. Herr Reinhard Thor und Herr Johannes Hornegger bringen sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH aus ihrem Privatvermögen ein. Steuerlich werden die Anteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH in der RWT AG gemäß § 18 Abs 1 Z 2 UmgrStG mit den jeweiligen Anschaffungskosten der einbringenden Aktionäre angesetzt.
- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit oder Steuerbegünstigungen des Umgründungssteuergesetzes vorliegen und weiter vorliegen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten und bei nicht bedachten Fällen, das gelten soll, was den umgründungssteuerrechtlichen Folgen entspricht.
- 2.6. Die einbringenden Aktionäre halten fest, dass die RWT Hornegger & Thor GmbH seit 05.04.2002 im Firmenbuch eingetragen ist und die Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH seit mindestens 05.04.2002 in ihrem Eigentum stehen.
- 2.7. Die Geschäftsanteile besitzen am Einbringungstichtag und auch heute einen positiven Verkehrswert.
- 2.8. Herr Reinhard Thor und Herr Johannes Hornegger übertragen zum Einbringungstichtag den Einbringungsgegenstand an die RWT AG und übernimmt diese den Einbringungsgegenstand in ihr Eigentum.
- 2.9. Die RWT AG erwirbt den Einbringungsgegenstand mit allen aus diesem resultierenden Rechten und Pflichten.
- 2.10. Das eingebrachte Vermögen geht mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall mit dem Einbringungstichtag auf die RWT AG über, die die eingebrachten Geschäftsanteile mit denselben Rechten zu besitzen und benutzen berechtigt ist, wie diese bisher von den Einbringenden besessen und benützt worden sind.
- 2.11. Die RWT AG erklärt, den Gesellschaftsvertrag der RWT Hornegger & Thor GmbH in den derzeit geltenden Fassungen zu kennen und sich allen dort enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

3. Gewährleistung

- 3.1. Die einbringenden Aktionäre haften, jeder für sich, dafür, dass das eingebrachte Vermögen sein/ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.
- 3.2. Die einbringenden Aktionäre erklären, dass neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der RWT Hornegger & Thor GmbH keine Vereinbarungen oder Beschlüsse bestehen, die die mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.
- 3.3. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der Wert des Einbringungsgegenstandes bekannt ist und dass sich jeder Vertragsteil ausreichend über die Wertbemessungskriterien in Kenntnis gesetzt hat.

4. Sacheinlage, Gegenleistung

- 4.1. Die Einbringung des Einbringungsgegenstandes durch Herrn Reinhard Thor erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 UmgrStG gegen Gewährung von 6.715.000 (in Worten: sechs Millionen siebenhundertfünfzehntausend) Stück neuer Aktien an der übernehmenden Gesellschaft. Dies entspricht zusammen mit dem bereits innegehabten Anteil am Grundkapital in Höhe von Euro 35.000,- (in Worten: fünfunddreißigtausend) zusammen einem Anteil am Grundkapital in Höhe von Euro 6.750.000 (in Worten: sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend).
- 4.2. Die Einbringung des Einbringungsgegenstandes durch Herrn Johannes Hornegger erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 UmgrStG gegen Gewährung von 6.715.000 (in Worten: sechs Millionen siebenhundertfünfzehntausend) Stück neuer Aktien an der übernehmenden Gesellschaft. Dies entspricht zusammen mit dem bereits innegehabten Anteil am Grundkapital in Höhe von Euro 35.000,- (in Worten: fünfunddreißigtausend) zusammen einem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 6.750.000 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend).
- 4.3. Um die Ausgabe neuer Aktien zu ermöglichen, werden die in Punkt 7. beschriebenen Kapitalmaßnahmen gesetzt.
- 4.4. Der Wert der Herrn Reinhard Thor und Herrn Johannes Hornegger jeweils gewährten neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft findet im Verkehrswert der eingebrachten Geschäftsanteile Deckung.

Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der RWT Homegger & Thor GmbH zum Stichtag 30.04.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 28 Juli 2023 hat der Einbringungsgegenstand einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 13.500.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend).

- 4.5. Ein über die Gewährung von Aktien im Zuge der Sachkapitalerhöhung hinausgehendes, gesondertes Entgelt für die Übertragung des Einbringungsgegenstandes ist nicht zu leisten.
- 4.6. Zu den Geschäftsanteilen gehören alle mit diesen Beteiligungen verbundenen Rechte und Pflichten, Forderungen und Belastungen.

5. Einbringungsstichtag

- 5.1. Als Stichtag für die Einbringung gilt der 30.04.2023.
- 5.2. Mit diesem Stichtag gehen die Geschäftsanteile von RWT Homegger & Thor GmbH als Ganzes auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 5.3. Die tatsächliche Vermögensübertragung der eingebrachten Geschäftsanteile erfolgt am Tag der fristgerechten Anmeldung der Einbringung im Wege der Sacheinlage und der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch. Im Fall einer Fristverletzung kommt mangels Vermögensübertragung weder die Einbringung im Sinn des Artikel III Umgründungssteuergesetz noch eine Einlage im Sinne des § 6 Z 14 litera b) Einkommensteuergesetz zustande.
- 5.4. Sollte die übernehmende Gesellschaft das einzubringende Vermögen schon in Besitz genommen haben, liegt eine bloße Nutzungsüberlassung gegen ein angemessenes Pachtentgelt vor.

6. Liegenschaftsvermögen

- 6.1. Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Liegenschaft mit der EZ 497, KG 56009 Rußbach, Bezirksgericht Hallein, mit der Liegenschaftsadresse Gseng 90.
- 6.2. Die Liegenschaft hat eine im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche von 6.424 m² bestehend aus 1.849 m² Baufläche und 4.575 m² Sonstige. Auf der Liegenschaft ist das Werk der Gesellschaft sowie das Büro errichtet.

7. Kapitalmaßnahmen

- 7.1. Das Kapital der übernehmenden Gesellschaft wird im Zuge der heutigen Hauptversammlung um EUR 13.430.000 (in Worten: Euro dreizehn Millionen vierhundert-dreißigtausend) auf EUR 13.500.000 (in Worten: Euro dreizehn Millionen fünf-hunderttausend) erhöht.
- 7.2. Diese Kapitalerhöhung wird von Herrn Reinhard Thor und Herrn Johannes Hornegger mit jeweils einem Betrag von EUR 6.715.000 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhundert-fünfhunderttausend) durch Einbringung der Kapitalanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH als Sacheinlage geleistet.
- 7.3. Der restliche, den Erhöhungsbetrag übersteigende Wert des eingebrachten Vermögens (EUR 70.000,00) wird der gebundenen Kapitalrücklage zugewiesen.

8. Rechtswirksamkeit

Für die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Einbringungsvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der RWT AG erforderlich und wird diese Zustimmung anlässlich der am heutigen Tag stattfindenden Hauptversammlung eingeholt werden.

9. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages, sowie überhaupt alle durch die Einbringung verursachten Kosten, Steuern und Gebühren trägt die RWT AG, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

10. Vollmacht

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen jeder für sich Rechtsanwalt Magister Kamen Sirakov, geboren am 26.02.1974, Marokkanergasse 22/6, 1030 Wien, für sie und mit Rechtswirksamkeit für sie die zur Durchführung dieser Einbringung und Sacheinlage sowie die zu deren Eintragung im Firmenbuch erforderlichen und zweckmäßigen Änderungen dieses Vertrages in jede Richtung und in jeder Form, einschließlich als Notariatsakt, im Vollmachtsnamen vorzunehmen sowie Anträge bei Gerichten und Behörden einzubringen und Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen von Urkunden und Anträgen vorzunehmen sowie Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen der **RWT Hornegger & Thor GmbH** sowie in Hauptversammlungen der **RWT AG** (Stimmrechtsvollmacht) in jeder Form, einschließlich im Umlaufweg, in jeder erforderlichen Art zu fassen und den Inhalt dieser Urkunden und Beschlüsse

nach eigenem Ermessen festzulegen. Die Erteilung von Subvollmacht an andere Rechtsanwälte ist zulässig.

11. Datenschutz, Offenlegung von Informationen

- 11.1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass der Vertragsserrichter und der beurkundende Notar von Gesetzes wegen zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit dieser Urkunde zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs verpflichtet sind.
- 11.2. Die Vertragsparteien sind weiters in Kenntnis, dass daher eine Speicherung sämtlicher mit der Durchführung dieser Urkunde im Firmenbuch zusammenhängenden Urkunden im Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte und/oder des österreichischen Notariats notwendig ist.

12. Allgemeines

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag (einschließlich seiner Beilagen) bedürfen der einfachen Schriftform, soweit sie nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Notariatsaktform oder der beglaubigten Unterfertigung bedürfen.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.
- 12.3. Die Anlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- 12.4. Die Vertragsparteien verzichten auf jegliche Anfechtung der Gültigkeit dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage.

12.5. Bei Streitigkeiten aus diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zur Entscheidung berufen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Wien, am 9. August 2023

Die einbringenden Aktionäre



(Reinhard Thor)
geb. 10.12.1975



(Johannes Hornegger)
geb. 17.02.1979

**Für
RWT AG**



(Reinhard Thor)
geb. 10.12.1975



(Johannes Hornegger)
geb. 17.02.1979

gefertigt gem. § 54 NO



Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

RWT AG
Gseng 90
5442 Rußbach am Paß, Gschütt

Einbringungsbilanz zum 30.04.2023

AKTIVA	Unternehmensrechtlich €	Steuerrechtlich €	PASSIVA	Unternehmensrechtlich €	Steuerrechtlich €
Anteile an verbundenen Unternehmen (100% Anteile an der RWT Homegar & Thor GmbH)	13.500.000,00	-532.131,40	Einbringungskapital	13.430.000,00	-532.131,40
			gebundene Kapitalrücklage	70.000,00	0,00
	<u>13.500.000,00</u>	<u>-532.131,40</u>		<u>13.500.000,00</u>	<u>-532.131,40</u>

RWT AG

Handwritten signature

Handwritten signature

3/1

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, den Erschienenen samt der beigeschlossenen Privaturkunde vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Wien, am 09.08.2023 (neunten August zweitausenddreißig). -----



Reinhard Thor



Johannes Hornegger

RWT AG



Reinhard Thor



Johannes Hornegger



Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

SATZUNG der RWT AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet RWT AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Rußbach am Paß Gschütt.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - 2.1.1. Werkzeugbau, Formenbau, Prototypenbau, Musterbau und Baugruppenfertigung;
 - 2.1.2. Konstruktionsbüro;
 - 2.1.3. Herstellung und Montage von Motorkomponenten und Präzisionsteilen in Lohnfertigung;
 - 2.1.4. CNC-Fertigung jeder Art;
 - 2.1.5. Handel mit Waren aller Art, einschließlich Handelsmakler.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Weiters ist die Gesellschaft zur Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen befugt.
- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital und Inhaberaktien

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.500.000,00 (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend). Es ist zerlegt in 13.500.000 (dreizehn Millionen fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 13.430.000,00 (Euro dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 13.430.000 (dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch Herrn Reinhard Thor und Herrn Johannes Hornegger ihrer jeweils gesamten Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, die zusammengelegt einer Stammeinlage von EUR 35.000 entsprechen und das gesamte Stammkapital der RWT Hornegger & Thor GmbH repräsentieren, in die Gesellschaft.

- 4.2. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, binnen eines Jahres nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung die Aktien der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 AktG in den Vienna MTF und somit in ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des § 1 Z. 24 WAG 2018 einzubeziehen.
- 4.3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.
- 4.4. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023 (zweitausenddreißig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- 4.5. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sind auf die Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden und allenfalls anderer von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 5.3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand:

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 (fünfundsiebzig) Jahren möglich. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.
- 7.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Absatz 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allenfalls vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Soweit zulässig kann die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- 8.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

B) Der Aufsichtsrat:

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates erfolgt durch die Gründer; es gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden (im Fall des Vorsitzenden an den stellvertretenden Vorsitzenden) niederlegen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Funktion endet sechs Wochen nach Empfang des Rücktrittsschreibens; das zurücktretende Mitglied kann einen anderen Zeitpunkt festlegen, der vor Ende seiner Funktionsperiode liegt.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Kandidaten, die die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen, das Los.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.
- 10.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Absatz 6 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, fernmündlich, einschließlich im Rahmen von Videokonferenzen ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei einer elektronischen Stimmabgabe per E-Mail ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 4 Abs 1 SVG (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO 910/2014/EU) nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hierzu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.
- 11.4. Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.3. gelten sinngemäß.
- 11.5. Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist, können Aufsichtsratssitzungen in jeder zulässigen elektronischen und/oder digitalen Form einberufen und abgehalten werden. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.4. gelten sinngemäß, wobei die elektronische oder digitale Teilnahme die persönliche Anwesenheit ersetzt.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder bei Stimmabgabe per Telefax oder per qualifizierter elektronischer Signatur oder per E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierenden Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

- 16.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- 16.2. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin eine D&O Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

C) Die Hauptversammlung:

17. Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- 17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und Punkt 18. zu veröffentlichen.

- 17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Zweigniederlassung, in Wien, in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem österreichischen Ort im Umkreis von 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft abgehalten.
- 17.3. Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer („virtuelle Hauptversammlung“) durchgeführt werden oder derart, dass sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Hauptversammlung“). Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich darüber, ob eine physische, virtuelle oder hybride Hauptversammlung und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird.
- 17.4. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen.
- 17.5. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 AktG vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 17.6. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 1. Satz AktG vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung).
- 17.7. Das einberufende Organ bestimmt, welche Verbindungstechnologie im Falle einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung zum Einsatz kommt sowie welche rechtlich zulässigen Verfahren vor und während der Hauptversammlung (etwa Form der Stimmabgabe) eingehalten werden. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.
- 17.8. Die Gesellschaft kann von Hauptversammlungen Ton- und Filmaufnahmen anfertigen.

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung auszuüben sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- 18.2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der

OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

- 18.3. Für nicht depotverwahrte Inhaberaktien genügt zum Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.
- 18.4. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es weiters einer Anmeldung seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, die der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

19. Stimmrecht

- 19.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 20.2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

- 20.3. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 21.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. Jänner. Im Geschäftsjahr der Gründung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
- 21.2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- 21.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

22. Gewinnverwendung

- 22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 22.2. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. Schlussbestimmungen:

23. Sprachenregelung

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Beilage II

Bericht gemäß § 26 Abs 2 AktG des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Hergang der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER
KAPITALERHÖHUNG GEGEN SACHEINLAGE
durch die Mitglieder des Vorstands
der RWT AG**

Die Mitglieder des Vorstands der RWT AG erstatten auf ausdrücklichen Wunsch des Sacheinlageprüfers über den Hergang der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage folgenden Bericht:

A. Unterlagen der Prüfung

1. Sacheinlagevertrag vom 9. August 2023;
2. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023;
3. Satzung in der in der ao Hauptversammlung vom 9. August 2023 beschlossenen Fassung;
4. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 9. August 2023;
5. Bewertungsgutachten vom 28. Juli 2023, und

B. Ergebnisse der Prüfung

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RWT AG haben den Hergang der Sacheinlage geprüft.

Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zum Stichtag 30.04.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 28. Juli 2023 hat der Einbringungsgegenstand, nämlich sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 13.500.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend); sowohl die Einbringung und Sacheinlage als auch die Kapitalerhöhung basieren auf dieser Bewertung.
2. Das Landesgericht Salzburg als Firmenbuchgericht hat mit Beschluss vom 24.05.2023 die Astoria Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 255069b, zum Sacheinlageprüfer gemäß § 150 Abs. 3 AktG bestellt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist von der Erstattung eines bestätigenden Gutachtens des Sacheinlageprüfers abhängig.

3. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023 enthält alle erforderlichen Beschlüsse und Angaben zur Bewirkung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Satzung der RWT AG. Die Aktionäre Reinhard Thor und Johannes Hornegger wurden zur Übernahme je zur Hälfte sämtlicher ausgegebener junger Aktien sohin im Ausmaß von jeweils 6.715.000 Stück zugelassen.
4. Der Sacheinlagevertrag wurde im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023 von der Hauptversammlung genehmigt.
5. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom 9. August 2023 den Einbringungs- und Sacheinlagevertrag genehmigt.
6. Mit der Errichtung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in Form eines Notariatsakts hat die RWT AG sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 385787 i, übernommen. Mit Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH durch die RWT AG ist die Sacheinlage bewirkt;
7. Die Übernehmer Reinhard Thor und Johannes Hornegger haben entsprechende Zeichnungsscheine über die Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung unterzeichnet, womit sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage übernommen wurden.
8. Weder ein Mitglied des Vorstands noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich einen besonderen Vorteil für die Einbringung- und Sacheinlage sowie für die Kapitalerhöhung oder für deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.
9. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat bei der Kapitalerhöhung Aktien übernommen. Es wurden auch keine Aktien auf Rechnung eines Mitglieds des Aufsichtsrats bei der Gründung übernommen. Sämtliche Aktien wurden anlässlich der Kapitalerhöhung von den beiden Aktionären übernommen, die auch dem Vorstand angehören.
10. Gemäß der Kostenaufstellung wurde der Gesamtaufwand, der von der Gesellschaft zu tragen ist, in Höhe von EUR 85.000 geschätzt, welcher Betrag angemessen ist und dem Üblichen entspricht.
11. Die Einbringung und die Sacheinlage sowie die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Schrifttum ist kein gesonderter Prüfungsbericht des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erforderlich; ein spezieller Bericht ist nicht zu erstellen (*Winner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 150 RZ 97*, wonach Vorstand und AR keinen Bericht zu erstellen haben). § 150 Abs. 3 AktG sieht nur eine Prüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer vor, nicht – wie bei der Gründung – durch die Gründer oder durch Organe die Gesellschaft. Auch in § 155 AktG ist kein Bericht der Organe als vorzulegende Urkunde angeführt. Mangels Lücke kommt auch eine analoge Anwendung der Nachgründungsvorschriften auf Einbringungen nach § 150 AktG nicht in Frage (*Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 45 RZ 27*).

Der Vorstand erstattet diesen Bericht auf ausdrückliches Bestehen des Sacheinlageprüfers mit der Maßgabe, dass er dies nur soweit tut, als entgegen dem Schrifttum doch eine Pflicht zu dessen Erstellung bestehen sollte.

Wien, am 09.08.2023

Der Vorstand:



(Reinhard Thor)

geb. 10.12.1975

[unbeglaubigte Unterschrift]



(Johannes Hornegger)

geb. 17.02.1979

[unbeglaubigte Unterschrift]

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER
KAPITALERHÖHUNG GEGEN SACHEINLAGE
durch die Mitglieder des Aufsichtsrates
der RWT AG**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der RWT AG erstatten auf ausdrücklichen Wunsch des Sacheinlageprüfers über den Hergang der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage folgenden Bericht:

A. Unterlagen der Prüfung

1. Sacheinlagevertrag vom 9. August 2023;
2. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023;
3. Satzung in der in der ao Hauptversammlung vom 9. August 2023 beschlossenen Fassung;
4. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 9. August 2023;
5. Bewertungsgutachten vom 28. Juli 2023;
6. Prüfungsbericht des Vorstandes über die Kapitalerhöhung vom 9. August 2023, und

B. Ergebnisse der Prüfung

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RWT AG haben den Hergang der Sacheinlage geprüft.

Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zum Stichtag 30.04.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 28. Juli 2023 hat der Einbringungsgegenstand, nämlich sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 13.500.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend); sowohl die Einbringung und Sacheinlage als auch die Kapitalerhöhung basieren auf dieser Bewertung;
2. Das Landesgericht Salzburg als Firmenbuchgericht hat mit Beschluss vom 24.05.2023 die Astoria Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 255069b, zum Sacheinlageprüfer gemäß § 150 Abs. 3 AktG bestellt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist von der Erstattung eines bestätigenden Gutachtens des Sacheinlageprüfers abhängig.

3. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023 enthält alle erforderlichen Beschlüsse und Angaben zur Bewirkung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Satzung der RWT AG. Die Aktionäre Reinhard Thor und Johannes Hornegger wurden zur Übernahme je zur Hälfte sämtlicher ausgegebener junger Aktien sohin im Ausmaß von jeweils 6.715.000 Stück zugelassen.
4. Der Sacheinlagevertrag wurde im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. August 2023 von der Hauptversammlung genehmigt.
5. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom 9. August 2023 den Einbringungs- und Sacheinlagevertrag genehmigt.
6. Mit der Errichtung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in Form eines Notariatsakts hat die RWT AG sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 385787 i, übernommen. Mit Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH durch die RWT AG ist die Sacheinlage bewirkt.
7. Die Übernehmer Reinhard Thor und Johannes Hornegger haben entsprechende Zeichnungsscheine über die Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung unterzeichnet, womit sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage übernommen wurden.
8. Weder ein Mitglied des Vorstands noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich einen besonderen Vorteil für die Einbringung- und Sacheinlage sowie für die Kapitalerhöhung oder für deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.
9. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat bei der Kapitalerhöhung Aktien übernommen. Es wurden auch keine Aktien auf Rechnung eines Mitglieds des Aufsichtsrats bei der Gründung übernommen. Sämtliche Aktien wurden anlässlich der Kapitalerhöhung von den beiden Aktionären übernommen, die auch dem Vorstand angehören.
10. Der Vorstand hat einen Bericht erstattet, aus dem dessen Prüfung des Hergangs der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage hervorgehen.
11. Gemäß der Kostenaufstellung wurde der Gesamtaufwand, der von der Gesellschaft zu tragen ist, in Höhe von EUR 85.000 geschätzt, welcher Betrag angemessen ist und dem Üblichen entspricht.
12. Die Einbringung und die Sacheinlage sowie die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Schrifttum ist kein gesonderter Prüfungsbericht des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erforderlich; ein spezieller Bericht ist nicht zu erstellen (*Winner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 150 RZ 97*, wonach Vorstand und AR keinen Bericht zu erstellen haben). § 150 Abs. 3 AktG sieht nur eine Prüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer vor, nicht – wie bei der Gründung – durch die Gründer oder durch Organe die Gesellschaft. Auch in § 155 AktG ist kein Bericht der Organe als vorzulegende Urkunde angeführt. Mangels Lücke kommt auch eine analoge Anwendung der Nachgründungsvorschriften auf Einbringungen nach § 150 AktG nicht in Frage (*Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 45 RZ 27*).

Der Aufsichtsrat erstattet diesen Bericht auf ausdrückliches Bestehen des Sacheinlageprüfers mit der Maßgabe, dass er dies nur soweit tut, als entgegen dem Schrifttum doch eine Pflicht zu dessen Erstellung bestehen sollte.

Wien, am 09.08.2023

Der Aufsichtsrat:



(Alexandra Rosinger)
geb. 16.03.1993
[unbeglaubigte Unterschrift]



(Stephanie Wolfschütz)
geb. 03.05.1986
[unbeglaubigte Unterschrift]



(DI Dr. Michael Thor)
geb. 04.03.1987
[unbeglaubigte Unterschrift]

Beilage III

Gutachten über die Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zum
30.4.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH datiert mit 28.7.2023



**Gutachten über die
Unternehmensbewertung der**

**RWT Hornegger & Thor GmbH
zum 30.04.2023**

Wien, 28. Juli 2023

BF Auditing



BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 32, 1070 Wien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Auftrag und Auftragsabwicklung	3
1.1 Auftrag Unternehmensbewertung	4
1.2 Auftragsabwicklung	6
2 Beschreibung Bewertungsobjekt	8
2.1 RWT Hornegger & Thor GmbH	9
2.2 Vergangenheitsanalyse	11
3 Methodische Vorgangsweise	12
3.1 Unternehmensbewertungsverfahren	13
4 Bewertung	19
4.1 Allgemeine Vorgehensweise	20
4.2 Planungsannahmen	21
4.3 Eigenkapitalkosten	25
4.4 Ergebnis des Discounted Cash Flow-Verfahrens	28
4.5 Zusammenfassung Ergebnis	29
5 Anlagen	30
5.1 Verzeichnisse	31
5.2 Business Plan vom Juli 2023	34

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSABWICKLUNG

1.1 AUFTRAG UNTERNEHMENSBEWERTUNG

- Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, Wien, wurde vom Vorstand der RWT AG beauftragt, eine Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zum 30.04.2023 durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.
- Der **Bewertungszweck** ist die Bewertung von 100% der Anteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH zur Ermittlung eines Verkehrswertes zum Zwecke einer geplanten Einbringung der RWT Hornegger & Thor GmbH als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung im Sinne des UGB in die neu gegründete RWT AG. Es wurde auftragsgemäß ein **objektiver Unternehmenswert** gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenates für Betriebswirtschaft KFS/BW1 ermittelt, der von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängig ist.
- Als **Bewertungsstichtag** wurde der **30.04.2023** festgelegt, da die geplante Einbringung rückwirkend zum 30.04.2023 unter Inanspruchnahme von Artikel III UmgrStG erfolgen soll.
- **Grundlage für die Unternehmensbewertung** bildete der Business-Plan 2023 bis 2030 vom Juli 2023 zur Bewertung des Unternehmens zwecks Einbringung in die RWT AG, der uns von der Geschäftsführung der RWT Hornegger & Thor GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Soweit Adaptierungen der Planrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung erforderlich waren, wurden diese von uns vorgenommen. Darauf aufbauend erstreckt sich der Bewertungsauftrag auf die formelle und materielle Plausibilitätsbeurteilung der vorgelegten Unternehmensplanungen und die Ableitung eines Unternehmenswertes in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten KFS/BW1.
- Der ermittelte Ertragswert ist ein **objektiver Ertragswert**. Der objektivierte Ertragswert ist ein Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung der Gesellschaft gemäß den Planungsrechnungen und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen seiner Marktchancen und –risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Der objektivierte Ertragswert stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive der Anteilseigner bei Fortführung der Gesellschaft gemäß den Planungsrechnungen (bzw. unter Berücksichtigung der schon eingeleiteten Optimierungsmöglichkeiten sowie Geschäftserwartungen gemäß Planungsrechnungen auf so genannter Stand-Alone-Basis dar).
- Wir haben die finanziellen und anderen Informationen, die dieser Bericht enthält, keiner gesonderten Prüfung unterzogen.
- Unsere Untersuchungen bezogen sich auf eine Plausibilisierung der uns vorliegenden Unterlagen und Angaben. Insoweit übernehmen wir keine Verantwortung im Hinblick auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in diesem Bericht.
- Der vorliegende Bericht erstreckt sich auftragsgemäß ausschließlich auf die Durchführung einer Unternehmensbewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH für den definierten Bewertungszweck. Die Erfüllung anderer Bewertungszwecke ist nicht Gegenstand unseres Auftrages und daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Eine Verwendung dieses Berichts für andere Zwecke ist daher unzulässig.
- Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass **das vorliegende Ergebnis nicht für die Öffentlichkeit bestimmt** ist. Der Bericht dient ausschließlich der Geschäftsführung sowie der Gesellschafterin von RWT Hornegger & Thor GmbH.
- Unsere **Tätigkeit ist in erster Linie eine beratende Tätigkeit, d.h. eine Auskunftserteilung** über wirtschaftliche, rechtliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Wir sind daher für keinen wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich.

Die Beurteilung der unternehmerischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Auftraggeber. Wir haften daher nicht für Verluste bei Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen.

- Wir sind **nicht verpflichtet**, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten der Zielgesellschaft und ihrer Beteiligungen, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.
- Diesem Bericht liegt hinsichtlich sämtlicher tatsächlicher bzw. rechtlicher Verhältnisse der Wissensstand bzw. die Rechtslage zum 30.04.2023 zugrunde. Wir sind nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, aufmerksam zu machen.
- Der Ausbruch der durch das Corona Virus ausgelösten Pandemie hat auch Auswirkungen auf Unternehmensbewertungen. Aufgrund des fachlichen Hinweises der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. April 2020 zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen wurden die Auswirkungen von COVID-19 im Rahmen der Planung bzw. der Bewertung berücksichtigt.

- Dieser Bericht enthält bestimmte in die **Zukunft gerichtete Aussagen**. In die Zukunft gerichtete Aussagen umfassen bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Finanzdaten des Betriebes oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen Faktoren abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vor dem Hintergrund dieser Risiken sollte sich der Leser nicht alleine auf derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und die Differenzen materiell sein können.

1.2 AUFTRAGSABWICKLUNG

- Unsere Untersuchungen standen von März 2023 bis Juli 2023 unter der Leitung von Herrn Mag. Franz Schweiger, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, sowie von Herrn Mag. Wolfgang Eder, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, und wurden in unserem Büro in Wien durchgeführt.
 - Für unsere Untersuchungen wurden uns unter anderem folgende Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt:
 - Business Plan vom Juli 2023 für die Jahre 2023/2024 bis 2029/2030
 - Integrierte Planungsrechnung der RWT Hornegger & Thor GmbH für die Jahre 2023/2024 bis 2029/2030
 - Jahresabschlüsse der RWT Hornegger & Thor GmbH zum 31.1.2020, 31.1.2021, 31.1.2022 und 31.1.2023
 - Saldenlisten zum 30.04.2023 und 30.06.2023
 - Folgende Personen standen uns in Management-Gesprächen von März 2023 bis Juli 2023 persönlich, telefonisch sowie per email und in Online-Meetings als Ansprechpartner zur Verfügung:
 - **Herr Reinhard Thor** – Vorstand der RWT AG und Geschäftsführer der RWT Hornegger & Thor GmbH
 - **Herr Johannes Hornegger** – Vorstand der RWT AG und Geschäftsführer der RWT Hornegger & Thor GmbH
 - **Herr Mag. (FH) Stefan Brandtner** – Geschäftsführer der bbk Steuerberatung GmbH
 - Von Seite der als "Direct Funding Partner" und "Capital Market Coach" an der Wiener Börse zugelassenen/akkreditierten "Rosinger RMS GmbH", die den Prozess des von der RWT AG angestrebten einfachen Börsenlistings (ohne Kapitalerhöhung) im Marktsegment Direct Market/ Direct Market Plus der Wiener Börse begleitet, standen für Gespräche und Rückfragen folgende Personen zur Verfügung:
 - **Gregor Rosinger** - Capital Market Coach, Direct Funding Partner, Wertpapierindexadministrator des an der Wiener Börse notierten "ROSGIX" - Wertpapierindexes
 - Die im Folgenden dargelegten Berechnungen sind EDV-technisch ermittelt worden. Die Darstellung der Werte erfolgt mittels kaufmännisch gerundeter Zahlen, weshalb sich **Rundungsdifferenzen** ergeben können. Aus diesem Grund kann die manuelle Berechnung von Werten zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.
 - Eine von der Geschäftsführung der RWT Hornegger & Thor GmbH **unterfertigte Vollständigkeitserklärung** wurde zu den Akten genommen.
- Darin hat uns die Geschäftsführung der RWT Hornegger & Thor GmbH versichert, dass sie uns sämtliche Informationen und Dokumente, die für die Bewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH von Relevanz sind, übermittelt bzw. zugänglich gemacht haben.
- Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** in der Fassung von 2018 maßgebend. Insbesondere verweisen wir hinsichtlich der Weitergabe des Berichtes, der Haftung gegenüber Dritten und der Haftungsgrenzen auf die Auftragsbedingungen.

- **Gerichtsstand** für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Mandatsvertrag ist Wien. Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder sonst darüber verfügen.
- Die **Wiedergabe dieses Berichts** in Auszügen oder zur Gänze gegenüber Dritten ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unter keinen Umständen gestattet.

2 BESCHREIBUNG BEWERTUNGSOBJEKT

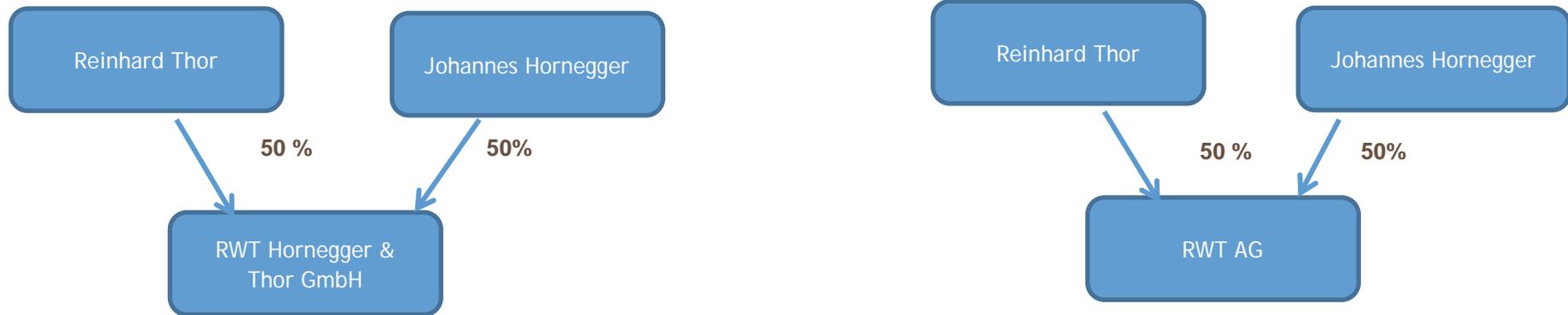
2.1 RWT HORNEGGER & THOR GMBH

Unternehmensinformationen

- Die RWT Hornegger & Thor GmbH wurde im Jahr 2002 gegründet und ist im Werkzeug- und Musterbau tätig. RWT Hornegger & Thor GmbH hat ihren Sitz in Rußbach am Paß Gschütt und ist im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 218819 v eingetragen. Geschäftsführer und Gesellschafter sind die Herren Reinhard Thor und Johannes Hornegger.
- Es ist seitens der Gesellschafter der RWT Hornegger & Thor GmbH angedacht, sämtliche Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH in eine eigens dafür gegründete Aktiengesellschaft als Sacheinlage mit Kapitalerhöhung einzubringen.
- Die neu gegründete Aktiengesellschaft trägt den Firmenwortlaut „RWT AG“. Die Satzung datiert vom 27.02.2023. Das Grundkapital beträgt EUR 70.000. Die RWT AG wurde am 18.03.2023 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 600787 k eingetragen.

Beteiligungsstruktur

Die nachfolgende Grafik zeigt die geplante Beteiligungsstruktur



Geplante Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung in die neu gegründete Aktiengesellschaft

Abbildung 1: Organigramm

2.2 VERGANGENHEITSANALYSE

Die Jahresabschlüsse der RWT Hornegger & Thor GmbH zum 31.1.2020, 31.1.2021, 31.1.2022 und 31.1.2023 sowie Saldenlisten 2-4/2023 und 2-6/2023 wurden uns zur Verfügung gestellt.

Wir verweisen auch auf die Ausführungen der Gesellschaft im Businessplan vom Juli 2023.

3 METHODISCHE VORGANGSWEISE

3.1 UNTERNEHMENSBEWERTUNGSVERFAHREN

Allgemeines¹

- Für die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensbereichen steht eine Vielzahl von Bewertungsverfahren zur Verfügung. Im Wesentlichen kann hier zwischen Gesamt- und Einzelbewertungsverfahren unterschieden werden.
- Die nachstehende Grafik gibt eine Übersicht über die verschiedenen Bewertungsverfahren und die weiteren Unterteilungen.

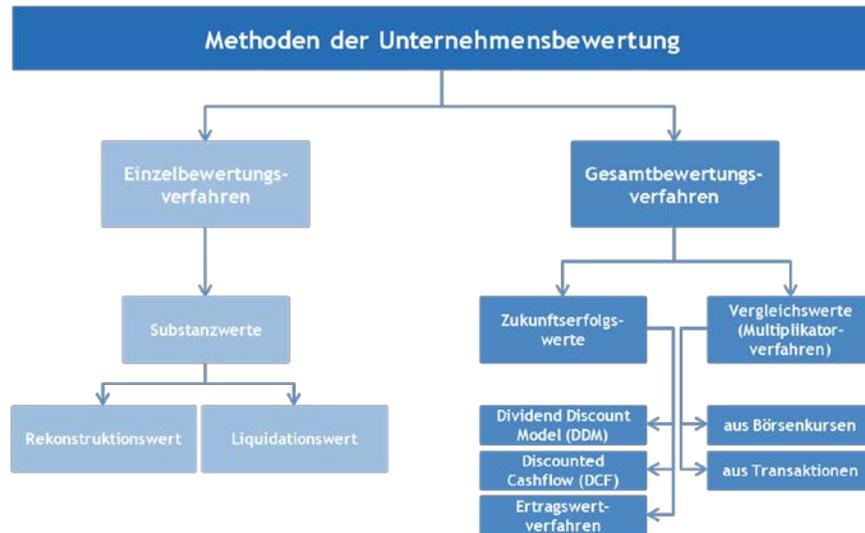


Abbildung 2: Bewertungsmethoden im Überblick²

Gesamtbewertungsverfahren³

- Bei Anwendung eines Gesamtbewertungsverfahrens wird das Unternehmen als eine Bewertungseinheit verstanden. Der Unternehmenswert wird bei diesen Verfahren immer aus der zukünftigen Ertragskraft des Unternehmens abgeleitet.
- Innerhalb der Gesamtbewertungsverfahren kann man die einzelnen Bewertungsmethoden wiederum in 3 Gruppen unterteilen:
 - Ertragswertverfahren
 - Discounted Cash Flow Verfahren
 - Vergleichsverfahren
- Während beim Ertragswertverfahren und beim Discounted Cash Flow Verfahren zukünftige finanzielle Überschüsse abgezinst werden, wird bei der Anwendung eines Vergleichsverfahrens der Unternehmenswert anhand von Marktpreisen oder Börsenkurswerten berechnet.
- Daher werden Ertragswertverfahren und Discounted Cash Flow Verfahren im englischsprachigen Raum auch oft unter dem Begriff „Income Approach“ zusammengefasst, während die Vergleichsverfahren als „Market Approach“ bezeichnet werden.

¹ Vgl Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, Eine praxisorientierte Einführung (1997), S 28ff.

² Vgl Schultze: Methoden der Unternehmensbewertung - Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Perspektiven, 2003, S 72.

³ Vgl Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, Eine praxisorientierte Einführung (1997), S 28ff.

Entity Approach

- Im Fachgutachten KFS/BW1 wird darauf verwiesen, dass der Unternehmenswert durch Diskontierung erwarteter künftiger Cash Flows ermittelt werden sollte.⁴ Diesem Anspruch werden nur die **Gesamtbewertungsverfahren** gerecht (ausgenommen das Vergleichsverfahren).
- Gemäß dem Fachgutachten KFS/BW 1 wird beim WACC-Verfahren der Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value) durch Diskontierung der Free Cash-Flows mit dem WACC ermittelt.
- Das **WACC-Verfahren** gehört zu der Gruppe der **Discounted Free Cash Flow Verfahren**. Jedem der DCF-Verfahren liegt zugrunde, dass der Unternehmenswert durch Diskontierung zukünftiger Cash Flows ermittelt wird. Zur Bestimmung des Diskontierungssatzes wird auf kapitalmarkttheoretische Modelle zurückgegriffen. Als Ergebnis der Unternehmensbewertung wird der Marktwert des Eigenkapitals (bezeichnet als „Shareholder Value“) ermittelt.

Bei Anwendung eines DCF-Verfahrens bestimmt sich der Unternehmenswert grundsätzlich als **Barwert von Cash Flows**, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung nicht-betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden können.⁵

- Der für das **WACC-Verfahren** relevante Free Cash Flow steht nicht nur den Eigen- sondern auch den Fremdkapitalgebern zu.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die bewertungsrelevanten Cash Flows ableiten lassen:

Free Cash Flow
EBIT
- fiktive Steuern
= NOPLAT
+ Abschreibungen
+/- Veränderungen Working Capital
- Investitionen
= Free Cash Flow (FCF)

Abbildung 3: Ermittlung Free Cash Flow

- Die Ermittlung des Bruttoverfahrens (Entity Approach) wird in der nächste Tabelle dargestellt:

Bruttoverfahren (Entity Approach)	
	Barwert der Free Cash Flows
+	Marktwert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
=	Marktwert des Gesamtkapitals
-	Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals
=	Marktwert des Eigenkapitals

Abbildung 4: Ermittlung des Bruttoverfahrens

⁴ Vgl Fachgutachten KFS/BW1 (2014), insbesondere Abschnitt 4.

⁵ Vgl dazu die Ausführungen KFS/BW1 (2014) Rz 11.

Multiplikatorverfahren⁶

- Die Bewertung mittels Multiplikatormethode bezieht sich auf eine Kennzahl oder Bezugsgröße, welche mit einem Branchen- bzw. Vergleichsmultiplikator (Multiple) multipliziert wird. Allgemein gilt somit folgende Formel:

$$UW = \text{Bezugsgröße} * \text{Multiplikator}$$

Formel 1: Berechnung des Unternehmenswertes mittels Multiplikator

- Die Multiplikatormethode zählt zu den vereinfachten Preisfindungsmethoden. Neben der Orientierungsfunktion dient die Multiplikatormethode hauptsächlich zur Plausibilitätskontrolle der Bewertungsergebnisse nach der Ertragswertmethode oder einem DCF-Verfahren.
- Das neue KFS/BW 1 mit Beschlussdatum 26.03.2014 sieht für alle Bewertungen, die nach dem 30.06.2014 durchgeführt werden, eine Plausibilitätsbeurteilung mit Multiplikatorverfahren vor.⁷
- Zusätzlich bieten die Multiplikatormethoden den Vorteil, dass sie relativ einfach anwendbar sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen bietet diese Form der raschen Preisfindung einen ersten guten Maßstab, der in der Praxis immer häufiger angewendet wird.
- Kritisiert wird die Multiplikatormethode in der Literatur häufig aufgrund ihrer Einfachheit. Weiters widerspricht diese Methode dem Prinzip der Zukunftsorientierung.

⁶ Vgl Fachgutachten KFS/BW1 (2014), insbesondere Abschnitt 4.

⁷ Vgl KFS/BW 1 (2014), RZ 1.

Bezugsgrößen⁸

- Bei der Bewertung werden entweder Equity-Value-Multiplikatoren und Enterprise-Value-Multiplikatoren verwendet, wobei erstere den Wert des Eigenkapitals (Shareholder Value) darstellen, zweitere hingegen den Wert des Gesamtkapitals. Die Auswahl der Multiplikatoren hängt von der Branchenzugehörigkeit, dem Wachstumsprofil, sowie der Ertragsituation des zu bewertenden Unternehmens ab.
- In der Praxis werden folgende Bezugsgrößen zur Berechnung von Equity-Value-Multiplikatoren herangezogen:
 - Kurs-Gewinn-Verhältnis bzw. Jahresüberschuss (P/E-Multiplikator)
 - Eigenkapitalbuchwert (P/B-Multiplikator)
 - Earnings Growth
- Als Equity-Value-Multiplikator wird zumeist das Kurs-Gewinn-Verhältnis (P/E-Ratio) als Multiple herangezogen. Ermittelt wird dieses, indem der Aktienkurs (bzw. die gesamte Marktkapitalisierung) in Verhältnis zum Gewinn pro Aktie bzw. Gewinn nach Steuern gesetzt wird.
- Bei produzierenden Unternehmen wird in der Praxis jedoch häufig auf folgende Bezugsgrößen, die zur Berechnung von Enterprise-Value-Multiplikatoren zurückgegriffen:
 - Umsatz
 - Ertragskennzahlen (Nettogewinn, EGT, EBITDA, EBIT)
 - Operative Größen (Branchenspezifische Werttreiber)

⁸ Vgl Löhnert/Böckmann, Multiplikatorverfahren in der Unternehmensbewertung (2009), S 575ff, Drukarczyk/Schüler, Unternehmensbewertung (2009), S 457f, Heidron, Finanzmathematik in der Bankpraxis (2006), S 122.

Bestimmung des Zinssatzes – Basiszinssatz

- Nach dem aktuellen Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenates für Betriebswirtschaft KFS/BW1 wird die Ermittlung des Basiszinssatzes „unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz zum zu bewertenden Unternehmen aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve“ empfohlen.⁹
- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am **28.11.2017** eine Empfehlung zur Bestimmung des Basiszinssatzes aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, entsprechend der bisherigen Vorgangsweise den Basiszinssatz zukunftsorientiert aus der Zinsstruktur deutscher Bundesanleihen mit Hilfe der Svenson-Formel abzuleiten. Bei unbegrenzter Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens erachtet die Arbeitsgruppe die vereinfachende Heranziehung der Spot Rate mit einer Laufzeit von 30 Jahren als Näherung für einen einheitlichen, im Zeitablauf konstanten Basiszinssatz weiterhin als zulässig. Dies gilt sowohl für die Detailplanungsphase als auch für die Grobplanungs- und Rentenphase.¹⁰

Marktrisikoprämie

- Die Marktrisikoprämie entschädigt für das **allgemeine unternehmerische Risiko (systematisches Risiko)**. Sie wird als Differenz zwischen der Rendite des gesamten Marktportefeuilles und der risikolosen Verzinsung ermittelt.
- Neben dem risikolosen Zinssatz ist das Marktrisiko ein entscheidender Faktor für die Eigenkapitalkosten. Das Fachgutachten KFS/BW1 hält dazu fest, dass für die konkrete Höhe des Risikozuschlags am Markt beobachtete Risikoprämien geeignete Ausgangsgrößen bilden.¹¹
- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am 28.11.2017 eine Empfehlung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, sich derzeit bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Marktrendite von 7,5 % bis 9,0 % zu orientieren. Die erwartete Marktrisikoprämie ist auf dieser Grundlage in Abhängigkeit vom Basiszinssatz stichtagsbezogen festzulegen, woraus in Zeiten niedriger Basiszinssätze entsprechend höhere Marktrisikoprämien resultieren (und umgekehrt).¹² Laut dem fachlichen Hinweis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen hält es die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern) weiterhin an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Marktrendite von 7,5 % bis 9,0 % gemäß der Empfehlung KFS/BW 1 E 7 zu orientieren.

¹³

⁹ Vgl. KFS/BW1 Tz 104.

¹⁰ Vgl. Rabel, Basiszins und Marktrisikoprämie nach der Empfehlung KFS/BW 1 E 7

¹¹ Vgl. Fachgutachten KFS/BW1.

¹² Vgl. Rabel, Basiszins und Marktrisikoprämie nach der Empfehlung KFS/BW 1 E 7

¹³ Vgl. Fachliche Hinweise der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (beschlossen am 15. April 2020)

Die implizit erwartete Marktrisikoprämie wird dabei als Differenz zwischen der erwarteten (impliziten) Rendite eines Aktienportfolios (implizite Marktrendite) und dem Basiszinssatz ermittelt. Viele Studien messen die Marktrisikoprämie anhand nationaler Aktienindizes. Aufgrund des geplanten Geschäftsmodells der RWT Hornegger & Thor GmbH und aktueller Marktrisikoprämien der Aktienmärkte zum 30. April 2023 (<http://www.marktrisikoprämie.de/marktrisikopraemien.html>) haben wir im Rahmen unserer Bewertung bei RWT Hornegger & Thor GmbH eine Marktrisikoprämie i.H.v. 9,00 % angesetzt. Die von uns angesetzte Marktrisikoprämie vor Gewichtung mit dem beta Faktor impliziert aber aus Vorsichtsgründen eine erwartete Marktrendite von 11,5 %.

Beta Faktor

- Der Beta Faktor spiegelt das Risiko eines voll diversifizierten Anlegers bei Investition in ein bestimmtes Unternehmen (unternehmensspezifisches Beta) bzw. in ein Unternehmen einer bestimmten Branche (Branchen-Beta) wider. Ein Beta Faktor größer als 1 bedeutet, dass die Einzelrendite des Unternehmens stärker schwankt als die Marktrendite. Je höher der Beta Faktor, desto höher ist daher das systematische Risiko des Kapitalgebers.
- Das durch die Beta Faktoren gemessene systematische Risiko kann in ein Geschäftsrisiko (Investitionsrisiko, Business-Risk), das durch das sogenannte „Operating Beta“ ausgedrückt wird, und in ein Kapitalstrukturrisiko (finanzwirtschaftliches Risiko, Financial Risk), das durch das „Financial Beta“ ausgedrückt wird, zerlegt werden. Während das Geschäftsrisiko wesentlich durch die Branche bzw. den Industriezweig, in der das betreffende Unternehmen tätig ist, beeinflusst wird, hängt das Kapitalstrukturrisiko vom Verschuldungsgrad ab.

Bei der Ermittlung der Unternehmenswerte von börsennotierten Unternehmen erfolgt die Ermittlung von Beta Faktoren grundsätzlich auf Grundlage der historischen Renditen der Wertpapiere und des Marktportfolios. Da die Unternehmensbewertung zukunftsbezogen ist,

muss anschließend untersucht werden, ob bzw. inwieweit die in der Vergangenheit maßgebenden Risikofaktoren auch zukünftig gelten werden. Bei der Bewertung von nicht börsennotierten Unternehmen, wie dies im Fall der im Rahmen dieses Gutachtens zu bewertenden Gesellschaft gegeben ist, ist es üblich, dass ein Beta Faktor der entsprechenden Branche oder eines am Kapitalmarkt notierten Unternehmens mit ähnlichem Geschäftsbetrieb und ähnlicher Risikostruktur verwendet wird.

- Für die **CAPM-Formel** wird die Renditeforderung der Eigenkapitalgeber für das verschuldete Unternehmen benötigt. Für diese Verfahren muss daher jeweils eine Umrechnung der Renditeforderung für das unverschuldete Unternehmen auf Basis des jeweiligen Verschuldungsgrades erfolgen. Diese Anpassung an das Kapitalstrukturrisiko wird jeweils periodenspezifisch nach *Harris/Pringle* vorgenommen.

Ertragssteuerwirkung

Nach dem Grundsatz der Verfügbarkeitsäquivalenz müssen die in die Bewertung einfließenden Unternehmens- und Alternativerträge in Bezug auf die Berücksichtigung von Ertragssteuerwirkungen äquivalent sein. Gemäß KFS/BW1 kann bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften in der zweiten bzw. dritten Phase (Phase der Ewigen Rente) unter der Annahme der Ausschüttungsäquivalenz zwischen dem zu bewertenden Unternehmen und der Alternativanlage von der Wertneutralität der persönlichen Besteuerung ausgegangen werden. In der zweiten bzw. dritten Phase kann daher die persönliche Besteuerung außer Ansatz gelassen werden, d.h. Basis für die Kapitalisierung sind die ausschüttbaren Gewinne und die Alternativrendite vor persönlicher Einkommensteuer.

Laut Fachgutachten kann auch in der ersten Phase (Detailplanungszeitraum) vereinfachend auf die Berücksichtigung der persönlichen Besteuerung verzichtet werden. In nachfolgender Unternehmensbewertung wird daher von einer mittelbaren Typisierung ohne Berücksichtigung von Ertragsteuern in der Gesellschaftersphäre ausgegangen.

Wachstumsrate

Im Rahmen der Unternehmensbewertung kann jener Wert, der durch die Cash Flows nach dem Detailplanungszeitraum determiniert wird, entweder durch einen Exit-Multiple oder durch die Annahme einer Ewigen Rente bestimmt werden, wobei in der Bewertungspraxis die Variante der ewigen Rente deutlich bevorzugt wird. Der Beitrag dieser Cash Flows nach dem Detailplanungszeitraum für den Gesamtunternehmenswert ist regelmäßig hoch und kann bis zu 90 % betragen. Aus diesem Grund sind auch die zugrundeliegenden Annahmen sorgfältig abzuleiten.

- In der vorliegenden Planung läuft der Detailplanungszeitraum über eine Dauer von 7 Jahren (2023/2024 – 2029/2030).
- Ausgangspunkt für die Ewige Rente sind die Cash Flows der letzten Detailplanungsperiode. Soweit nach dem Detailplanungszeitraum ein nachhaltiges Wachstum angenommen werden kann, ist dies durch einen entsprechenden Wachstumsfaktor g zu definieren, der als jährlicher Steigerungsbetrag der Cash Flows verstanden werden kann.

- Obwohl gerade der Wachstumsfaktor üblicherweise eine wesentliche Bedeutung für den Wertbeitrag der ewigen Rente und somit für den Gesamtunternehmenswert hat, wird dieser Wachstumsfaktor g im Regelfall als Pauschalannahme der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt.
- In einer analytischen Betrachtung im Rahmen des DCF-WACC Terminal Value Modells nach Gordon/Shapiro (GS) ist der Wachstumsfaktor eine Funktion der Thesaurierungsquote q und dem Return on Equity (RoE).¹⁴

$$g = RoE * q$$

Formel 1: Berechnung DCF-WACC Terminal Value Modells nach Gordon/Shapiro

- RoE bezeichnet die erwartete durchschnittliche Nach-Steuer Rendite auf das eingesetzte (thesaurierte) Eigenkapital.
- q bezeichnet jenen Anteil des NOPATs des jeweiligen Jahres, der für die Erweiterungsinvestitionen investiert werden muss.
- Es ist zu beachten, dass zwischen der Thesaurierungsquote q und dem RoE ein indirekter Zusammenhang besteht, da mit zunehmenden Thesaurierungsquoten und den damit in Zusammenhang stehenden Investitionsmitteln der Grenznutzen zukünftiger Investitionen und daher auch der RoE sinken kann.

¹⁴ Vgl. Friedl/Schwetler, Inflation, Wachstum und Unternehmensbewertung (2009), S 152ff.

4 BEWERTUNG

4.1 ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE

- Für die Ermittlung des Unternehmenswertes standen uns Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Planbilanzen für einen Planungszeitraum von sieben Jahren (2023/2024 bis 2029/2030) im Rahmen des Business Planes zur Verfügung.
- Als Bewertungsstichtag wurde der 30.04.2023 festgelegt. Aufgrund des fachlichen Hinweises der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. April 2020 zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen wurden die Auswirkungen von COVID-19 im Rahmen der Planung bzw. der Bewertung berücksichtigt.
- Gemäß dem Bewertungsauftrag wurde sowohl eine formelle als auch materielle Plausibilisierung der vorgelegten Unternehmensplanung vorgenommen. Bei der formellen Plausibilisierung wurden die rechnerische Richtigkeit und die Konsistenz der getroffenen Annahmen analysiert. Dabei konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

- Für die Bewertung wurde ein 2-Phasen Modell herangezogen.

	Phase I	Phase II
Phase:	Planungsphase	Realisierungsphase
Zeitraum:	2023/2024 - 2029/2030	2030/2031
Planungsgrundlage:	Planungsrechnungen	Ewige Rente

Abbildung 5: Phasenmodell

- Die Phase I stellt die für RWT Hornegger & Thor GmbH übermittelte Planung für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis 2029/2030 dar.
- Im Anschluss an die Detailplanungsphase wurde ab dem Geschäftsjahr 2030/2031 eine ewige Rente (Phase II) geplant. Die Prämissen der ewigen Rente basieren auf dem Wachstumsmodell von Gordon/Shapiro. Aus Vorsichtsgründen wurde in unserem Gutachten ein Abschlag von 52,5 % auf die ewige Rente vorgenommen. Damit entspricht der in der ewigen Rente berücksichtigte Free Cash Flow ungefähr dem Durchschnitt der „Free Cash Flows“ über den Planungszeitraum inkl. Phase II.

4.2 PLANUNGSANNAHMEN

- Die Beschreibung der wesentlichsten Werttreiber der Planungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) ist im beiliegenden Business-Plan enthalten.
- Im Rahmen der Planung werden die Erlöse und die Aufwendungen für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis 2029/2030 dargestellt. Es werden Materialtangente von 30 % bis 39 % und Personaltangente von 15 % bis 26 % geplant.
- Der Ertragsteuersatz wird für die Geschäftsjahre ab 2023/2024 mit 23 % berücksichtigt.
- Weitere Planungsannahmen finden sich im beiliegenden Businessplan.
- Nachfolgend ist die Planrechnung der RWT Hornegger & Thor GmbH dargestellt.

Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Bilanzplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 IST-Werte)

Bilanzplanung									
RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
A. Anlagevermögen									
Anlagevermögen	6.743.463	6.589.616	5.977.788	8.819.764	8.112.571	7.339.906	7.096.969	9.180.991	8.437.848
B. Umlaufvermögen									
Lager	1.250.715	1.475.594	1.498.783	1.566.814	1.630.235	1.748.922	1.867.609	2.087.768	2.500.000
Forderungen LuL	267.915	310.278	320.744	351.448	380.071	438.316	496.562	609.962	819.407
So Forderungen	542.017	22.025	16.025	12.025	12.025	12.025	12.025	12.025	12.025
Forderungen BKK-Zinsen	0	0	91	36	128	161	157	136	404
BKK aktiv	180.949	804.984	851.932	205.678	218.472	235.892	1.609.707	247.359	253.590
So Umlaufvermögen	8.882	14.215	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
C. Aktive Rechnungsabgrenzung									
ARAP	32.434	53.043	53.044	51.775	50.020	49.716	50.469	51.237	52.020
Summe Aktiva	9.026.375	9.269.755	8.728.407	11.017.541	10.413.522	9.834.938	11.143.498	12.199.477	12.085.294
A. Eigenkapital									
Eigenkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
SoPo Rücklagen	526.358	628.299	596.747	565.195	533.643	508.727	487.300	465.873	444.446
Bilanzergebnis	3.879.946	3.789.818	4.185.510	4.900.544	4.734.716	4.523.810	6.193.384	7.430.811	7.038.472
B. Rückstellungen									
Rückstellungen	510.283	549.169	580.863	597.480	608.198	619.130	630.281	641.655	653.257
Steuerrückstellungen	303.184	513.517	489.936	303.192	368.649	474.664	618.185	832.609	1.331.510
C. Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten LuL	58.911	219.376	207.615	220.422	229.877	254.785	276.230	323.202	415.309
So Verbindlichkeiten	435.303	661.283	346.125	357.201	364.345	371.632	379.065	386.646	394.379
Verbindlichkeiten BKK-Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BKK passiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen	3.274.998	2.873.293	2.286.611	4.038.508	3.539.093	3.047.189	2.524.053	2.083.681	1.772.921
D. Passive Rechnungsabgrenzung									
PRAP	2.391	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.026.375	9.269.755	8.728.407	11.017.541	10.413.522	9.834.938	11.143.498	12.199.477	12.085.294

Abbildung 6: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Bilanzplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 IST-Werte)

Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Finanzplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 Ist-Werte)

Finanzplanung									
RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
I. CASH FLOW									
Bilanzergebnis nach Steuern	806.175	930.586	792.243	1.015.034	1.234.173	1.589.094	2.069.574	2.787.427	4.457.661
+/- Afa/Zuschreibung	823.951	780.212	727.621	788.024	757.194	772.665	667.937	791.858	743.143
+/- Steuerrückstellungen	-1.697	210.333	-23.581	-186.744	65.457	106.015	143.520	214.424	498.901
+/- Rückstellungen	106.944	38.885	31.694	16.617	10.718	10.932	11.151	11.374	11.602
+/- SoPo Rücklagen	128.288	101.942	-31.552	-31.552	-31.552	-24.916	-21.427	-21.427	-21.427
Saldo Cash Flow	1.863.661	2.061.958	1.496.425	1.601.379	2.035.990	2.453.790	2.870.755	3.783.656	5.689.880
II. WORKING CAPITAL									
+/- Lager	-158.342	-224.879	-23.189	-68.031	-63.421	-118.687	-118.687	-220.159	-412.232
+/- Forderungen LuL	-40.802	-42.364	-10.466	-30.704	-28.623	-58.245	-58.245	-113.400	-209.445
+/- So Forderungen	-198.582	519.992	6.000	4.000	0	0	0	0	0
+/- Forderungen BKK-Zinsen	0	0	-91	55	-92	-33	4	21	-268
+/- So Umlaufvermögen	-3.371	-5.333	4.215	0	0	0	0	0	0
+/- ARAP	9.507	-20.609	-1	1.269	1.756	303	-753	-768	-783
+/- Verbindlichkeiten LuL	-207.184	160.465	-11.762	12.807	9.455	24.908	21.445	46.972	92.107
+/- So Verbindlichkeiten	-134.490	225.981	-315.158	11.076	7.144	7.287	7.433	7.581	7.733
+/- Verbindlichkeiten BKK-Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+/- PRAP	2.391	-2.391	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Working Capital	-730.873	610.862	-350.452	-69.528	-73.781	-144.467	-148.803	-279.753	-522.888
III. LANGFRISTBEREICH									
+/- Investitionen	-1.777.645	-626.364	-115.793	-3.630.000	-50.000	0	-425.000	-2.875.880	0
+/- Darlehen	552.936	-401.705	-586.682	1.751.897	-499.415	-491.904	-523.136	-440.372	-310.760
Saldo Langfristbereich	-1.224.709	-1.028.069	-702.475	-1.878.103	-549.415	-491.904	-948.136	-3.316.252	-310.760
IV. EIGENTÜMERSPHÄRE									
+/- Eigenkapital	0	-1.020.714	-396.552	-300.000	-1.400.000	-1.800.000	-400.000	-1.550.000	-4.850.000
Saldo Eigentümersphäre	0	-1.020.714	-396.552	-300.000	-1.400.000	-1.800.000	-400.000	-1.550.000	-4.850.000
Bedarf/ Überschuss	-91.921	624.036	46.947	-646.253	12.794	17.420	1.373.815	-1.362.348	6.232
Sollzinsen BKK	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Habenzinsen BKK	0	0	821	262	903	1.098	1.216	1.043	2.565
Bankkontokorrent	180.949	804.984	851.932	205.678	218.472	235.892	1.609.707	247.359	253.590

Abbildung 7: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Finanzplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 Ist-Werte)

Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Ergebnisplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 Ist-Werte)

Ergebnisplanung									
RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
Nettoerlöse	5.746.699	7.293.180	7.549.120	8.300.000	9.000.000	10.310.000	11.620.000	14.050.000	18.600.000
WES/Material	1.514.830	2.220.713	2.298.677	2.527.317	2.740.464	3.297.712	3.855.000	5.070.000	7.247.250
Deckungsbeitrag	4.231.869	5.072.467	5.250.443	5.772.683	6.259.536	7.012.288	7.765.000	8.980.000	11.352.750
Aufwand = Kosten	3.568.540	3.953.441	4.253.928	4.486.271	4.689.171	4.974.543	5.099.885	5.382.435	5.587.571
1 Personal	1.647.399	1.885.325	1.916.558	2.155.330	2.346.859	2.564.973	2.740.090	2.795.532	2.852.062
2 Betriebsaufwand	600.548	730.998	845.340	893.989	934.293	993.919	1.055.556	1.155.678	1.329.693
3 Verwaltung	64.512	113.476	249.687	53.506	54.577	55.668	56.781	57.917	59.075
4 Vertriebsaufwand	37.744	98.710	79.533	86.947	93.316	104.020	115.114	134.473	169.736
5 Kfz-Aufwand	89.121	106.751	116.314	120.036	122.083	122.849	124.086	126.567	129.099
6 Steuern u. Beiträge	10.566	18.416	19.705	20.382	20.863	21.355	21.859	21.907	22.357
7 Abschreibungen	823.951	780.212	727.621	788.024	757.194	772.665	667.937	791.858	743.143
8 Finanzierungskosten	56.909	61.698	102.018	170.905	162.834	141.942	121.310	101.351	85.254
9 Geschäftsführung	187.923	188.104	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152
a.o. Erträge u. Aufwendungen	49.867	-30.249	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag = Leistung	346.582	64.852	31.552	31.552	31.552	24.916	21.427	21.427	21.427
Anlagenverkäufe	53.083	10.666	0	0	0	0	0	0	0
COVID 19 Zuschüsse	244.130	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderung Land Salzburg	7.385	2.391	0	0	0	0	0	0	0
P-Lehrling u. P-Bildung	5.726	4.007	0	0	0	0	0	0	0
Schadensvergütungen	13.207	13.275	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Ges. Verr. Konten	5.995	2.961	0	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse/Subventionen	17.056	31.552	31.552	31.552	31.552	24.916	21.427	21.427	21.427
Ordentliches Ergebnis 1	1.009.911	1.183.878	1.028.067	1.317.964	1.601.917	2.062.661	2.686.542	3.618.992	5.786.606
BKK-Sollzinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BKK-Habenzinsen	0	0	821	262	903	1.098	1.216	1.043	2.565
Ergebnis vor Steuern	1.009.911	1.183.878	1.028.888	1.318.226	1.602.820	2.063.759	2.687.758	3.620.035	5.789.171
Ertragsteuern (ohne latente Steuern)	203.737	253.292	236.644	303.192	368.649	474.664	618.184	832.608	1.331.509
Ergebnis nach Steuern	806.175	930.586	792.243	1.015.034	1.234.173	1.589.094	2.069.574	2.787.427	4.457.661

Abbildung 8: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Ergebnisplanung 2023/2024 bis 2029/2030 (2021/2022 und 2022/2023 Ist-Werte)

4.3 EIGENKAPITALKOSTEN

- Bei einem Großteil der Unternehmensbewertungsmethoden werden zukünftige finanzielle Größen auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Im Folgenden soll auf die einzelnen Komponenten des Zinssatzes unter Anwendung des CAPM eingegangen und Empfehlungen der Theorie und Praxis erläutert werden.
- Der der Bewertung zugrunde gelegte Zinssatz sollte grundsätzlich dem Zinssatz der besten **Alternativanlage** in der gleichen Risikoklasse entsprechen. Bei der Bewertung mit dem Ertragswertverfahren können die individuellen Verhältnisse des potenziellen Investors, somit auch der geforderte Zinssatz, berücksichtigt werden. Falls es mehrere Investoren gibt oder ein größerer Anteil an frei handelbaren Anteilen bewertet werden soll, kann nicht auf die einzelnen Nutzenpräferenzen der Investoren zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund wird auf den **Kapitalmarkt** als Ausgangsgröße zurückgegriffen.
- Für Zwecke der Bewertung wird in der Regel zum **risikolosen Zinssatz** ein **Risikoaufschlag** addiert. Gemäß CAPM bestimmen sich die Renditeforderungen von Eigenkapitalgebern (= Eigenkapitalkosten des Unternehmens) gemäß nachfolgender Formel:

$$r_{EK} = r_f + \beta_u \cdot MRP$$

Formel 2: Berechnung der Eigenkapitalkosten

- Gemäß der angegebenen Formel lassen sich somit die Eigenkapitalkosten aus dem risikolosen Zinssatz („ r_f “) zuzüglich dem Produkt aus der Marktrisikoprämie („ MRP “) und dem levered Beta Faktor („ β_v “) ermitteln. Die genannten Parameter werden auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

Risikoloser Zinssatz - Basiszinssatz

- Wir haben im Rahmen unserer Bewertung bei RWT Hornegger & Thor GmbH einen risikolosen Zinssatz von 2,46 % als erwarteter Wert für den Stichtag 30.04.2023 herangezogen.
- Eine **Country Risk Prämie** von 0,57 % wurde der Bewertung gemäß Damodaran zugrunde gelegt. Es wurde eine Gewichtung nach den geplanten Umsatzerlösen in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen vorgenommen.

Marktrisikoprämie

- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am **28.11.2017** eine Empfehlung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, sich derzeit bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Marktrendite von 7,5 % bis 9,0 % zu orientieren. Die erwartete Marktrisikoprämie ist auf dieser Grundlage in Abhängigkeit vom Basiszinssatz stichtagsbezogen festzulegen, woraus in Zeiten niedriger Basiszinssätze entsprechend höhere Marktrisikoprämien resultieren (und umgekehrt). Laut dem fachlichen Hinweis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen hält es die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern) weiterhin an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Marktrendite von 7,5 % bis 9,0 % gemäß der Empfehlung KFS/BW 1 E 7 zu orientieren

- Die implizit erwartete Marktrisikoprämie wird dabei als Differenz zwischen der erwarteten (impliziten) Rendite eines Aktienportfolios (implizite Markttrendite) und dem Basiszinssatz ermittelt. Viele Studien messen die Marktrisikoprämie anhand nationaler Aktienindizes. Wir haben im Rahmen unserer Bewertung bei RWT Hornegger & Thor GmbH aus Vorsichtsgründen eine Markttrendite zur Bestimmung der Marktrisikoprämie i.H.v. 11,50 % angesetzt.

Beta Faktor (levered)

- Nachdem das Unternehmen nicht an der Börse notiert, wurde - wie vom Fachgutachten KFS/BW 1 empfohlen - der Peer Group-Ansatz zur Ermittlung des Beta Faktors gewählt. Im Rahmen dieses Ansatzes wird auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen, welche an der Börse notieren und deren systematisches Risiko gemessen werden kann, zurückgegriffen.
- Bei der Erstellung der Peer Group wurden folgende Prämissen zugrunde gelegt:
 - Das Unternehmen muss aktiv an einer Börse gehandelt werden.
 - Der Geschäftsgegenstand des jeweiligen Unternehmens muss dem des Bewertungsobjektes entsprechen.
 - Der geografische Fokus erstreckt sich auf einem dem Unternehmen entsprechenden Bereich.
- Zur Bestimmung der relevanten Peer Group wurden die potenziellen Vergleichsunternehmen in einer weiteren Analyse auf Basis folgender Faktoren untersucht:
 - Statistische Wesentlichkeit ($r^2 =$ Bestimmtheitsmaß) größer 20 %
 - Vergleichbare finanzielle Entwicklung

- Der Beta Faktor wurde für alle Vergleichsunternehmen auf Basis eines Regressionszeitraumes von 2 Jahren mit wöchentlichen Intervallen durchgeführt. Als Vergleichsindex wurde jeweils der größte Aktienindex des Landes herangezogen.
- Der ermittelte Beta Faktor entspricht dem Beta Faktor des verschuldeten Unternehmens. Dieser wurde auf Basis des Finanzstrukturrisikos des jeweiligen Unternehmens auf einen Beta Faktor, welcher das systematische Risiko des unverschuldeten Risikos widerspiegelt, umgerechnet. Auf Basis der sich ergebenden Beta Faktoren für unverschuldete Unternehmen wurde der Median dieser Werte als sich ergebender Beta Faktor der Peer Group herangezogen.

Peer Group

- Mittels des Datenanbieters Damodaran konnten 222 Unternehmen im Bereich Machinery ermittelt werden.
- Auf Basis der Peer Group wurde ein **Beta-Faktor** i.H.v. 1,81 ermittelt.

Zinssatz

Die aus den Kapitalmarktdaten abgeleiteten bewertungsrelevanten Zinssatz-Parameter können wie folgt zusammengefasst werden.

Zinssatz	
Risikoloser Zinssatz	2,46 %
Beta (levered)	1,81
Marktrisikoprämie	9,00 %
Country Risk Prämie	0,57 %
Eigenkapitalkosten (levered)	19,36 %
WACC	12,27 %

Abbildung 9: Parameter Kapitalkosten

4.4 ERGEBNIS DES DISCOUNTED CASH FLOW-VERFAHRENS

- Im Rahmen der Anwendung des DCF-Verfahrens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unternehmenspläne einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und für die Zwecke der Unternehmensbewertung als geeignet befunden.
- Unter Anwendung der beschriebenen Vorgehensweise konnte ein Marktwert des Eigenkapitals der RWT Hornegger & Thor GmbH zum Bewertungsstichtag 30.04.2023 i.H.v.

EUR 13.500.000,00

ermittelt werden.

Multiples

- Eine **Plausibilitätskontrolle** nach der Multiplikatormethode wurde durchgeführt. Es wurde auf Multiples im Bereich Machinery zurückgegriffen. Bei Anwendung dieser Multiples ergibt sich ein höherer Unternehmenswert (Equity Value) als oben angeführt.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG ERGEBNIS

- Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, Wien, wurde vom Vorstand der RWT AG beauftragt, eine **Unternehmensbewertung** der RWT Hornegger & Thor GmbH zum 30.04.2023 durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.
- Der **Bewertungszweck** ist die Bewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH zur Ermittlung eines Verkehrswertes zum Zwecke einer geplanten Einbringung als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung im Sinne des UGB in die neu gegründete RWT AG. Es wurde auftragsgemäß ein **objektivierter Ertragswert** gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW1 des Fachsenates für Betriebswirtschaft zur Unternehmensbewertung ermittelt, der von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängig ist.
- Aufgrund des fachlichen Hinweises der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. April 2020 zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen wurden die Auswirkungen von COVID-19 im Rahmen der Planung bzw. der Bewertung berücksichtigt.
- Die Bewertung der RWT Hornegger & Thor GmbH wurde auf Basis eines DCF-Verfahrens durchgeführt. Neben der uns zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung bzw. Annahmen wurden benötigte Parameter aus Kapitalmarktdaten abgeleitet.
- Die Unternehmenspläne wurden von uns im Rahmen von Managementgesprächen sowie weiterführenden Analysen auf die Plausibilität hin gewürdigt und konnten als geeignete Grundlage der Unternehmensbewertung befunden werden.
- Eine **Plausibilitätskontrolle** nach der Multiplikatormethode wurde durchgeführt.
- Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unternehmenspläne für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis 2029/2030, des Business-Plans vom Juli 2023, der Analyse der Kapitalmarktdaten und der Berücksichtigung der aktuellen Marktlage, ergibt sich für die RWT Hornegger & Thor GmbH ein positiver Marktwert des Eigenkapitals zum 30.04.2023 i.H.v.

EUR 13.500.000,00

Wien, den 28. Juli 2023

BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

5 ANLAGEN

5.1 VERZEICHNISSE

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm	10
Abbildung 2: Bewertungsmethoden im Überblick	13
Abbildung 3: Ermittlung Free Cash Flow	14
Abbildung 4: Ermittlung des Bruttoverfahrens	14
Abbildung 5: Phasenmodell	20
Abbildung 6: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 bis 2028 Detailplanung (2019, 2020 und 2021 IST-Werte)	22
Abbildung 7: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Plan-Bilanzen 2023 bis 2028 Detailplanung (2019, 2020 und 2021 Ist-Werte) - AKTIVA..	23
Abbildung 8: Planrechnung RWT Hornegger & Thor GmbH: Plan-Bilanzen 2023 bis 2028 Detailplanung (2019, 2020 und 2021 Ist-Werte) - PASSIVA	24
Abbildung 9: Parameter Kapitalkosten.....	27

Formelverzeichnis

Formel 1: Berechnung des Unternehmenswertes mittels Multiplikator	15
Formel 2: Berechnung der Eigenkapitalkosten	25

Abkürzungsverzeichnis

APV	Adjusted Present Value	FK	Fremdkapital
BL	Betriebsleistung	FY	Financial Year
BS	Bilanzsumme	g	Wachstumsfaktor
bzw.	beziehungsweise	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ca.	circa	GS	DCF-WACC Terminal Value Model nach Gordon/Shapiro
CAGR	Compound Annual Growth Rate	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
CAPM	Capital Asset Pricing Model	HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
CBRE	Commercial property and real estate service adviser	i	Kapitalisierungszinssatz
CVA	Certified Valuation Analyst	i.H.v.	in Höhe von
D	Deutschland	i.S.d.	im Sinne des
DACH-Region	Deutschland, Österreich, Schweiz	kfr.	kurzfristig
DCF	Discounted Cash Flow	KFS/BW1	Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung
DGNB	Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen	LCP	Lafayette Capital Partners
Dr.	Doktor	lfr.	langfristig
EBIT	Earnings before Interest and Taxes	LL	Lieferungen & Leistungen
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization	Lt.	laut
EBT	Earnings before Taxes	Mag.	Magister
EK	Eigenkapital	MRP	Marktrisikoprämie
etc.	et cetera	NOPAT	Net Operating Profit After Taxes
EUR	Euro	ÖGNI	Österreichische Gesellschaft für nachhaltige Immobilienwirtschaft
f	folgende	ÖVI	Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
FC	Forecast	P	Probability of Default
FCF	Free Cash Flow	pa	per anno (jährlich)

PD	Probability of Default
P_t	Bestandswahrscheinlichkeit bis zur Ewigen Rente
r_f	risikoloser Zinssatz
ROIC	Return on Invested Capital
Rst	Rückstellungen
S	Seite
β	Beta Faktor
β_u	unlevered Beta Faktor
TEUR	Tausend Euro
Tq	Thesaurierungsquote
Tz	Teilziffer
UD	Umschlagsdauer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
v.a.	vor Allem
vgl.	vergleiche
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
YoY	year over year
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent
§	Paragraph

5.2 BUSINESS PLAN VOM JULI 2023

Siehe Beilage



BUSINESSPLAN

2023-2030

**Zur Bewertung des Unternehmens zwecks Einbringung
in die RWT AG**

zum 30.04.2023

RWT Hornegger & Thor GmbH

Gseng 90

A-5442 Rußbach

Stand 07.2023

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
1. Beschreibung des Unternehmens	3
1.1. Basisdaten	3
1.2. Geschäftsmodell RWT	3
1.3. Historische Entwicklung	5
1.4. Aktuelle Entwicklung	8
1.5. Unternehmensleitung und Mitarbeiter.....	9
1.6. Organigramm.....	10
1.7. Fertigungstechnologien.....	11
1.8. Maschinenpark	15
1.9. Mess-Technologien	17
1.10. Automatisierung, Digitalisierung und Industrie 4.0	19
1.11. Strategische Ausrichtung.....	21
1.12. Erweiterung der Produktionsfläche	23
1.13. Wasserkraft zur Stromerzeugung: Kleinwasserkraftwerk Rußbach.....	36
1.14. Investitionen.....	39
1.15. Kundenstruktur.....	39
1.16. Wettbewerbsanalyse.....	39
1.17. Alleinstellungsmerkmale	40
1.18. SWOT-Analyse	41
2. Financials	47
2.1. Planungsrechnung 2023-2030.....	47
2.2. Prämissen zur Planungsrechnung.....	51

Executive Summary

RWT Hornegger & Thor ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich seit Beginn auf die Herstellung von hochpräzisen Teilen und Werkzeugen spezialisiert hat, insbesondere auf die Herstellung von hochpräzisen Teilen für Kraftfahrzeuge sowie die Luftfahrt.

Die RWT verfügt über eine große Materialvielfalt und bearbeitet volle Aluminium- und Magnesium-Blöcke, Gussrohnteile, Titan und hochfeste und hochwärmebeständige Kunststoffe. Darüber hinaus werden weitere spezielle Materialien, die ein hohes Wissen in der Fertigungstechnik erfordern, wie spezielle Luft- und Raumfahrt-Aluminiumlegierungen, Magnesium, Titan und hochfeste Kunststoffe wie Peek verarbeitet.

Die RWT verfügt über einen hochmodernen Maschinenpark und nimmt eine Vorreiterrolle in der Industrie im Bereich der Automatisierung ein. Die Firma ist für die nächsten Jahre exzellent aufgestellt und kann alle Ansprüche der Kunden auf höchstem Fertigungsniveau bedienen. Die RWT kann allein im Motorsport über 200 verschiedene Produkte/Motorenkomponenten fertigen und ist somit im Bereich der Hochpräzision breit aufgestellt. Besonders hervorzuheben ist der hohe Automatisierungsgrad bei den 5-Achs Bearbeitungszentren bis hin zur vollautomatischen mannlosen Fertigung bei einigen Maschinen.

RWT verfügt über eine breite Palette von hochmodernen CNC-Maschinen, die sämtliche Facetten der Bearbeitung abdecken, wie z.B. Drehen, Fräsen, Schleifen, Honen und Finishen. Der Maschinenpark ist von renommierten Herstellern aus dem In- und Ausland, darunter Hermle, und ermöglicht eine sehr schnelle Durchlaufzeit durch effiziente Arbeitsabläufe. Durch Automatisierung mit Robotersystemen wie RS2, RS2-Linear und RS1 von Hermle ist eine besonders hohe Effizienz gewährleistet.

Dank dieser leistungsstarken Maschinen kann RWT Hornegger und Thor eine breite Palette von Bauteilen in hoher Qualität und Präzision herstellen, die auch die Realisierung von anspruchsvollen Projekten ermöglicht.

Das Fertigungs-Know-how von RWT Hornegger & Thor wird auch in eigenen Produktentwicklungsprojekten umgesetzt. Das Unternehmen arbeitet auch daran, den Branchenmix zu erweitern, insbesondere in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik und Elektronik. In diesen Branchen werden ebenfalls hochpräzise und komplexe Teile benötigt, welche mit der Beschaffenheit des bestehenden Maschinenparks harmonisieren.

RWT Hornegger & Thor nutzt Automatisierung und Digitalisierung, um die Produktion effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen. Die Fertigung ist größtenteils automatisiert und die Fertigungssteuerung auf Digitalisierung umgestellt. Die Einführung der ERP-Software DeltaX hat die innerbetriebliche Steuerung komplett digitalisiert. RWT sieht sich als ein Vorreiter der Industrie 4.0.

1. Beschreibung des Unternehmens

1.1. Basisdaten

Die RWT Hornegger & Thor GmbH ist im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der FN 218819 v eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Gseng 90, A-5442 Russbach.

Die Gesellschafter sind:

- Reinhard Thor 50%
- Johannes Hornegger 50%

Beide Gesellschafter sind auch alleinzeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die RWT Hornegger & Thor GmbH ist aus der am 09.07.1999 gegründeten „Rußbacher Werkzeugtechnik Hornegger & Thor OEG“ hervorgegangen. Mit dem Einbringungsvertrag vom 30.01.2002 wurde das Vermögen der OEG rückwirkend zum 01.05.2001 in die GmbH übertragen.

Bilanzstichtag ist der 31. Januar

Gesellschaftszweck laut Firmenbuch ist:

- a) Betrieb des Werkzeug- und Musterbaues
- b) Konstruktionsbüro
- c) CNC-Fertigungen jeder Art
- d) Die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, sowie die Übernahme von Organfunktionen.

1.2. Geschäftsmodell RWT

RWT Hornegger & Thor ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich seit Beginn auf die Herstellung von hochpräzisen Teilen und Werkzeugen spezialisiert hat, insbesondere auf die Herstellung von hochpräzisen Teilen für Kraftfahrzeuge sowie die Luftfahrt. Im Gegensatz zu Lohnfertigern in Österreich und Deutschland, die auf bestimmte Kerngeschäfte spezialisiert sind, hat sich RWT auf eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen konzentriert.

Das Unternehmen hat sich insbesondere auf die Herstellung von hochpräzisen Teilen mit hoher Fertigungstiefe spezialisiert. Dabei werden oft viele Arbeitsschritte benötigt, wie zum Beispiel beim Drehen, Fräsen, Schleifen oder Gleitschleifen. Ein Beispiel dafür sind MotoGP-Kurbelwellen, bei denen bis zu 27 Arbeitsschritte erforderlich sind, von denen drei Wärmebehandlungen umfassen. Nockenwellen erfordern 17 Arbeitsschritte, Kupplungskörbe benötigen 15 Arbeitsschritte. Für ein Motorsportprojekt wie MotoGP werden über 200

Positionen benötigt, darunter Motorgehäuse, Zylinderköpfe, Kurbelwellen, Kupplungsteile, Gehäuse aus dem Vollen gefräst und vieles mehr.

RWT Hornegger & Thor verwendet spezielle Werkstoffe wie Aubert & Duval, die aus der Luft- und Raumfahrt stammen, um Kurbelwellen, Nockenwellen und Kupplungsteile herzustellen. Bei der Herstellung von Kurbelwellen werden mehrere Wärmebehandlungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Bauteile die gewünschten Eigenschaften aufweisen. Ohne diese spezielle Reihenfolge wären die Bauteile unbrauchbar. Die Firma verfügt über das notwendige Know-how, um diese speziellen Verfahren durchzuführen.

RWT Hornegger & Thor setzt auch andere spezielle Materialien ein, die ein hohes Wissen in der Fertigungstechnik erfordern, wie zum Beispiel spezielle Luft- und Raumfahrt-Aluminiumlegierungen, Magnesium (aufgrund der Brandgefahr), Titan und hochfeste Kunststoffe wie Peek. Der Materialeinsatz beträgt rund 22 % des Umsatzes, während der Fremdleistungseinsatz rund 9 % beträgt. Der Rest ist die Wertschöpfung im Betrieb von RWT Hornegger & Thor.

Neben Motorenteilen werden auch Getriebeteile wie Zahnräder und Antriebswellen hergestellt. Das Unternehmen erweitert sein Einsatzspektrum auch auf das Gebiet der Hybridfahrzeuge. Hier wird besonders hoher Wert auf die Verzahnungsqualität gelegt, da sie sich stark auf die Geräuschentwicklung auswirkt. RWT Hornegger & Thor hat das Know-how, um Zahnräder gemäß diesen Qualitätsanforderungen herzustellen.

Das Unternehmen RWT Hornegger & Thor ist ein Spezialist in der Fertigung von hochpräzisen Teilen für verschiedene Branchen. Neben der Automobilindustrie, für die das Unternehmen schon seit Jahren produziert, werden auch Teile für Zukunftstechnologien wie Wasserstoff (für den Kunden Bosch) gefertigt. Hierfür bietet der Maschinenpark viele verschiedene Möglichkeiten der Teilefertigung für die Zukunft.

Ein wichtiger Faktor in der Fertigung bei RWT Hornegger & Thor ist der sehr hohe Automatisierungsgrad. Das ermöglicht einerseits, dass viele unterschiedliche Teile nacheinander von den Bearbeitungszentren gefräst werden können. Andererseits können mehrere Kunden gleichzeitig ihre Teile erhalten und die Produktion läuft selbst nach Feierabend und am Wochenende mannos weiter. Durch die hohe Automatisierung werden auch hohe Qualitätsstandards erfüllt und Fehler minimiert.

Das Fertigungs-Know-how von RWT Hornegger & Thor wird auch in eigenen Produktentwicklungsprojekten umgesetzt. Diese sind sehr vielversprechend und ermöglichen es RWT, in Zukunft noch breiter aufgestellt zu sein. Das Unternehmen schätzt hier den Werbe- und Marketingeffekt sehr hoch ein und ist stolz darauf, innovative Produkte zu entwickeln und herzustellen.

Neben der bestehenden Kundenbasis arbeitet RWT Hornegger & Thor derzeit an einer Erweiterung des Branchenmixes. Hierbei sind vor allem die Branchen Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik und Elektronik im Fokus. In diesen Branchen werden ebenfalls hochpräzise und komplexe Teile benötigt, welche mit der Beschaffenheit des bestehenden Maschinenparks harmonieren. So können auch hier Zahnräder in hoher Präzision hergestellt oder verschiedenste komplexe und hochgenaue Frästeile aus dem Vollen gefertigt werden.

Es ist bekannt, dass Hersteller von Medizintechnik wie W&H Dentaltechnik verschiedene Typen von Hermle Fräsmaschinen im Einsatz haben und auch Hersteller von Implantaten Maschinen wie Hermle verwenden, wie sie bei RWT eingesetzt werden. Aber auch in anderen Branchen sind die Maschinen von RWT Hornegger & Thor vertreten und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Insgesamt zeichnet sich RWT Hornegger & Thor durch seine hohe Automatisierung, das breite Fertigungs-Know-how und die Innovationskraft aus. Mit dem Ziel der Erweiterung des Branchenmixes und der kontinuierlichen Produktentwicklung ist das Unternehmen auch für die Zukunft gut aufgestellt.

1.3. Historische Entwicklung

Im Jahr **1999** gründeten Hannes Hornegger und Reinhard Thor die Firma Russbacher Werkzeugtechnik OEG in einer ca. 250m² großen LKW-Garage. Im ersten Jahr konnten namhafte Firmen wie BRP-Rotax in Günskirchen und KTM in Mattighofen als Kunden gewonnen werden. Ende desselben Jahres wurde die Firma nach ISO-9001 zertifiziert, um eine geregelte Standardisierung in der Automobilindustrie zu gewährleisten und eine Qualitätssicherung für die gesamte Produktion zu etablieren. Die RWT wurden über viele Jahre eine verlängerte Werkbank für die Prototypenfertigung BRP-Rotax, insbesondere für die Herstellung von Pleueln, Nockenwellen, Kurbelwellen, Gehäusen und anderen Gussteilbearbeitungen. Auch bei KTM gab es seit 1999 eine enge Zusammenarbeit mit der Entwicklungsabteilung im Bereich der Entwicklung von Motoren- und Fahrwerksteilen wie Pleuel, Nockenwellen, Kurbelwellen, 3D-Frästeile wie Gehäuse und Deckel. Durch dieses erlangte Know-how und das Wissen um die hochkomplexe und aufwendige Fertigung von Motorenteilen konnte die RWT über Jahre ihre Expertise im Bereich der Herstellung von verschiedenen Motorenteile ausbauen.

In den darauffolgenden Jahren setzte die RWT Hornegger & Thor GmbH auf eine stetige Expansion und investierte den erwirtschafteten Gewinn in die Anschaffung von 1 bis 2 neuen Maschinen pro Jahr (Drehen und Fräsen) sowie in die kontinuierliche Einstellung von neuen Mitarbeitern.

Im Jahr **2002** kaufte die Firma RWT Hornegger & Thor ein Areal, auf dem sich zuvor ein Sägewerk befand. Dort wurde ein neues Bürogebäude und eine Fertigungshalle mit einer Produktionsfläche von 1000 m² errichtet. Auch die Firmenform wurde in diesem Jahr geändert, die OEG wurde in eine GmbH umgewandelt und der Firmenwortlaut in RWT Hornegger & Thor GmbH geändert.

2003 erreichte die Firma einen wichtigen Meilenstein durch die Anschaffung einer Kellenberger Universalschleifmaschine, um auch Kurbelwellen mit Hubzapfen und Nockenwellen schleifen bzw. fertigen zu können. Durch diese Fertigungsmöglichkeit konnten auch die Drehmaschinen und Fräsmaschinen noch effizienter ausgelastet werden, um Teile zu fertigen, bei denen es nicht wirklich einen Preisdruck gibt. Durch die Schleifmaschine konnte

die RWT komplexere und hochgenaue Teile fertigen und sich hier bereits von den anderen Mitbewerbern abheben, die hauptsächlich auf Drehen und Fräsen spezialisiert waren.

Im Jahr **2004** erhielt die RWT Hornegger & Thor die ersten größeren Aufträge für verschiedene Motorsportabteilungen wie Moto GP1, GP3 und GP2, insbesondere von KTM. In diesen Motorsportprojekten wurden bereits Kurbelwellen mit Pleuel komplett von RWT gefertigt und auch assembliert (GP3 und GP2). Es wurden auch hochkomplexe Werkstoffe wie Magnesium, Titan und Luft-Raumfahrtstahl verwendet. Gleichzeitig konnte das Unternehmen langfristige Aufträge von der Robert Bosch GmbH in Plochingen, Abteilung Automotive Aftermarket (Prüfstandteile und Werkzeuge) gewinnen, die kontinuierlich gute Erträge und Gewinne brachten. Nur im Jahr 2009 verzeichnete das Unternehmen aufgrund der Wirtschaftskrise einen leichten Verlust.

Im Jahr **2012** erwarb RWT Hornegger & Thor die erste automatisierte Anlage von der Firma Hermle mit 2 Bearbeitungszentren und einer RS2 Roboteranlage mit 60 Palettenplätzen für den mannlosen Betrieb in der Nacht und am Wochenende. Im selben Jahr startete das Unternehmen auch das KTM Moto3 Projekt, bei dem seitdem über 80 verschiedene Teile wie Motorgehäuse, Zylinderkopf, Kurbelwelle, Nockenwellen und Deckel aus dem Vollen gefräst wurden.

Im Jahr **2013** übernahm RWT Hornegger & Thor die Ersatzteilproduktion von Bosch Feuerbach, insbesondere das Herzstück der sogenannten "Pumpe-Düse"-Technologie des VW-Konzerns: ein Pumpenkörper mit 12 Arbeitsgängen in der Herstellung. RWT Hornegger & Thor war die einzige Firma, die sich zutraute, das hochkomplexe und extrem präzise Bauteil herzustellen. Das Unternehmen übernahm 12 Maschinen von Bosch und integrierte die ersten beiden Arbeitsgänge in eine neue Index R200-Dreh-Fräs-Maschine. Dadurch konnte RWT Hornegger & Thor viel Know-how aus einer Großserienproduktion übernehmen, einschließlich der Dokumentation wie Arbeitspläne und Prüfpläne.

Jahr (per 31.01.)	Umsatz Bosch Pumpenkörper
2013/14	1 416 152
2014/15	548 680
2015/16	1 267 639
2016/17	1 008 554
2017/18	371 347
2019/20	338 385
Summe	4 950 757

Im Zuge dieses umfangreichen Projekts musste auch die Produktionsfläche um ca. 800 m² erweitert werden. Der Pumpenkörper wurde bis 2020 erfolgreich und mit bedeutenden Gewinnen produziert. Insgesamt wurden circa 2,5 Mio. € in dieses Projekt investiert. Im Rahmen dieser Investition wurde die Fertigungsfläche um 860 m² erweitert und die Maschine Index R200 (Anschaffungskosten 850.000 Euro) vollständig finanziert, die auch für andere Projekte genutzt wird, wie zum Beispiel das Schleifen von Motorsportnockenwellen oder für den Einsatz bei hochkomplexen Dreh- und Frästeilen. Dieser Umsatz wurde mit 1,75 Mitarbeitern pro Jahr erzielt, der Materialeinsatz betrug je nach Stückzahl nur mehrere

Tausend Euro pro Jahr (2,8 Euro pro Stück), also maximal 0,5 bis 1% des Umsatzes (je nach Stückzahl).

Zwischen 2012 und 2015 wurden zahlreiche Motorsportprojekte für verschiedene Disziplinen wie Moto GP, Moto3, Superbike und Offroad (einschließlich der Teilnahme von 5 Marken mit RWT-Teilen an der Dakar Rally) initiiert. Einige dieser Projekte wurden mit Verträgen von bis zu 5 Jahren Laufzeit abgeschlossen, die garantierte Umsätze beinhalteten.

Im Jahr **2014** wurde das Moto GP Großprojekt gestartet, für das RWT Hornegger & Thor einen Vertrag mit KTM abgeschlossen hat, der ihnen einen garantierten Umsatz zusichert. Der Vertrag erstreckt sich über mehrere Jahre und wurde bereits zweimal verlängert, mit einer aktuellen Laufzeit bis zum 31.12.2026. Garantiert werden 2,5 Mio um das Investment der RWT abzusichern.

RWT Hornegger & Thor fertigt für das Moto GP Projekt über 200 verschiedene Teile des Motors im eigenen Haus, darunter das Motorgehäuse, Zylinderköpfe, Kurbelwellen, Nockenwellen, Kupplungsteile und eine Vielzahl an Gehäusen und Deckel aus dem Vollen (Alu und Magnesium). Zusätzlich produzieren sie zwei Sorten Zahnräder mit je 6 Übersetzungen. Im Vergleich zu anderen High-End-Teile-Herstellern fertigt RWT wesentlich mehr Teile für dieses Projekt.

Um die steigenden Stückzahlen und Produktvielfalt bewältigen zu können, wurde **2015** die große Hermle RS2 Linear-Roboter-Anlage mit anfangs 2 Bearbeitungszentren und 145 Paletten angeschafft. In den Jahren 2016 und 2018 wurde die Anlage um weitere Bearbeitungszentren erweitert.

Zu dieser Zeit gewann RWT Hornegger & Thor auch die Porsche AG als wichtigen Kunden, die seitdem die Prototypen der Zylinderköpfe bei ihnen produzieren lassen.

2018 wurde mit der Entwicklung des digitalen Hydraulikventilblocks (60 Liter) begonnen, die bis 2023 abgeschlossen sein wird. Ab 2023 wird an der nächstgrößeren Baustufe (120 Liter) gearbeitet. Die Teile für den Hydraulikventilblock sind hochpräzise und perfekt auf die bestehenden Fertigungsmaschinen von RWT abgestimmt. Ein Prüfstand ist bereits vorhanden und für die Serienproduktion wird derzeit eine Montagelinie aufgebaut, die in der Erweiterungsbauphase 1 untergebracht wird, zusammen mit einem Prüfstand und einem Lagerbereich für dieses Projekt.

2020 erwarb RWT Hornegger & Thor eine Höfler Viper 500 Zahnradschleifmaschine, womit das Unternehmen nun in der Lage war, nicht nur alle Motorenteile, sondern auch komplette Getriebe herzustellen. Die Maschine war bereits für eine Automatisierung vorbereitet, einschließlich automatischer Türen und einer Schnittstelle für Roboter. Seitdem hat RWT Hornegger & Thor nahezu alle Teile für Prototypenmotoren, einschließlich Getrieben, für mehrere kleinere Motorradhersteller wie Sherco Motors hergestellt. Es gab auch konkrete Gespräche für Aufträge mit großen Herstellern wie Miba und Rotax für eine Zusammenarbeit bei der Zahnradherstellung.

Im Jahr **2021** schaffte das Unternehmen eine zusätzliche automatisierte Anlage mit zwei Hermle C22 mit RS1 Roboteranlage an. Hier können nicht nur Paletten gewechselt werden,

sondern auch Rohteile durch Greiferwechsel in die Maschine eingebracht werden. Diese Anlage ist speziell für die kleineren Bauteile ausgelegt und ermöglicht eine Einsparung von 10 bis 15% der Bearbeitungszeit aufgrund ihrer kompakteren Bauweise.

Im selben Jahr führte RWT Hornegger & Thor die neue ERP-Software D4 DeltaX ein, die eine durchgängige Digitalisierung von Einkauf, AV, Produktion, Mitarbeiterverwaltung und Rechnungslegung ermöglichte. Zudem wurden zwei Werkzeugausgabe-Automaten mit jeweils knapp 2000 Werkzeugen in die Software integriert, die eine halbautomatisierte Lösung für die Werkzeugbeschaffung und -verwaltung mit sehr geringem Personalaufwand ermöglichten. Ein wichtiger Punkt war auch die transparente Kostenübersicht für Werkzeuge auf Auftrag- und Kostenstellenbasis.

1.4. Aktuelle Entwicklung

Im Geschäftsjahr **2022/2023** erzielte das Unternehmen einen Gewinn vor Steuern von etwa 1,2 Millionen Euro. Die Kundenaufträge waren sehr gut gemischt und umfassten eine breite Palette von Projekten, einschließlich Motorsport, Porsche Entwicklung sowie diverse Entwicklungsprojekte von Kunden mit umfangreichen Prototypenfertigungen. Es wurden keine Neuanschaffungen im Geschäftsjahr 2022/2023 getätigt.

Im ersten Monat des Geschäftsjahres **2023** konnte das Unternehmen einen neuen Monatsumsatzrekord verzeichnen. Mit einem Umsatz von über 1 Million Euro wurde die bisherige Bestmarke übertroffen. Der hohe Auftragsstand ist ebenfalls bemerkenswert, denn er ist so hoch wie noch nie zuvor. Im System sind derzeit über 4,5 Millionen Euro Umsatz für die nächsten Monate geplant. Bisher war der Höchststand bei Aufträgen immer bei 2-2,5 Millionen Euro.

In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres 2023 hat das Unternehmen außerdem drei komplette Motorenprojekte umgesetzt, bei denen RWT den Großteil der Bauteile fertigte. Beim Moto3 Projekt wurden dieses Jahr 160 Motorsätze für die Saison 2024 bestellt, anstatt der üblichen 70 Sätze. Beim Moto GP Projekt muss zusätzlich ein komplett neuer Motor für die Saison 2024 gefertigt werden. Dies erfordert die Neuanfertigung sämtlicher Bauteile und muss in den nächsten 2 Monaten (April und Mai) umgesetzt werden.

Das Unternehmen konnte auch neue Projekte gewinnen, darunter ein Wasserstoff-Projekt für Bosch. Um die Qualität und den reibungslosen Ablauf des Herstellungsprozesses zu gewährleisten, hat das Unternehmen außerdem eine Vakuumtrocknungsmaschine angeschafft. Diese Maschine wird verwendet, um Bauteile nach dem Waschvorgang zu trocknen und Fleckenbildung zu vermeiden. Dies stellt sicher, dass der Prozess ohne Probleme abläuft und die Bauteile von höchster Qualität sind.

1.5. Unternehmensleitung und Mitarbeiter

Reinhard Thor (Gründer, Geschäftsführer)

Geb.10.12.1975

Werkzeugmacher und Technischer Zeichner

1999 Unternehmerprüfung und Meisterprüfung, Wifi Linz

Johannes Hornegger (Gründer, Geschäftsführer)

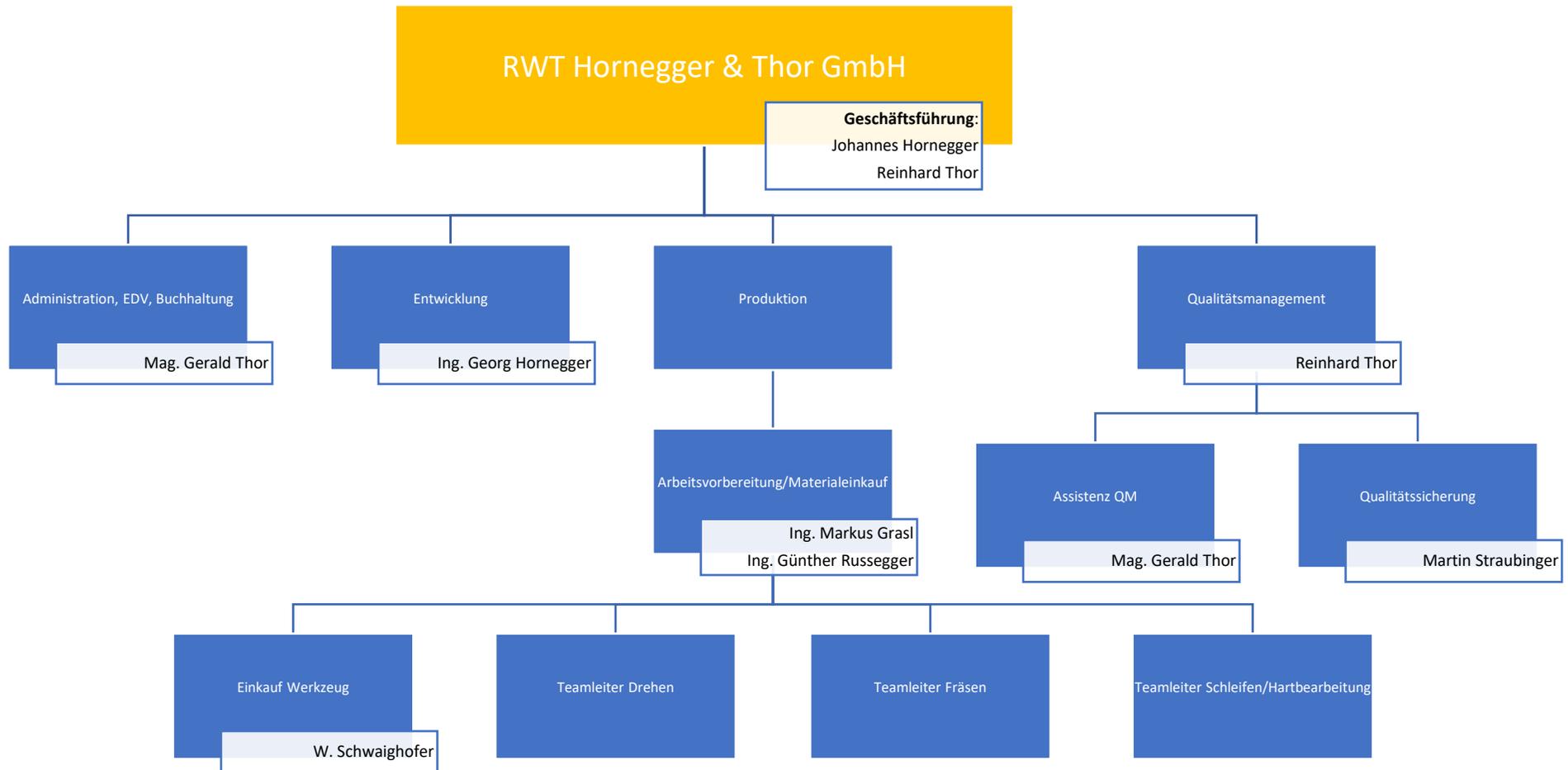
Geb.17.02.1979

Maschinenschlosser

Mitarbeiter und ihre Qualifikation

RWT Hornegger & Thor legt großen Wert auf die Erfahrung und das Fachwissen seiner Mitarbeiter, da deren Kompetenz für den Unternehmenserfolg von grundlegender Bedeutung ist. Um qualifiziertes Personal zu finden, zu halten und zu motivieren, setzt das Unternehmen auf professionelle Unterstützung durch die Firma Social Recruiting auf Plattformen wie Facebook und Instagram. Auch in Regionalzeitungen werden Stellenausschreibungen veröffentlicht. Neue Mitarbeiter und Facharbeiter werden mit einer Prämie von € 2.000 belohnt. Um die Mitarbeiterbindung zu stärken, organisiert RWT Ausflüge, wie zum Beispiel zum MotoGP am Red Bull Ring, sowie Schitage und bietet ein günstiges und hochwertiges Mittagessen in der Firma an. Zusätzlich gibt es einen Schulungsplan mit Schulungsmatrix, um die Mitarbeiter laufend zu schulen. Dank dieser Maßnahmen gibt es bei RWT Hornegger & Thor so gut wie keine Fluktuation.

1.6. Organigramm



1.7. Fertigungstechnologien

Der Maschinenpark der RWT ist hochmodern und nimmt im Bereich der Automatisierung eine Vorreiterrolle in der Industrie ein. Man ist hier auch ohne zusätzliche Investitionen für die nächsten Jahre exzellent aufgestellt und kann alle Ansprüche der Kunden auf höchstem Fertigungsniveau bedienen.

Nachfolgend ein Überblick der Kern-Fertigungstechnologien der RWT sowie einige Anwendungsbeispiele dieser Technologien an ausgewählten Produkten der RWT. Mithilfe dieser Technologien kann die RWT allein für den Motorsport über 200 verschiedene Produkte/Motorenkomponenten fertigen und ist somit im Bereich der Hochpräzision breit aufgestellt.

Hervorzuheben ist auch der hohe Automatisierungsgrad bei den 5-Achs Bearbeitungszentren bis hin zur vollautomatischen mannslosen Fertigung zum Beispiel beim kombinierten Dreh- und 5-Achs Bearbeitungszentrum mit Stangen- und Portalladern, der Verzahnungsschleifmaschine sowie bei der Drahterodierung.

Drehen

Drehen ist ein zerspanendes Fertigungsverfahren, bei RWT wird dies automatisiert auf einer Drehmaschine durchgeführt. Im Gegensatz zum Fräsen dreht sich hier das Werkstück beziehungsweise Halbzeug und führt mit seiner Rotation die Hauptschnittbewegung aus. Das fest eingespannte Werkzeug, auch Drehstahl genannt, wird mit Hilfe des Werkzeugschlittens entlang des Werkstückes bewegt, um einen Span abzuheben.

Nur in besonderen Fällen, beispielsweise beim Gewindewirbeln, trägt auch das Werkzeug zur Schnittbewegung bei. Beim klassischen Drehen werden hauptsächlich rotationssymmetrische, also runde Teile bearbeitet. Die moderne Technologie der CNC-Drehmaschinen, die bei RWT im Einsatz sind, auch Drehzenter genannt, macht es jedoch möglich, mithilfe angetriebener Werkzeuge auch Werkstücke zu fertigen, die früher nur auf Fräsmaschinen produziert werden konnten.

Mit dieser Fertigungstechnologie werden sehr viele Produkte mit hoher Wertschöpfung und Fertigungstiefe hergestellt, die mehrere Arbeitsgänge im Drehen durchlaufen. Dies sind zB Kurbelwellen, Nockenwellen, Kupplungsteile, Ausgleichswellen, Drehschieber usw.

Fräsen mit Automation

Fräsen bezeichnet das spanabhebende Bearbeiten von Metallen oder Kunststoffen mittels eines Fräswerkzeuges. Es erfolgt in der Regel auf einer Fräsmaschine, einem Fräscenter oder einem Bearbeitungszentrum. Der Unterschied zum Drehen besteht darin, dass das Werkstück auf dem Maschinentisch eingespannt wird, und die Schnittbewegung zur Spanabhebung wird durch Rotation des Schneidwerkzeuges, auch Fräser genannt, gegenüber dem Werkstück erzeugt. Die Vorschubbewegung für die Formgebung erreicht man je nach Bauart entweder durch Verschiebung des Maschinentisches oder durch Bewegung des Fräswerkzeuges um das Werkstück herum. Vorschubbewegungen können je nach Bauweise und auch kombiniert in der X-, Y- und Z-Achse oder entlang der jeweiligen Rotationsachsen erfolgen.

Bei RWT wird viel aus vollen Blöcken herausgefräst, dies resultiert in einer großen Fertigungstiefe und hohen Laufzeiten sowie einer überdurchschnittlichen Auslastung der Maschinen.

Bei der Herstellung von zB Nockenwellen oder Kurbelwellen werden die Bauteile vorgedreht und erhalten anschließend noch einige Arbeitsgänge auf der Fräsmaschine bis zur Fertigstellung.

Die RWT bearbeitet eine Vielzahl an Materialien:

- Aus vollen Aluminium- bzw. Magnesium-Blöcken werden zB Motorengehäuse, Kupplungs- und Zünderdeckel, Ölwannen, Ventildeckel, Ölpumpengehäuse, Drosselklappenkörper etc. gefräst.
- Zylinderköpfe werden ausschließlich aus Gussrohtteilen gefräst.
- Viele Spezialteile werden aus Titan gefräst.
- Einige Teile werden aus hochfesten und hochwärmebeständigen Kunststoffen gefertigt.

Schleifen (Rundschleifen, Unrundschleifen, Nockenformen)

In der Metallbearbeitung wird das Schleifen vor allem zur Herstellung von Passungen mit sehr hoher Oberflächengüte eingesetzt. Zu den Vorteilen des Schleifens gehört die Bearbeitbarkeit von harten Werkstoffen und die hohe Maß- und Formgenauigkeit. Der Schleifprozess wird in der Regel am Ende eines Bearbeitungsprozesses eingesetzt, bei RWT aber auch in Zwischenarbeitsgängen um die hohen Anforderungen gewährleisten zu können und um höchste Genauigkeit bei der Endfertigung der Werkstücke zu garantieren. Dies ist notwendig, da viele klassische Fertigungstechnologien, wie z.B. das Drehen, nicht die geforderten Genauigkeitswerte erreichen oder Bearbeitungsspuren (z.B. Drall) auf der Oberfläche der Werkstücke zurücklassen, die durch das Schleifen entfernt werden müssen.

Unter dem Rundschleifen versteht man das Schleifen von runden und zylindrischen Werkstücken mit dem Ziel, eine möglichst hohe „Rundheit“ der Werkstücke zu erreichen. Dabei gilt es nicht nur die Außenfläche eines Werkstücks entsprechend zu bearbeiten, sondern auch die Innendurchmesser, z.B. bei Zahnrädern, mit höchster Präzision zu fertigen.

Am Beispiel der Nockenwelle wird deutlich, dass auch unrunde Werkstücke im Fertigungsprozess bearbeitet werden müssen. Anders als beim Rundschleifen, bei dem eine perfekte runde Form erreicht werden soll, muss beim Unrundschleifen die definierte unrunde Form erhalten und durch den Schleifprozess die endgültige Oberflächengüte erreicht werden. Unrunde wellenförmige Bauteile sind beispielsweise Nockenwellen, Kurvenscheiben und Pumpenwellen.

Die RWT verfügt über einen State-of-The-Art Maschinenpark, der nicht nur zylindrisch außen und innen schleifen kann, sondern auch Unrund, Exzentrisch (Hubzapfen) und in Nockenform. So werden in der RWT die durch Fräsen und Drehen vorgefertigten Produkte wie Kurbelwellen, Nockenwellen, Zahnräder, diverse Wellen sowie Achsen auf sehr enge Toleranz geschliffen.

Verzahnungsschleifen

Für die Feinbearbeitung dieser Technologie differenziert man zwischen den Bearbeitungsverfahren Wälzschleifen und Profilschleifen:

Beim kontinuierlichen Wälzschleifen werden Werkstück und schneckenförmiges Werkzeug ständig dem Zähnezahlverhältnis entsprechend synchronisiert. Durch die Drehung von Werkstück und Werkzeug werden alle Zahnücken des Werkstücks während einer Vorschubbewegung gleichzeitig bearbeitet. Das vermeidet Zeitverluste, die sich beim Profilschleifen durch die An- und Überlaufwege und das Weiterteilen ergeben. Es handelt sich somit um ein hochproduktives und kostengünstiges Verfahren des Verzahnungsschleifens für kleine und mittlere Verzahnungen.

Beim diskontinuierlichen Profilschleifen werden mit ein- oder mehrflügeligen profilierten Werkzeugen die Zahnflanken Lücke für Lücke nacheinander bearbeitet. Das Verfahren bietet eine sehr hohe Flexibilität bezüglich der herstellbaren Werkstückgeometrie und erfüllt höchste Anforderungen an die Profilgenauigkeit. Es findet beim Verzahnungsschleifen seinen Einsatz meist bei geringen Seriengrößen und in der Prototypbearbeitung.

Für das Verzahnungsschleifen kommt bei der RWT die Wälz- und Profil-Form-Schleifmaschine VIPER 500 zum Einsatz, diese ist vorbereitet für die Automatisierung mit Roboter und ist somit ein weiterer Schritt der RWT zur mannlosen Fertigung bzw. der Industrie 4.0.

Die Besonderheit dieser Maschine ist die Möglichkeit der Software, relativ simpel einfache Zahnformen auf rohen Schleifscheiben anzubringen. Darüber hinaus können die Zähne bei Zahnrädern meist ins Volle geschliffen werden – dies erspart teure Sonderfräser mit langen Lieferzeiten, sodass die RWT auch ohne diese Sonderfräsmaschinen jederzeit jegliche Zahnräder nach Kundenwunsch in gewohnter Qualität und mit sehr kurzen Fertigungszeiten produzieren kann.

Honen

Honen dient der Feinbearbeitung eines Werkstücks als letzter Bearbeitungsschritt nach dem Fräsen oder Drehen. Es ist wie Schleifen ein Zerspanungsverfahren mit geometrisch unbestimmten Schneiden, die aus den Kanten vieler winziger Kristalle bestehen. Das Schleifkorn ist fest gebunden. Der Unterschied zwischen Honen und Schleifen ist die Schnittbewegung. Beim Honen bewegt sich das Werkzeug gleichzeitig auf und ab und rotierend, so dass ein Kreuzschliff entsteht.

Durch Honen erzielt man hohe Maß- und Formgenauigkeit und sehr feine Oberflächen, die noch glatter werden als beim Schleifen. Das ist in der modernen Produktion immer wichtiger, denn die Toleranzen bei der Oberflächengüte werden immer geringer. Auf gehonten Oberflächen haftet Schmieröl besonders gut; dieses Verfahren ist daher besonders für Lager- und Führungsteile von Vorteil. Ein typisches Anwendungsbeispiel für das Honen ist die Fertigbearbeitung von Zylinderlaufbahnen von Verbrennungsmotoren.

Kombinierte Bearbeitungszentrum: 5-Achs Fräsen Drehen und Schleifen

Die Index R200 ist die komplexeste Maschine in der Fertigung der RWT. Hier kann in einem Arbeitsgang Drehoperation, Fräsoperation, Schleifoperation und Verzahnung durchgeführt werden. Besonders hervorzuheben ist die zweifache – und damit komplette - Automatisierung dieser Maschine mit Portallader und Stangenlader.

Portallader sind eine effiziente Variante zur Automatisierung von Produktionsprozessen mittels Robotertechnik. Durch die Beladung von oben (z. B. über Ladeluken) bleibt die Zugänglichkeit zur Maschine erhalten. Dies ist besonders wichtig für Rüstvorgänge und Überwachungstätigkeiten.

Ein Stangenlader ist ein Gerät, welches Stangenmaterial in verschiedenen Formen (z. B. Rund-, Vierkant- oder Sechskantmaterial) einer Drehmaschine vollautomatisch zuführt.

Das Index Drehzentrum kombiniert die Verfahren Drehen, Fräsen und Schleifen bei der Hartbearbeitung, was in kürzeren Stückzeiten und höchster Qualität sowie Prozesssicherheit resultiert. Trotz der traditionell hohen Prozesskräften beim Drehen und Fräsen, kann dieses Bearbeitungszentrum durch seine enorm hohe Stabilität auch beim Schleifen hochpräzises Arbeiten gewährleisten.

Bei Produkten wie Nockenwellen aus dem Motorsport ist – dem komplizierten Nockenprofil geschuldet - eine 5-Achs Simultan Bearbeitung beim Schleifen erforderlich. Des Weiteren können kleinere Frästeile mit Stangenlader mannlos gefertigt werden – dies geschieht idealerweise in Kombination mit einer Drehbearbeitung, womit ein zusätzlicher Arbeitsgang auf einer Drehmaschine überflüssig wird und auch diese vollautomatisiert hergestellt werden können.

Drahterodieren

Das Drahterodieren wird auch als Drahtschneiden bezeichnet und ist eine funkenerosive Bearbeitung. Es handelt sich um ein formgebendes Fertigungsverfahren, das nach dem Prinzip des Funkenerodierens arbeitet. Als Bearbeitungselektrode dient ein dünner Draht der ununterbrochen am Werkstück vorbeigezogen wird. Der 0,2 mm dicke Draht ist im oberen Teil der Drahterodiermaschine auf einer Spule aufgewickelt und wird von dort mittels Umlenkrollen zur oberen Drahtführung geführt.

Durch zwei gegenüberliegende Antriebsrollen, die sich im unteren Teil der Maschine befinden, wird der Draht dem Werkstück entlang durch die untere Drahtführung gezogen und danach entsorgt. Die Drahtführungen ober- und unterhalb des Werkstücks führen und stützen den Draht, unterdrücken Schwingungen und garantieren einen geraden Schnitt. Geschnitten wird ein Werkstück in einem flüssigen Dielektrikum, meist deionisiertem Wasser. Durch permanente Spülung transportiert das Dielektrikum den anfallenden Abfall aus dem Schnittspalt. Der Draht ist positiv, das Werkstück negativ gepolt. Nähert sich der Erodierdraht dem Werkstück, entsteht zwischen den beiden bei sehr kleinem Abstand ein Lichtbogen. Normalerweise würde der dünne Draht nun durch einen Kurzschluss zerstört. Da der Draht sich in einer Flüssigkeit befindet und ständig durchläuft, verbrennt er jedoch nicht, stattdessen lässt die Hitze des Funkens einen kleinen Teil des Werkstückes schmelzen und verdampfen –

und weil pro Sekunde mehrere zehntausend Funken vom Draht auf das Werkstück springen, entsteht ein Schnittspalt.

Die obere und untere Drahtführung kann separat gesteuert werden, was es ermöglicht, konische Konturen oder zum Beispiel auf der Oberseite ein Dreieck und auf der Unterseite ein Quadrat zu schneiden.

Bei RWT wird bei Teilen wie Kupplungskörbe die feine Innenverzahnung gefertigt – vollautomatisch und mannlos, was eine lange Laufzeit der Maschine und somit Bearbeitungszeiten ermöglicht.

CNC Hochdruck Entgraten

Beim Wasserstrahlentgraten wird ein gezielter, mehrere hundert Bar starker Wasserstrahl auf die zu bearbeitende Stelle des Werkstücks gerichtet, während die Düsen rotieren. Dadurch übt der Strahl die benötigte Kraft aus, um das jeweilige Bauteil zu glätten bzw. den Grat zu entfernen. Dies gilt auch für komplexe Geometrien der Werkstücke, unterbrochene Schnitte und kaum zugängliche Stellen. Darüber hinaus hat das Wasserstrahlentgraten den Vorteil, dass ganz nebenbei auch noch sämtliche Späne, Restpartikel und Verunreinigungen (z. B. Kühlschmierstoffe) mit dem abfließenden Wasser abgespült werden.

Es gibt es immer wieder Werkstücke, die nur mit diesem speziellen Verfahren überarbeitet werden können, etwa wenn sich Bohrungen kreuzen oder kleinste Öffnungen betroffen sind. Die Entgratanlage der RWT ist aufgebaut wie eine 4-Achs-Fräsmaschine, jedoch befinden sich statt Bohrern und Fräsern Düsen mit bis zu 800 Bar in der Maschine, die Bauteile wie Zylinderköpfe (Wassermantel) reinigen und die Verschneidungsgrate lösen. Die automatisierte, maschinelle Entgratung beschleunigt die Bearbeitung, reduziert Kosten und optimiert die Ressourcenverteilung.

1.8. Maschinenpark

RWT verfügt über eine breite Palette von hochmodernen CNC-Maschinen, die sämtliche Facetten der Bearbeitung abdecken, wie z.B. Drehen, Fräsen, Schleifen, Honen und Finishen. Der Maschinenpark ist von renommierten Herstellern aus dem In- und Ausland, darunter Hermle, und ermöglicht eine sehr schnelle Durchlaufzeit durch effiziente Arbeitsabläufe. Durch Automatisierung mit Robotersystemen wie RS2, RS2-Linear und RS1 von Hermle ist eine besonders hohe Effizienz gewährleistet.

Dank dieser leistungsstarken Maschinen kann RWT Hornegger und Thor eine breite Palette von Bauteilen in hoher Qualität und Präzision herstellen, die auch die Realisierung von anspruchsvollen Projekten ermöglicht.

Fräsbearbeitungsmaschinen

- **HERMLE C52**
5-Achs-BAZ X 1000 mm, y 1100 mm, z 950 mm
- **3 x HERMLE C42**
5-Achs-BAZ X 800 mm, y 800 mm, z 600 mm.
- **mit HERMLE ROBOTERSYSTEM RS2L-Linearverkettung**
Jeweils zusätzliches Werkzeugmagazin für insgesamt 195 Werkzeuge und der Roboter mit 180 Werkstückpaletten.
2x HERMLE C22
mit HERMLE ROBOTERSYSTEM RS1
5-Achs-BAZ X 450 mm, y 600 mm, z 330 mm.
Jeweils zusätzliches Werkzeugmagazin für insgesamt 195 Werkzeuge und der Roboter mit 60 Werkstückpaletten.
- **2x HERMLE C40**
mit HERMLE ROBOTERSYSTEM RS2
5-Achs-BAZ X 850 mm, y 700 mm, z 500 mm.
Jeweils zusätzliches Werkzeugmagazin für insgesamt 195 Werkzeuge und der Roboter mit 60 Werkstückpaletten.
- **DECKEL MAHO DMU 70 EVOLUTION**
- **DECKEL MAHO DMU 70 EVOLUTION**
- **DECKEL MAHO DMU 60 P HI-DYN**
- **EMCO VMC 300**
BAZ mit 4. Achse

Schleifmaschinen

- **KELLENBERGER KEL-VERA UR 1-2-3 175/400 GRINDplusIT**
CNC-Aussen-Innenrundsleifmaschine
Mit gesteuerter C-Achse zum Formen- und Unrundsleifen
- **KELLENBERGER UR175/1000 KELCO 120**
in klimatisiertem Raum
CNC-Aussen-Innenrundsleifmaschine
Mit gesteuerter C-Achse zum Formen und Unrundsleifen (Nockenwellen, Kurbelwellen, uvm.)

Wälz- und Profil-Form-Sleifmaschine

- **VIPER 500**
Aussen- und Innen-Verzahnungssleifmaschine
Gerade und schräge Verzahnungen und Kegelräder

Dreh-Fräsmaschine

- **INDEX R200**
vereint zwei 5-Achs-Fräsmaschinen mit Dreh- und Sleifmaschine,
Kettenmagazin mit 120 Werkzeugen,
Werkstück-Handling und Stangenlader;

Drehmaschinen

- **EMCO EMCOTURN E65**
mit Gegenspindel und angetriebenen Werkzeugen inkl. Y-Achse und C-Achse und Stangenlader.
- **DMG Mori CTX beta 800 linear**
- **GILDEMEISTER CTX 400 SERIE 2**
mit angetriebenen Werkzeugen
- **GILDEMEISTER CTX 400 SERIE 2**
- **EMCO TURN 365**
Stangenlader und angetriebenen Werkzeugen; mit Gegenspindel.
- **EMCO TURN 365**
mit Stangenlader und angetriebenen Werkzeugen

Drahterodiermaschinen

- **AGIE CUT P 550 Pro**
Mit zuverlässiger Mechanik, modernen Technologiefunktionen und einer neuen HMI bietet die neue CUT P 550 PRO unübertroffene Präzision und Leistung für Elektroerosionsanwendungen.
- **AGIE Progress V3**
Drahterodiermaschine
- **AGIE DRILL 11**
- Startlocherodiermaschine

CNC Hochdruckwasserstrahl Entgratanlage

- **Piller Vector Jet III**

1.9. Mess-Technologien

Prüfverfahren im Überblick

- **GLOBAL ADVANTAGE 3D-KOORDINATEN MESSMASCHINE**
B3C-LC 3 Achsen Maschinensteuerung; Messsoftware QUINDOS für Windows bestehend aus:
Basis – Nockenwelle, Kurven und Oberflächen – Ventilsitz und Führung
- **Mitutoyo 8 3D-KOORDINATEN MESSMASCHINE**
- **MAGNETPULVER-RISSPRÜFGERÄT DEUTROFLUX EW 600**
- **TROTEC SPEEDY 360 FLEXX**
Lasergravier- und Schneidmaschine
- **Mahr MarForm MFU 100**
Auswertung von Rundheit, Rundlauf, Planlauf, Konzentrität, Koaxialität, Summenrundlauf, Summenplanlauf, Zylinderform, Geradheit, Parallelität, Rechtwinkligkeit, Neigung, Ebenheit
- **Qness Q250 M Härteprüfmaschine**

3D Messmaschinen

Die Koordinatenmessmaschinen sind ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätskontrolle bei der Fertigung von Bauteilen. Bei der Messung von Motorgehäusen werden sämtliche Abstände, Durchmesser und Form-Lagetoleranzen überprüft, um sicherzustellen, dass die Bauteile den vorgesehenen Spezifikationen entsprechen.

Auch bei der Vermessung von Zylinderköpfen werden alle relevanten Maße wie Ventilsitz- und Führung sowie sämtliche Standardmerkmale gemessen und geprüft. Dies ist besonders wichtig, da diese Bauteile in der Regel hohen Belastungen ausgesetzt sind und daher eine präzise Fertigung und Kontrolle erforderlich ist.

Für Nockenwellen ist es wichtig, dass die Nockenformen präzise gescannt werden und ein Soll-Ist-Vergleich gemacht wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Nocken die erforderlichen Spezifikationen erfüllen und die optimale Leistung des Motors gewährleisten.

Auch Kurbelwellen müssen komplett vermessen werden, um sicherzustellen, dass sie alle Anforderungen erfüllen. Die Vermessung von Zahnrädern ist ebenfalls ein wichtiger Schritt, da hier ein Soll-Ist-Vergleich der Zahnform erstellt wird, um sicherzustellen, dass das Bauteil korrekt funktioniert und eine lange Lebensdauer hat.

Durch die genaue Vermessung und Qualitätskontrolle dieser Bauteile auf den Koordinatenmessmaschinen kann sichergestellt werden, dass die Kunden der RWT nur Produkte von höchster Qualität erhalten.

Konturgraphen Form und Oberflächen

Die QNess Q250 M Härteprüfmaschine ermöglicht es dem Unternehmen, die Oberflächenhärte von Rohmaterialien und fertigen Bauteilen zu bestimmen und zu dokumentieren. Dabei können verschiedene Methoden wie Brinell, Rockwell oder Vickers angewendet werden. Die Härteprüfung findet sowohl bei der Warenanlieferung des Rohmaterials als auch im Fertigungsablauf statt, um sicherzustellen, dass die gefertigten Bauteile den erforderlichen Härteanforderungen entsprechen.

Darüber hinaus verfügt das Unternehmen über Konturgraphen, auf denen die Oberflächenrauhtiefe sowie die Form von Bauteilen wie Fasen und Radien vermessen werden können. Diese Technologie ermöglicht es, sicherzustellen, dass die produzierten Bauteile nicht nur die erforderliche Härte, sondern auch die benötigte Form und Oberflächenrauheit aufweisen.

Das Unternehmen nutzt diese Technologien, um sicherzustellen, dass seine Produkte den Anforderungen der Kunden entsprechen und die höchsten Standards in Bezug auf Härte, Form und Oberflächenrauheit erfüllen

Wuchtmaschine

An der Wuchtmaschine werden beispielsweise Kurbelwellen vermessen, die eine hohe Anforderung an die Wuchtigkeit haben. Wenn erforderlich, werden an diesen Kurbelwellen die Wuchtbohrungen angebracht, die von der Wuchtmaschine vorgegeben werden.

Software CAD / CAM

RWT verwendet für die Programmierung ihrer CNC Maschinen die Software HyperMill in sämtlichen Ausbaustufen (5-Achs Simultan, Drehen, div. Sonderzyklen) auf 4 Arbeitsplätzen. Diese Software wird für alle 5-Achsfräsmaschinen und für die Dreh-Fräsmaschine Index R200 eingesetzt. Mit dieser Software werden die Programme für die Bearbeitung erstellt und vorab simuliert, um Kollisionen und Laufzeitprobleme zu vermeiden. Im Vergleich zur vorherigen Software ermöglicht HyperMill deutlich schnellere Bearbeitungszeiten mit einer Zeitersparnis von über 30% beim 3D Fräsen.

Zum Konstruieren von komplexen Bauteilen wird die Software Creo verwendet, die an 2 Arbeitsplätzen zur Verfügung steht. Diese Software wird auch von einigen Kunden der Firma wie KTM und Bombardier Rotax eingesetzt. Mit Creo werden Fertigungszeichnungen erstellt, die für die Herstellung der hochkomplexen Bauteile benötigt werden.

1.10. Automatisierung, Digitalisierung und Industrie 4.0

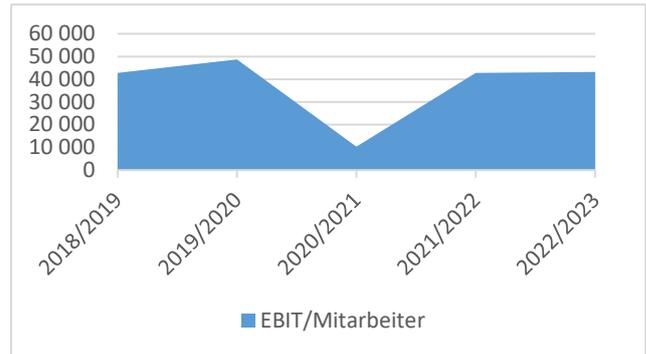
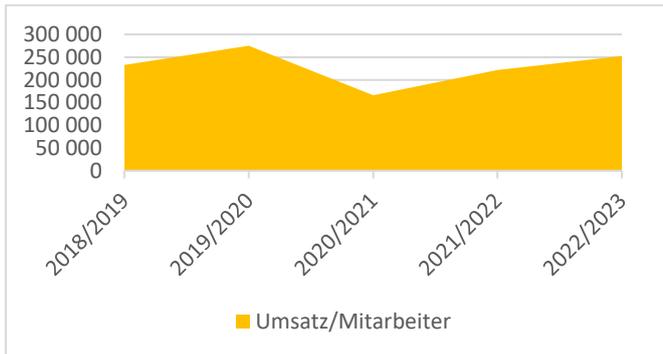
Die Automatisierung und der Trend zur "Industrie 4.0" bieten enorme Chancen für Unternehmen wie RWT. Die mannlose Produktion minimiert menschliche Fehlerquellen und reduziert die Abhängigkeit von Fachkräften. Durch den Einsatz von Maschinen kann die Umsatz pro Mitarbeiter Quote deutlich erhöht werden. Das Ziel ist es, dass der Mensch lediglich eine Quelle von Kreativität und Know-how ist – etwas, was Maschinen nicht übernehmen können. RWT sieht hier großes Potenzial und setzt auf die Weiterentwicklung von Automatisierungslösungen, um noch effizienter und wettbewerbsfähiger zu werden.

RWT Hornegger & Thor hat in den letzten Jahren nicht nur die Fertigung automatisiert, sondern auch bei der Fertigungssteuerung auf Digitalisierung umgestellt. Durch den Einsatz von Robotern, die die Maschinen be- und entladen können, sowie großen Werkzeugmagazinen kann die Produktion nahezu rund um die Uhr ohne Mitarbeiter an den Maschinen durchgeführt werden. Dies führt zu einer deutlichen Erleichterung und flüssigerem Arbeitsablauf, was wiederum zu weniger Leerzeiten und effektiverem Arbeiten führt. Durch die Einführung der ERP-Software DeltaX konnte die innerbetriebliche Steuerung und Organisation komplett digitalisiert werden. RWT Hornegger & Thor ist somit nicht nur dabei, die Industrie 4.0 einzuführen, sondern lebt sie bereits. Aufträge können angelegt, komplexe Baugruppen mit Arbeitsplänen erstellt, verknüpfte Bestellungen ausgelöst und Maschinen geplant werden. Sämtliche betrieblichen Abläufe können digital abgebildet werden. Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter sowie der Maschinen werden digital erfasst und in der Auftrags- und Maschinenplanung können die Ressourcen gesteuert und abgebildet werden. Durch diese Maßnahmen konnte die Produktivität bei RWT Hornegger & Thor um 5-10% gesteigert werden.

Die folgende Übersicht verdeutlicht den steigenden Umsatz bzw. Gewinn pro Mitarbeiter bei steigender Automatisierung im Laufe der Jahre. Der Rückgang im Jahr 2021 ist auf die weltweite Corona-Krise und daraus resultierenden kurzfristig sinkenden Auftragszahlen/geringere Stückmengen zurückzuführen.

Jahr	Umsatz*	EBIT*	Mitarbeiter	Umsatz/Mitarbeiter	EBIT/Mitarbeiter
2018/2019	5 583 000	1 028 000	24	232 625	42 833
2019/2020	6 327 000	1 120 000	23	275 087	48 696
2020/2021	4 152 000	258 000	25	166 080	10 320
2021/2022	5 767 000	1 111 000	26	221 808	42 731
2022/2023	7 078 000	1 210 000	28	252 786	43 214

* gerundet auf Tausend



Durch die Einführung der neuen Software D4 im Jahr 2021 konnte RWT Hornegger & Thor die Produktion nahtlos dokumentieren und verwalten. Dank dieses Systems ist eine Echtzeit-Überwachung der Produktion möglich, was die Voraussetzungen für eine EN9100-Luft- und Raumfahrtzertifizierung schafft. Die Digitalisierung und Automatisierung haben dazu geführt, dass RWT Hornegger & Thor Personal in der Arbeitsvorbereitung und Produktion einsparen konnte. Die Betriebswirtschaftlichen Zahlen belegen dies eindeutig. Die Fertigung läuft nun in den Nachtstunden und am Wochenende vollständig ohne menschliches Personal ab, die Automatisierung bietet den Vorteil einer konstant hohen Qualität und verringert erfolgreich den Ausschuss auf ein absolutes Minimum.

1.11. Strategische Ausrichtung

RWT Hornegger & Thor verfügt über eine breite Palette von Fertigungstechnologien sowie universell einsetzbaren Maschinen, die für die Herstellung von Produkten in verschiedenen Branchen geeignet sind. Ein weiterer Vorteil des Unternehmens ist der hohe Automatisierungsgrad, der eine äußerst effiziente und kostengünstige Produktion ermöglicht. Durch die Möglichkeit, in der Nacht und an den Wochenenden komplett mannlos und automatisiert zu produzieren, wird die Produktivität zusätzlich gesteigert.

Um die zukünftigen Anforderungen der Industrie zu erfüllen, werden bei RWT Hornegger & Thor neue Kompetenzen in Branchen wie der Medizintechnik, der Energie und der Elektronik aufgebaut. Das Unternehmen ist bestrebt, seine Technologien und Fähigkeiten kontinuierlich zu erweitern, um den Kunden innovative und effektive Lösungen bieten zu können.

Luft- und Raumfahrt Zertifizierung nach EN-9100

RWT Hornegger & Thor plant im Jahr 2023 die Zertifizierung nach EN 9100 im Bereich der Luft- und Raumfahrt zu erlangen. Mit dieser Zertifizierung wird das Unternehmen in der Lage sein, in Zukunft breiter aufgestellt zu sein und eine ideale Auslastung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Dies wird auch dazu beitragen, dass das Unternehmen in der Lage ist, hochwertige Bauteile und Komponenten für die Luft- und Raumfahrtindustrie herzustellen und somit neue Marktsegmente zu erschließen.

Projekt CPS-Ventil (digital gesteuerter Hydraulikventilblock)

Bei RWT Hornegger & Thor liegt ein weiterer Fokus auf der Produktion und dem Vertrieb des Hydraulikventilblocks, der zahlreiche Vorteile für Kunden bietet.

Ein Hydraulikventilblock ist ein Bauteil in hydraulischen Systemen, das die Durchflussmenge von Hydraulikflüssigkeit steuert und damit die Bewegung von Hydraulikzylindern und -motoren reguliert. Er besteht aus mehreren Ventilen und Kanälen, die das Öl durch den Block strömen lassen und in bestimmte Richtungen leiten. Der Ventilblock kann je nach Anwendung und Funktion unterschiedliche Anschlüsse und Leitungen haben. Einige Ventilblöcke sind auch mit elektronischen Steuerungen ausgestattet, die die Durchflussmenge und -richtung auf Basis von Signalen aus Sensoren oder Steuergeräten regeln können. Der Hydraulikventilblock wird in verschiedenen Bereichen wie Baumaschinen, Landwirtschaft, Industrie und Transport eingesetzt und ermöglicht eine präzise und effiziente Steuerung von hydraulischen Systemen.

Durch den Einsatz eines digital gesteuerten Ventilblocks von RWT können Kunden bis zu 30% Energie einsparen und profitieren von der Baugleichheit der Schieber. Die Funktion des Ventilblocks wird digital programmiert und es werden weniger Komponenten benötigt, was zu einer Einsparung von bis zu 40% der Verrohrung führt. Aufgrund der Baugleichheit und der Komponenteneinsparung werden außerdem Lager- und Montagekosten reduziert.

Am Beispiel Bagger zeigt sich die Effizienz des Hydraulikventilblocks besonders deutlich: Mit nur noch zwei hydraulischen Leitungen am Ausleger und einem Kraftschätzer an jedem

Zylinder durch integrierte Druckmessung wird das aufwändige Abstimmungsverfahren für LS-Blöcke eingespart. Zusätzlich bietet der Hydraulikventilblock weitere Zusatzfunktionen wie eine Abschüttelfunktion durch direkte Anbringung am Zylinder und hohe Dynamik des Ventils. Eine überlagerte Vibration an der Schaufel ist ebenfalls möglich, um besser durch zähes Erdreich zu gleiten und Energie zu sparen. Durch die Umschaltung von Eilgang-Kraftgang (Regenerationsschaltung) wird eine weitere Einsparung der benötigten Energie erreicht. Die Funktionalität des Hydraulikventilblocks wird in die Elektronik verlagert und ist nicht mehr fix in der Hardware gegossen. Das ermöglicht eine einfachere und flexible Abstimmung des Baggers sowie Fernwartbarkeit und die Anpassung des Geräteverhaltens an Kunden oder Länder durch spätere softwaretechnische Änderungen.

In Zusammenarbeit mit Wacker Neuson konnte das LCM (Linz Center of Mechatronics) nachweisen, dass eine Energieeinsparung von bis zu 40% und eine feinere Regelbarkeit bei allen hydraulischen Ansteuerungen möglich sind, wenn das neue System in einen Bagger eingebaut wird. Allerdings erfordert der Hydraulikaufbau des neuen Systems grundlegende Änderungen am bestehenden Hydrauliksystem, wofür Akzeptanz und der Wille zur Veränderung notwendig sind.

Die Fertigung des Hydraulikventils ist für die kommenden Jahre und die damit verbundenen Anforderungen durch den Maschinenpark der RWT Hornegger & Thor gewährleistet.

Digitalisierung des gesamten Betriebes/Fertigungsablaufes

Die Implementierung der neuen Software D4 im Jahr 2021 hat zu einer deutlichen Erleichterung und flüssigeren Arbeitsabläufen geführt. Leerzeiten konnten reduziert und die Produktivität um 5-10% gesteigert werden. Die Software ermöglicht eine durchgängige Dokumentation der Produktion eines Auftrags, was bereits praktiziert wird und eine gute Grundlage für die zukünftige EN9100 Luft- und Raumfahrtzertifizierung bildet.

Durch die Digitalisierung und Automatisierung können zudem Personal in der Arbeitsvorbereitung und Produktion eingespart werden, was angesichts des Mangels an Arbeitskräften besonders vorteilhaft ist.

Erweiterung der Entwicklungsabteilung

RWT Hornegger & Thor hat sich entschlossen, seine Entwicklungsabteilung zu erweitern und mehrere Konstrukteure einzustellen, um das umfangreiche Know-how, das sich das Unternehmen über zwei Jahrzehnte hinweg angeeignet hat, in eigene Projekte umzusetzen. Das Ziel ist es, eigene komplexe Entwicklungen kostengünstig und vollständig im Unternehmen umsetzen zu können. Derzeit arbeiten bereits zwei erfahrene und vielseitige Konstrukteure mit umfangreicher Erfahrung in der Entwicklung von Verbrennungsmotoren in der Abteilung.

Die Bereiche, in denen RWT Hornegger & Thor seine Entwicklungen vorantreiben möchte, sind vielfältig. Geplant ist die Entwicklung zusätzlicher Größen des Hydraulikventilblocks sowie die Integration der Ventil-Einsätze direkt in einem Hydraulikzylinder.

Durch die Erweiterung der Entwicklungsabteilung will das Unternehmen seine Position als innovativer und leistungsstarker Partner im Bereich der Hydraulik- und Verbrennungsmotorentechnologie weiter ausbauen.

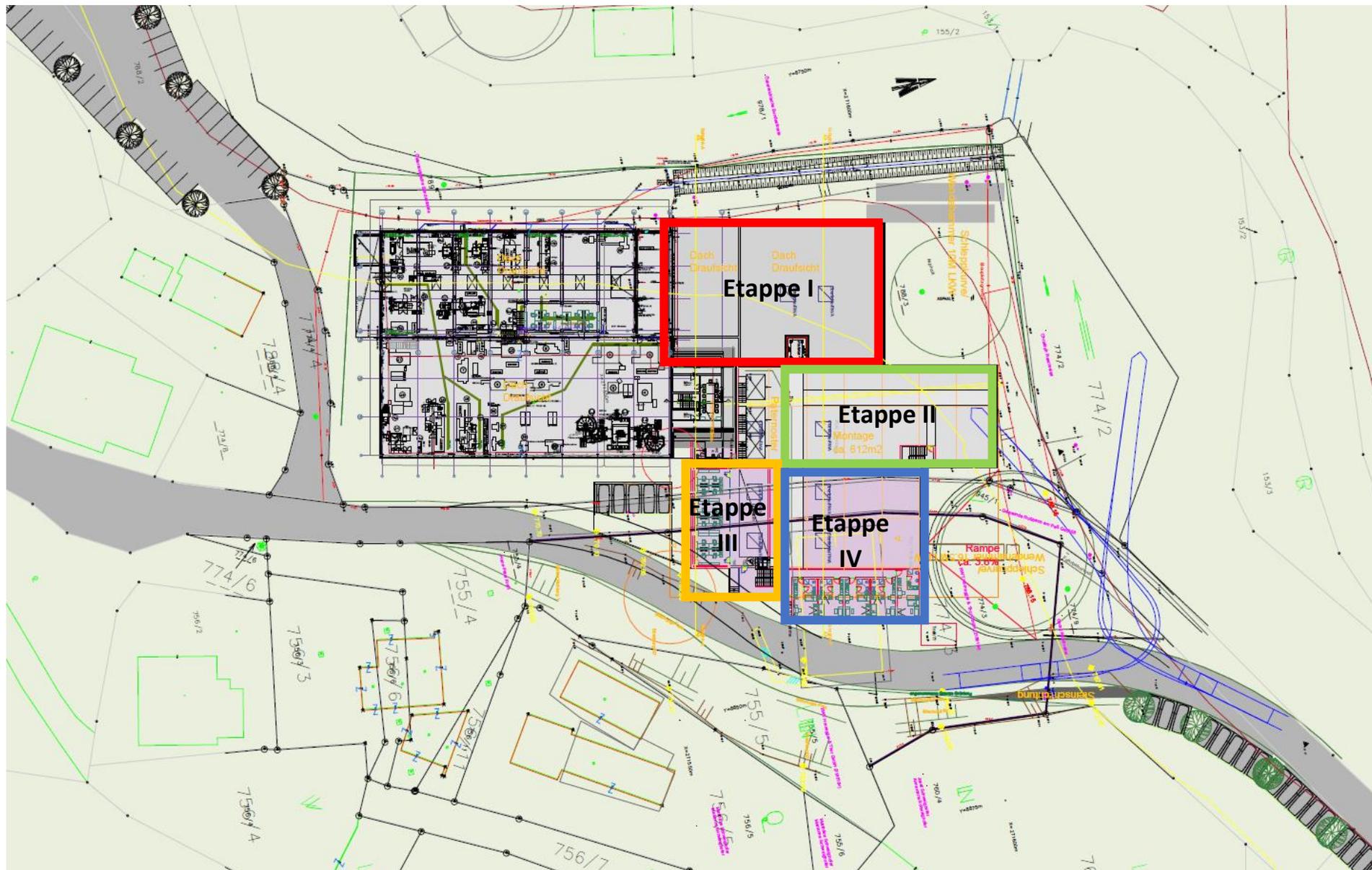
Geplante Entwicklung der Umsatzverteilung nach Branchen aufgeteilt

	Motorsport Motorrad	Automotive	Luftfahrt- technik	Sonst. Präzisionsteile	Hydraulik	Nettoerlöse
20 21/ 22	4.022.689	574.670	-	1.149.340	-	5.746.699
20 22/ 23	5.105.226	1.093.977	-	1.093.977	-	7.293.180
20 23/ 24	5.284.384	1.509.824	-	754.912	-	7.549.120
20 24/ 25	5.395.000	1.660.000	415.000	830.000	-	8.300.000
20 25/ 26	6.300.000	1.800.000	450.000	450.000	-	9.000.000
20 26/ 27	6.200.800	1.752.700	515.500	1.031.000	810.000	10.310.000
20 27/ 28	5.816.800	1.975.400	1.045.800	1.162.000	1.620.000	11.620.000
20 28/ 29	5.644.500	2.107.500	1.264.500	983.500	4.050.000	14.050.000
20 29/ 30	5.664.000	1.860.000	1.674.000	1.302.000	8.100.000	18.600.000

1.12. Erweiterung der Produktionsfläche

Am Standort des Unternehmens stehen derzeit insgesamt 9500m² Grundfläche zur Verfügung, die in mehreren Bauetappen um etwa 4000m² Produktions- und Lagerflächen erweitert werden können. Der Start der Produktion des Hydraulikzylinders ist für das Jahr 2024 vorgesehen und wird durch die Umsetzung der Bauetappe I ermöglicht. Hierbei werden nicht nur neue Anlieferungs-, Montage- und Lagerbereiche geschaffen, sondern auch Verpackung und Versand optimiert. Des Weiteren wird der Sozialbereich für Mitarbeiter vergrößert.

Der Standort hat noch weitere räumliche Reserven und bietet somit die Möglichkeit, die Produktionskapazität und den Standort langfristig noch weiter auszubauen. Mögliche Etappen sind auf dem untenstehenden Lageplan zu erkennen.



Der Zubau der Etappe 1 löst Kosten iHv EUR 3.580.000,00 aus. Dieses Angebot ist ein Fixpreisangebot einer Komplettlösung der Firma Peneder Bau und umfasst die folgenden Arbeiten:

Ingenieurleistungen

- Baugenehmigungsverfahren
- Ausführungsplan
- Planung der Haustechnik (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär)
- Baukoordination
- Sicherheits- und Gesundheitsplans

Leistungsumfang

- Baustellengemeinkosten
- Abbrucharbeiten
- Erdarbeiten
- Kanalisationsarbeiten
- Stahlbetonarbeiten
- Mauerwerksarbeiten
- Verputzarbeiten
- Estricharbeiten
- Aussenwärmedämmverbundsystem
- Stahlbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Fassadenarbeiten
- Belichtung und Belüftung
- Türen und Tore
- Ausbauarbeiten
- Bodenbeläge
- Aussenanlagen (Parkplätze)
- Heizung
- Sanitär
- Lüftungsanlagen
- Druckluft
- Elektroinstallationen
- Energie- und Telekommunikationsversorgung
- Elektroinstallation und -ausführung Bürogebäude und Produktionshalle
- Not- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage
- EDV und Telekommunikationsanlagen
- Serrerraumausstattung
- Gebäudemanagement (Beschattung und Beleuchtung)

Folgende Arbeiten/Leistungen werden nicht von Peneder bereitgestellt und sind somit nicht Teil des Angebots: Aufschließung für Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Energieversorgung während der Bauzeit, Gutachten (z.B. Lärmgutachten), Zentralschließanlage, Alarmanlage/Videouberwachung/Zutrittssystem, Bepflanzung, Gärtnerische Gestaltung,

Büromöbel, Vorhänge, Dekor, EDV-aktive Komponenten, Verdunklung, Werbetafeln/Beschriftung.

Besonders hervorzuheben ist bei dem Zubau die hochwertige Ausführung, State-of-the-Art-Lösungen und der Fokus auf Nachhaltigkeit. So ist zum Beispiel eine Heizungslösung basierend auf einer Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage mit einer Leistung von ca. 60 kW geplant. Die Wärme wird durch Tiefenbohrungen von ca. 900 m Tiefe gewonnen und über Rohrleitungen verteilt, die entweder als geschweißte Gewinderohre oder Kunststoff-Systemverrohrung ausgeführt sind. Das Wärme-/Kälteabgabesystem besteht aus einer Fußbodenheizung mit sauerstoffdichten Kunststoffrohren und einer Industrieflächenheizung, die direkt in die Betonplatte des Fußbodens integriert ist. Es werden auch Kassetten-Kühlgeräte für den Umluftbetrieb verwendet, die in die abgehängte Decke integriert sind.

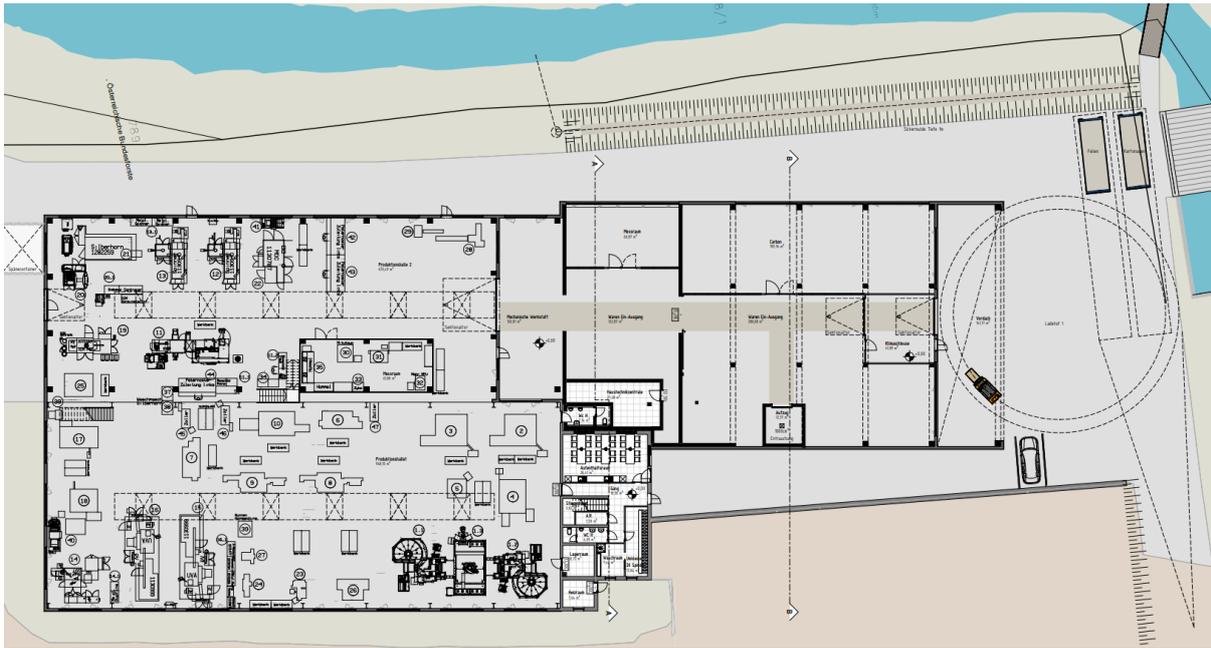
Die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR-Technik) spielt eine wichtige Rolle, um einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten und das Betriebspersonal von Routineaufgaben zu entlasten. Die MSR-Technik umfasst ein dreistufiges System bestehend aus Leitebene, Automatisierungsebene und Feldebene. Durch direkte digitale Steuerung und Regelung, Betriebsführung, Betriebskontrolle, Optimierung, Erfassung von Betriebs- und Störmeldungen sowie Ausgabe von Befehlen ermöglicht sie eine effiziente Anlagenverwaltung.

Die Heizungslösung bietet verschiedene Möglichkeiten der Fernbedienung und Fernwartung über ein angeschlossenes Modem oder einen LAN-Anschluss.

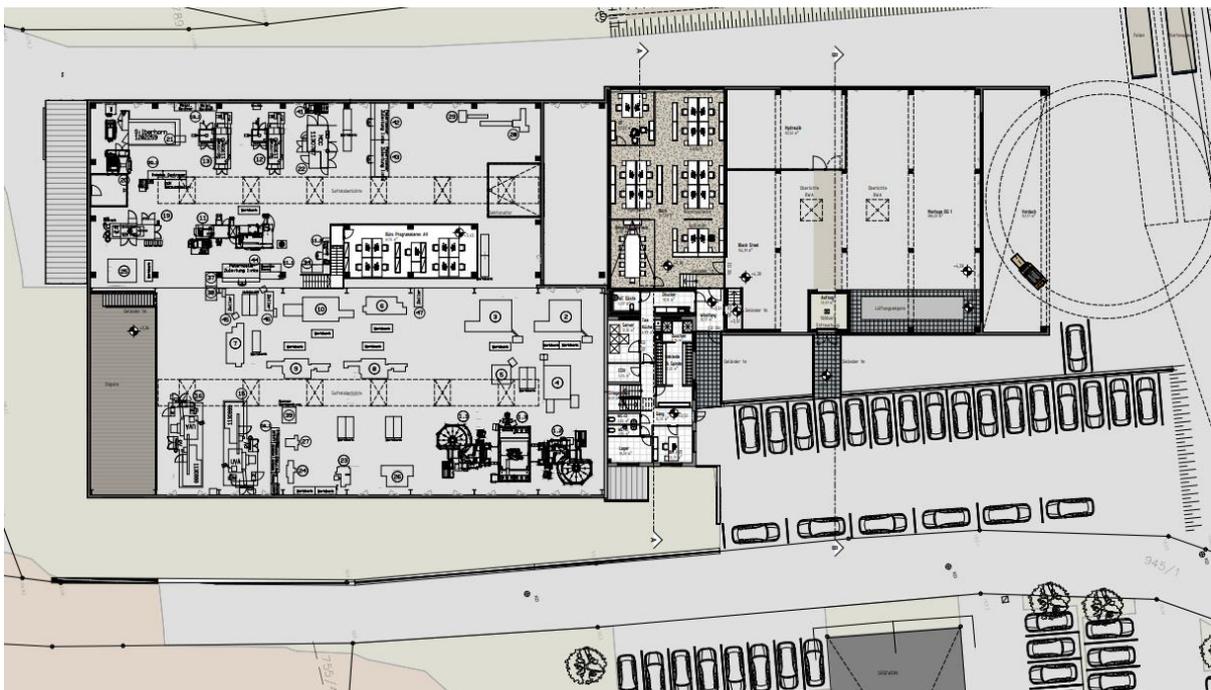
Die Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung, einem Nachheiz- oder Kühlregister und Regelung.

Nachfolgend einige Pläne und Visualisierungen des Zubaus der Bauetappe 1:





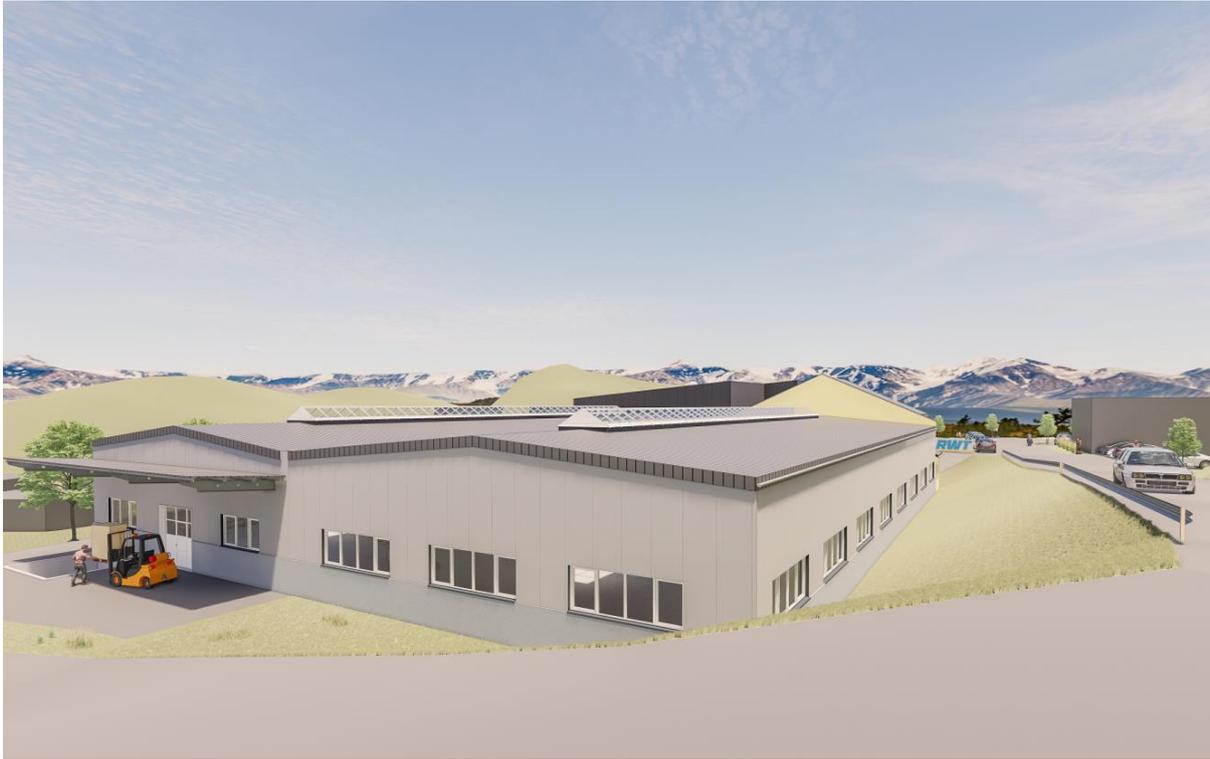
Ausbau Erdgeschoss (Ebene 1)



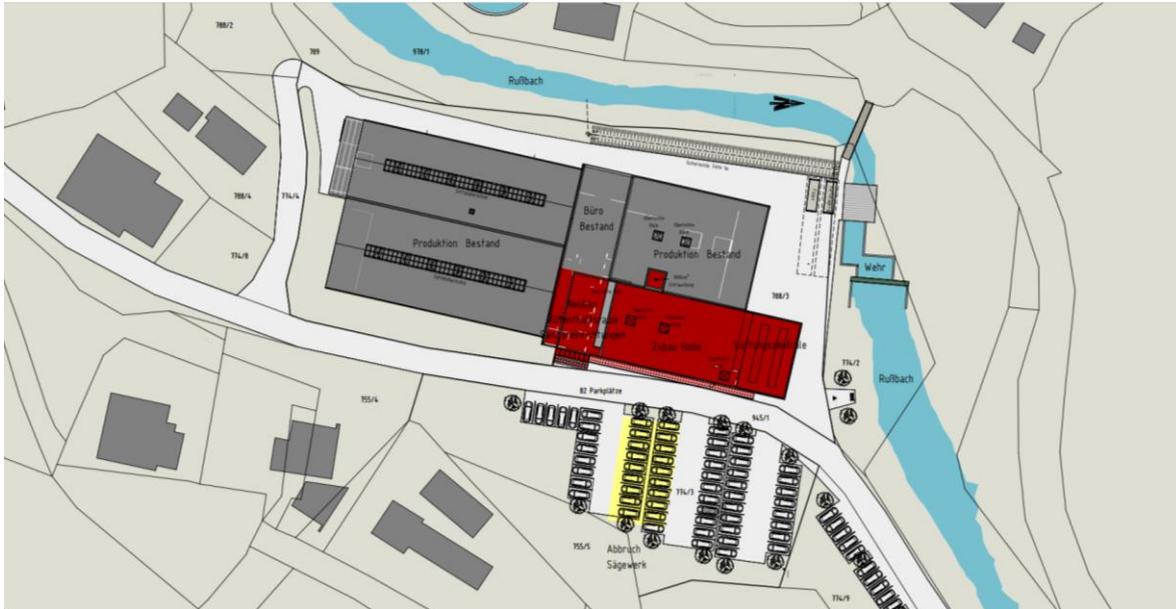
Ausbau 1. Stock (Ebene 2)

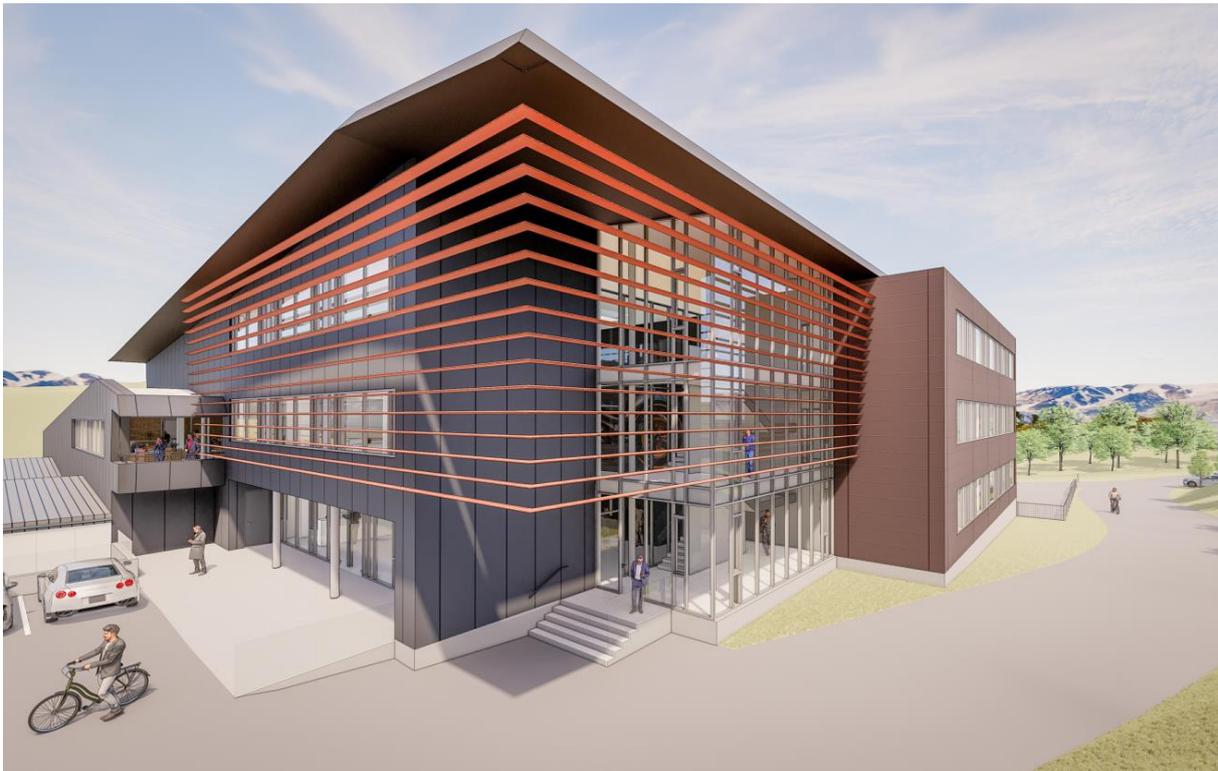






Zukunftsvision – Etappe 2



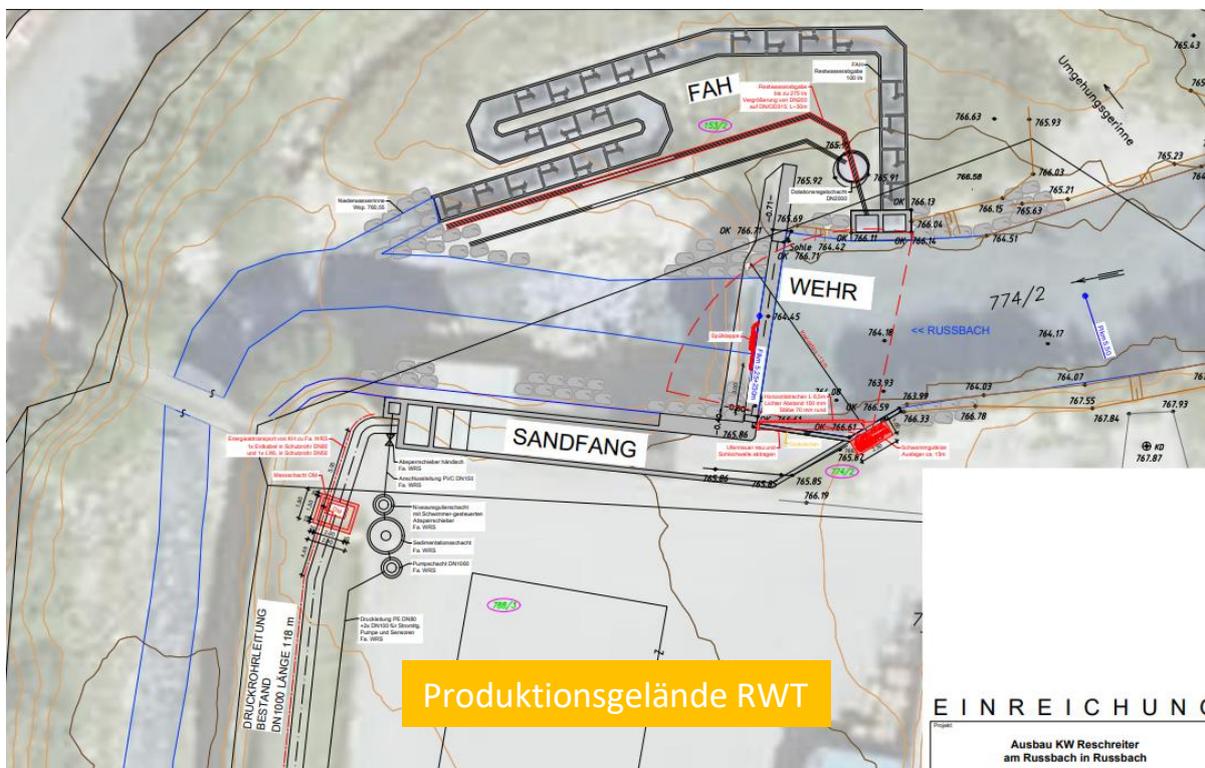






1.13. Wasserkraft zur Stromerzeugung: Kleinwasserkraftwerk Rußbach

Das Betriebsgelände der RWT grenzt direkt an ein Kleinwasserkraftwerk an, das aktuell noch im Besitz von Herrn Christoph Reschreiter ist und derzeit erweitert wird. Die RWT hat bereits (bislang mündlich, Verträge in Vorbereitung) vereinbart, dass sie in Zukunft 50 % des Kraftwerks übernehmen wird, mit der Möglichkeit, ihre Beteiligung zu erhöhen. Wenn die RWT 100 % des Kraftwerks übernimmt, könnte sie den gesamten Strombedarf des Unternehmens durch die eigene Wasserkraftanlage decken und somit die gesamte Produktion CO2-neutral durchführen. Darüber hinaus gewonnene Energie kann wie gehabt in das öffentliche Netz der Salzburg Netz GmbH eingespeist werden. Durch die Einspareffekte der Wasserkraft würde die RWT auch Kosten einsparen und gemeinsam mit der ökologisch sauberen Produktion so ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Konkurrenz weiter verbessern.



Fakten Kleinwasserkraftwerk

Politischer Bezirk: Hallein
 Gemeinde: 50210 Rußbach a. Paß Gschütt
 Katastralgemeinde: 56009 Rußbach

Herr Christoph Reschreiter, Bürgerstraße 28, 4020 Linz, betreibt das KW Reschreiter am Rußbach in Rußbach.

Die Wasserkraftanlage ist unter der Postleitzahl 1200462 im Wasserbuch der BH Hallein eingetragen und wurde mit Bescheid der BH Hallein vom 11.10.1982, Zahl: 411-2888/6-1982

wasserrechtlich bewilligt sowie mit Bescheid derselben Behörde vom 03.09.1985, Zahl: 3/11-2888/29-1985 wasserrechtlich für überprüft erklärt. Mit Bescheid Zahl: 30203-207/3/166-2015 16.03.2015 wurde die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe wasserrechtliche und naturschutzrechtliche bewilligt. Am 17.06.2019 wurde die Wasserkraftanlage wasserrechtlich überprüft (30203-2073/3/206-2019; BH Hallein). Die wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb (Bewilligungsbescheid 30203-207/3/207- 2019) wurde am 09.10.2019 erteilt. Konsensdauer bis 30.04.2077.

Die Betriebsführung ist vom zuständigen Personal des KW am Rußbach durchzuführen. Das Kraftwerk läuft im Normalfall im wärterlosen, unbesetzten Betrieb und es werden allfällige Warnungen und Meldungen dem Betriebspersonal auf Handy und PC-Leitstand über 24 Stunden pro Tag übertragen und angezeigt.

Technische Beschreibung und aktuelle Ausbaumaßnahmen

Die Wasserfassung befindet sich mit einem Hubschütz auf einer bestehenden Sohlstufe der WLV mit dem Stauziel von 764,95 m ü.A. bei Fluss-km 5,625 (v17). Die Wasserfassung wird mit einem enature-Fischpass am Stand der Technik umgangen. Die Wasserausleitung erfolgt orographisch linksufrig in eine Druckrohrleitung, die rund 155 m lang ist. Sie verläuft erdüberdeckt bis zum Krafthaus, das bei Fluss-km 5,44 liegt. Der Unterwasserspiegel der Triebwasserrückleitung befindet sich in einer Seehöhe von 755,26 m ü.A. Dadurch besteht eine rund 195 m lange Ausleitungsstrecke mit einer Brutto-Höhendifferenz von rund 9,7 m. Daraus resultiert ein mittleres Gefälle von 5,0%. Die Mindestdotations beträgt derzeit 100 l/s in der Zeit von 01.10. bis 31.03. und 200 l/s von 01.04. bis 30.09.

Die bestehende Wasserfassung soll für den Ausbau beinahe unverändert übernommen werden, während die Druckrohrleitung um rund 713 m verlängert werden soll. Diese verläuft uferparallel zunächst unter dem Werksgelände der RWT, anschließend durch Wald und im unteren Abschnitt unter landwirtschaftlich genutztem Grünland. Das neue Krafthaus wird ebenfalls orographisch linksufrig bachauf der Straßenbrücke der Pass-Gschütt Bundesstraße errichtet. Vom Krafthaus führt ein etwa 26 m langer Unterwasserkanal zurück in das Mutterbett bei Fluss-km 4,74 (Unterwasserspiegel 739,65 m ü.A.). Dadurch verlängert sich die Ausleitungsstrecke auf insgesamt rund 885 m mit einer Brutto-Höhendifferenz von 25,3 m. Daraus resultiert ein mittleres Gefälle von 2,9%. Die Ausbauwassermenge (Ausbaudurchfluss) QA beträgt 1300 l/s und soll auf 1500 l/s erhöht werden (115% von MQ).

Derzeit wird eine Engpassleistung PM von 96 kW und ein Regel-Jahresarbeitsvermögen (RAV) von 440.000 kWh erzielt. Nach der Adaptierung soll die Engpassleistung 289 kW und das Regel-Jahresarbeitsvermögen 1.215.000 kWh betragen, was rund eine Verdreifachung des Arbeitsvermögens bedeutet.

Die gewonnene Energie wird aktuell zur Gänze in das öffentliche Netz der Salzburg Netz GmbH eingespeist.

Ökologische Auswirkungen des Projektes

Insgesamt kommt es durch das gegenständliche Projekt zu folgenden Änderungen aus gewässerökologischer Sicht:

- Verlängerung einer bestehende Ausleitungsstrecke (um ca. 690 m)
- Abgabe einer ökologisch begründeten Mindestrestwassermenge, die zuflussabhängigdynamisch erfolgt und sogar doppelt so hoch ist als gegenwärtig

Im Sinne der Ökologisierung einer nachhaltigen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen hat das vorliegende Projekt entsprechend dem Regel-Jahresarbeitsvermögen ein jährliches Einsparungspotential von 972 t an fossil erzeugtem Kohlendioxid (CO₂), sowie von 2,9 t SO₂, 2,4 t NO_x und 1,5 t Feinstaub. Dies trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele in Österreich bei (z.B. #Mission 2030, BMNT & BMVIT 2018) und verringert zusätzlich die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern.

Energie aus Wasserkraft

Die Erzeugung von Strom durch Wasserkraft hat im Vergleich zu anderen Energiequellen wie Kohle oder Gas viele ökologische Vorteile. Wenn Strom einer Produktionsstätte durch Wasserkraft erzeugt wird, hat dies eine Vielzahl von positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

Wasserkraft ist eine erneuerbare Energiequelle, die keine endlichen Ressourcen wie Kohle oder Gas verbraucht und somit einen positiven Beitrag zur Reduzierung des Kohlenstoff-Fußabdrucks leistet. Durch den Einsatz von Wasserkraft kann der CO₂-Ausstoß und damit die Emission von Treibhausgasen erheblich reduziert werden, was einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt.

Ein weiterer Vorteil der Wasserkraft ist, dass sie im Vergleich zu anderen Energiequellen eine sehr geringe Umweltbelastung aufweist. Wasserkraftwerke verursachen keine Luftverschmutzung und tragen nicht zur globalen Erwärmung bei. Auch das Risiko von Unfällen ist im Vergleich zu anderen Energiequellen sehr gering.

Wasserkraftwerke können auch dazu beitragen, den Wasserhaushalt in der Region zu regulieren und den Flusslauf zu stabilisieren. Indem sie das Wasser zurückhalten und kontrolliert abgeben, können sie dazu beitragen, Überschwemmungen und Dürren zu verhindern und somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Menschen und zur Stabilität der Umwelt leisten.

Natürlich kann die Wasserkraft auch einige negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Flora und Fauna in der Nähe der Kraftwerke haben. Wenn beispielsweise ein Fluss zur Stromerzeugung aufgestaut wird, können sich die Lebensbedingungen für Fische und andere Wassertiere ändern. Dies ist bei dem Kraftwerk in Rußbach nicht der Fall, da die Wasserkraftanlagen so konstruiert wurden, dass die negativen ökologischen Auswirkungen eliminiert werden.

Insgesamt bietet die Erzeugung von Strom durch Wasserkraft viele Vorteile für die Umwelt.

Mit der Produktion von Strom aus Wasserkraft kann die RWT in Zukunft ihren Beitrag zur Reduzierung des Kohlenstoff-Fußabdrucks leisten und gleichzeitig dazu beitragen, die Umweltbelastung zu reduzieren.

1.14. Investitionen

- März 2020: Höfler Viper Zahnradschleifmaschine (Inv.Summe €710.000.-)
- März 2021 Hermle RS1 mit 2x Hermle C22 5-Achsbearbeitungszentrum mit Automatisierung (Inv.Summe €1.250.000.-)
- Dezember 2021 Agie Cut P550 Drahterodiermaschine (Inv.Summe €195.000.-)

1.15. Kundenstruktur

Die RWT AG hat sich im Laufe der Jahre einen Namen in der Branche gemacht und kann namhafte Firmen wie KTM, Porsche, Bombardier Rotax, Audi, BMW, Bosch, AVL und Sherco zu ihren engen Kunden zählen. Dies ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Engagements für Qualität, Innovation und Kundenzufriedenheit.

1.16. Wettbewerbsanalyse

Relevante Hersteller von Motoren /Motorenteile in Österreich

Bombardier Rotax ist ein Motorenhersteller, der hauptsächlich Motoren für den Mutterkonzern Bombardier produziert. Im Gegensatz zu RWT Hornegger & Thor fertigt Bombardier Rotax keine Produkte als Dienstleister für andere Firmen. Ein weiterer Zulieferer im Bereich Motorsport und Aircraft ist Pankl, der eine gewisse Ähnlichkeit mit RWT aufweist, aber nach dem aktuellen Wissenstand bei RWT keine Fertigung für Magnesium- oder Aluminiumgehäuse hat. Schweiger Fulpmes GmbH hingegen ist ein Zulieferer für die Großserie und liefert Nockenwellen in großen Stückzahlen für Serienmotorräder von KTM. Magna Powertrain AG & Co KG und Innio Jenbacher GmbH & Co OHG hingegen sind in anderen Nischen tätig als RWT, nämlich im Bereich der großen Industriegasmotoren. Daher gibt es keine Berührungspunkte zwischen diesen Unternehmen und RWT.

Relevante Hersteller von Getriebeteilen / Zahnräder

Österreich

Pankl fertigt für ein MotoGP-Projekt 3 Arten von Zahnrädern jeweils mit bis zu 6 Übersetzungen, RWT fertigt 2 Arten von Zahnrädern für Moto-GP Projekte. Obwohl Zörkler auch Zahnräder produziert, ist es für RWT keine spürbare Konkurrenz. Ehgartner fertigt hochwertige Zahnräder für Hubschrauber und hat in der Vergangenheit die Verzahnung an einem hochwertigen Bauteil von RWT gefertigt.

Deutschland

Windschiegler hat sich auf die Fertigung von Großteilen und Zahnrädern spezialisiert und beliefert auch KTM mit Zahnrädern.

In Österreich gibt es eine ausgewogene Situation bei den Zulieferern, da jeder seine eigenen Kunden hat und generell genug Aufträge für alle vorhanden sind. Viele Unternehmen haben sich auf bestimmte Bereiche spezialisiert, weshalb es selten vorkommt, dass sie sich gegenseitig Konkurrenz machen.

1.17. Alleinstellungsmerkmale

RWT Hornegger & Thor hebt sich deutlich von anderen Zulieferern in der Kraftfahrzeug- und Luftfahrttechnik in Mitteleuropa ab, da sie jeden Teil eines Motors fertigen können. Mit einem breiten Spektrum an Fertigungsmöglichkeiten und Know-how auf mehreren Fertigungsstufen bietet das Unternehmen etwas, was nur sehr wenige Firmen in dieser Betriebsgröße können.

Die Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen es, schnell auf Kundenwünsche zu reagieren und sehr kurze Lieferzeiten zu erzielen. Ein weiterer Vorteil der Digitalisierung ist die geringe Fehlerquote, da RWT Hornegger & Thor praktisch keinen Ausschuss produziert.

Durch die Fertigung nach Industrie 4.0 mit einem sehr hohen Automatisierungsgrad und der Digitalisierung der Fertigung hat das Unternehmen einen großen Vorteil gegenüber anderen Mitbewerbern. Die Industrie 4.0 ist eine Entwicklung in der Produktion, die auf eine höhere Automatisierung und Digitalisierung der Fertigungsprozesse setzt. Durch die Verbindung von modernster Informations- und Kommunikationstechnologie mit fortschrittlicher Automatisierungstechnik werden neue Möglichkeiten in der Produktion eröffnet.

Ein großer Vorteil der Industrie 4.0 ist die höhere Effizienz der Produktionsprozesse. Durch die Digitalisierung werden die Fertigungsprozesse automatisiert, was die Produktivität und die Effizienz steigert. Durch die Vernetzung der verschiedenen Fertigungssysteme und Maschinen wird eine effektivere Steuerung der Produktion ermöglicht. Dadurch können Prozesse schneller ablaufen und der gesamte Fertigungsprozess wird schneller und kosteneffizienter.

Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität, die durch die Automatisierung und Digitalisierung erreicht wird. Mit modernen Fertigungsmethoden können komplexe Teile schneller und präziser hergestellt werden. Durch die Digitalisierung können die Fertigungsprozesse in Echtzeit überwacht werden, was eine schnelle Reaktion auf Störungen ermöglicht.

Durch die Verwendung von Robotern und anderen Automatisierungstechnologien kann auch die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden. Die Mitarbeiter können sich auf komplexere Aufgaben konzentrieren, während einfache und repetitive Arbeiten von Maschinen erledigt werden.

Ein weiterer Vorteil der Industrie 4.0 ist die Verbesserung der Qualität der produzierten Teile. Durch die hohe Automatisierung und Digitalisierung wird die Fehlerquote reduziert und somit die Qualität verbessert. Mit modernen Fertigungsmethoden können auch komplexe Teile hergestellt werden, die in der Vergangenheit schwer oder gar nicht produziert werden konnten.

Zusammenfassend bietet die Industrie 4.0 mit hoher Automatisierung und Digitalisierung viele Vorteile für die Produktion. Die höhere Effizienz, Flexibilität, Sicherheit und Qualität verbessern nicht nur die Produktion, sondern können auch zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Unternehmen führen.

1.18. SWOT-Analyse

Strength -Stärken:

- **Was lief gut in der Vergangenheit?**

Ein stabiles Wachstum, eine stabile Auftragslage und Kontinuität bei Umsatz und Gewinn sind ein Indikator für den Erfolg der RWT und zeigt, dass man in der Lage ist, sich den Marktanforderungen anzupassen und das Vertrauen seiner Kunden zu gewinnen und zu halten. Eine konstante und zuverlässige Auftragslage ermöglicht es dem Unternehmen, seine Ressourcen besser zu planen und die Produktion effizienter zu gestalten. Gleichzeitig trägt die geringe Fluktuation im Mitarbeiterbestand dazu bei, dass das Unternehmen über ein eingespieltes Team verfügt, das über das notwendige Know-how verfügt, um die gestellten Aufgaben zu bewältigen. Eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit ist ein weiterer positiver Faktor, der die Leistungsfähigkeit des Unternehmens stärkt. Treue Kunden sind ein wichtiger Bestandteil des Erfolgs und sichern das langfristige Bestehen des Unternehmens. Die Kundenbindung wird durch eine hohe Produktqualität, kundenorientierten Service und schnelle Lieferzeiten gewährleistet.

- **Welche Ursachen waren entscheidend für bisherige Erfolge?**

Einer der Faktoren für den Erfolg ist die Flexibilität der RWT, sowohl in der Produktion als auch in der Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden. Die Fähigkeit, schnell auf neue Anforderungen und Änderungen reagieren zu können, hat dazu beigetragen, dass das Unternehmen in der Lage war, sich an verschiedene Marktsituationen sowie Kundenspezifikationen anzupassen und eine stabile Wachstumsrate beizubehalten.

Ein weiterer wichtiger Faktor war das Know-how des Unternehmens. Die Mitarbeiter besitzen ein hohes Maß an Fachwissen und Erfahrung in der Fertigung von Motoren und Motorteilen. Diese Expertise und Erfahrung haben dazu beigetragen, dass das Unternehmen in der Lage war, qualitativ hochwertige Produkte herzustellen, die den hohen Standards der Kunden entsprechen.

Ein moderner und vielseitiger Maschinenpark war auch ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Unternehmens. Die Investition in die neueste Technologie hat dazu beigetragen, dass das Unternehmen seine Produktivität erhöhen und seine Fertigungsprozesse effizienter gestalten konnte.

Gute Fachkräfte und ein gutes Arbeitsklima haben dazu beigetragen, dass das Unternehmen eine niedrige Mitarbeiterfluktuation hat. Die Mitarbeiter sind hoch qualifiziert und motiviert, was sich positiv auf die Produktqualität und die Effizienz des Unternehmens auswirkt.

Schließlich spielten gute Kundenbeziehungen eine wichtige Rolle für den Erfolg des Unternehmens. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kunden und das Verständnis ihrer Bedürfnisse konnte das Unternehmen seine Produkte und Dienstleistungen kontinuierlich verbessern und auf die Bedürfnisse des Marktes abstimmen. Dies hat dazu beigetragen, dass das Unternehmen treue Kunden hat, und die so zu einem stabilen Auftragsvolumen beitragen.

- **Worauf kann das Unternehmen stolz sein?**

RWT Hornegger & Thor ist ein Unternehmen, das sich aufgrund seines breiten Spektrums an Fertigungsmöglichkeiten, seines modernen Maschinenparks und seiner qualitativ hochwertigen Produktion einen hervorragenden Ruf erworben hat. Einen weiteren Erfolgsfaktor stellt die enge Zusammenarbeit mit renommierten Kunden im Spitzen-Motorsport dar, die das Unternehmen kontinuierlich herausfordern und zu Höchstleistungen anspornen.

Nicht zuletzt sind es jedoch auch die hochmotivierten Mitarbeiter, die einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg von RWT leisten. Ihre Expertise, Flexibilität und Leidenschaft für die Fertigung von hochwertigen Bauteilen zeichnen das Unternehmen aus und sorgen für eine hohe Kundenzufriedenheit. Die Fertigungsqualität im Spitzenbereich ist ein weiteres herausragendes Merkmal von RWT. Das Unternehmen setzt dabei auf modernste Technologien und Prozesse, um die Qualität seiner Produkte kontinuierlich zu steigern und höchsten Ansprüchen gerecht zu werden. Dies spiegelt sich nicht nur in einer stabilen Auftragslage und Kontinuität bei Umsatz und Gewinn wider, sondern auch in einer hohen Zahl von treuen Kunden, die seit vielen Jahren auf die Kompetenz von RWT setzen.

- **Was kann das Unternehmen besser als seine Wettbewerber?**

Im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in der Branche zeichnet sich RWT durch schnelle Reaktionszeiten und eine hohe Automatisierung in der Produktion aus. Dadurch kann das Unternehmen auch bei kurzfristigen Aufträgen flexibel reagieren und eine schnelle Lieferung gewährleisten. Ein weiterer Vorteil von RWT ist die Möglichkeit, komplexe Teile komplett in-house zu fertigen. Das bedeutet, dass das Unternehmen in der Lage ist, sämtliche Fertigungsschritte von der Planung bis zur Endmontage selbst durchzuführen und somit eine höhere Kontrolle über die Qualität der Produkte hat. Die umfangreichen Fertigungsmöglichkeiten und der moderne Maschinenpark tragen ebenfalls dazu bei, dass RWT auch komplexe Fertigungsaufträge effizient und mit hoher Präzision bewältigen kann.

Weaknesses – Schwächen

- **Wo ist das Unternehmen schwach?**

RWT hat erkannt, dass die Abhängigkeit von einem Großkunden und Schwierigkeiten in der internen Kommunikation Schwächen darstellen, die langfristig das Geschäft beeinträchtigen können. Daher hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um diese Schwächen zu adressieren.

Eine wichtige Maßnahme ist die Neukundenakquise, um die Kundenbasis breiter aufzustellen und das Risiko der Abhängigkeit von einem einzigen Kunden zu reduzieren. RWT hat begonnen, in neuen Branchen Fuß zu fassen und seine Produkte und Dienstleistungen auch außerhalb des Motorsports anzubieten.

Darüber hinaus hat RWT auch daran gearbeitet, die interne Kommunikation zu verbessern, um sicherzustellen, dass alle Abteilungen und Mitarbeiter effektiv zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen können. Dies beinhaltet Investitionen in Schulungen und Weiterbildungen sowie in bessere Technologien und Tools zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses innerhalb des Unternehmens.

- **Was fiel bislang schwer?**

RWT Hornegger & Thor hat erkannt, dass es im Bereich der Liefertermine noch Schwächen gibt, die behoben werden müssen. Auch die Fertigungsplanung könnte optimiert werden. Zudem hat das Unternehmen Defizite bei der vertieften Umsetzung des ERP-Programmes D4 festgestellt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat RWT Hornegger & Thor beschlossen, die durchgängige Einführung der neuen Software voranzutreiben. Zusätzliche Schulungen sollen sicherstellen, dass die Mitarbeiter die Software effektiv nutzen und die Defizite in der Umsetzung behoben werden. Das Unternehmen ist entschlossen, die Liefertermine einzuhalten und eine effiziente Fertigungsplanung sicherzustellen, um seine Kunden noch besser bedienen zu können.

- **Was fehlt?**

Um dem Mangel an Facharbeitern entgegenzuwirken, hat RWT verschiedene Maßnahmen ergriffen. Eine davon ist die Prämienzahlung für neue Mitarbeiter, um sie zu motivieren, sich dem Unternehmen anzuschließen. Darüber hinaus setzt das Unternehmen auch auf Social Recruiting, indem es auf verschiedenen Social-Media-Plattformen aktiv ist und gezielt Stellenausschreibungen veröffentlicht, um potenzielle Bewerber anzusprechen. Auch Anzeigen in regionalen Zeitungen werden geschaltet, um die Reichweite zu erhöhen und Bewerber in der unmittelbaren Umgebung anzusprechen. RWT ist sich bewusst, dass der Mangel an Fachkräften eine große Herausforderung darstellt und setzt daher gezielte Maßnahmen ein, um auch zukünftig qualifizierte Mitarbeiter gewinnen zu können.

- **Warum gehen Aufträge an den Wettbewerber verloren?**

Bei RWT Hornegger & Thor gehen sehr selten Aufträge an Wettbewerber verloren. Wenn es dennoch vorkommt, dann meistens wegen des Preises. In diesem Zusammenhang verfolgt RWT keine speziellen Aktionen, da das Unternehmen bereits eine stabile Auftragslage und volle Auftragsbücher hat. RWT ist sich jedoch bewusst, dass es wichtig ist, wettbewerbsfähig zu bleiben, und arbeitet kontinuierlich daran, die Effizienz und Qualität der Produktion zu verbessern, um die Kundenbindung zu stärken und wettbewerbsfähige Preise anzubieten.

Opportunities – Chancen

- **Welche Möglichkeiten bieten sich?**

Eine Chance für RWT liegt in der Steigerung der Maschinenauslastung durch die Einführung einer zusätzlichen Schicht. Allerdings erfordert dies auch zusätzliche Fachkräfte, um den erhöhten Bedarf an Produktion abdecken zu können. Hier kann RWT auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen zurückgreifen, um neue Mitarbeiter zu gewinnen, wie zum Beispiel Prämienzahlungen, Social Recruiting und Anzeigen in Regionalzeitungen. Eine Erhöhung der Maschinenauslastung würde es RWT ermöglichen, mehr Aufträge abzuwickeln und somit den Umsatz zu steigern. Außerdem würde die höhere Produktivität auch zu einer Kostenreduzierung beitragen und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärken.

- **Welche Zukunftschancen sind absehbar?**

RWT hat in der Vergangenheit gezeigt, dass es ein breites Spektrum an Fertigungsmöglichkeiten beherrscht und über einen modernen Maschinenpark verfügt. Diese Fähigkeiten lassen sich auch auf andere Branchen anwenden, was RWT neue Absatzmärkte und Wachstumsmöglichkeiten eröffnet. Ein weiterer vielversprechender Schritt in die Zukunft wäre die Fertigung und Vermarktung eines eigenen Produktes, das auf der Expertise und dem Know-how des Unternehmens aufbaut. RWT könnte hier seine langjährige Erfahrung im Bereich der Fertigung von Präzisionsbauteilen nutzen, um ein innovatives und qualitativ hochwertiges Produkt auf den Markt zu bringen. Eine solche Diversifikation des Geschäfts würde das Unternehmen unabhängiger von der Auftragslage seiner Kunden machen und somit eine langfristige Sicherheit für das Unternehmen bieten.

- **Welche Trends sind günstig?**

Der steigende Energiepreis begünstigt beispielsweise das Produkt Hydraulikventil, da es eine energiesparende Alternative zu anderen Ventilarten darstellt. Darüber hinaus kann RWT auch von den hohen Spritpreisen profitieren, indem sie neue Mitarbeiter aus der Region gewinnen. Da viele Arbeitnehmer aufgrund der hohen Pendelkosten in der Nähe ihres Wohnortes arbeiten möchten, kann RWT dies zu ihrem Vorteil nutzen, um geeignete Fachkräfte zu gewinnen und somit das Team zu verstärken. Durch die Einstellung von neuen Mitarbeitern können auch zusätzliche Schichten eingeführt werden, was wiederum die Maschinenauslastung erhöht und somit das Potenzial für zusätzliche Aufträge und Umsatzsteigerungen erhöht.

- **Welche Veränderungen im Umfeld können vorteilhaft sein?**

Eine Veränderung im Umfeld, die sich für RWT günstig auswirken kann, ist der Umstieg auf Motorräder, insbesondere im asiatischen Raum. Durch die steigenden Benzinpreise in einigen asiatischen Ländern und das wachsende Interesse an umweltfreundlicher Mobilität wird die Nachfrage nach Motorrädern, die oft eine höhere Effizienz als Autos haben, voraussichtlich steigen.

Threats – Risiken

- **Wo lauern Gefahren für das bisherige Geschäftsmodell?**

RWT ist sich bewusst, dass die Abhängigkeit von wenigen Kunden ein Risiko für das Unternehmen darstellt. Deshalb setzt RWT auf eine verstärkte Neukundenakquise und eine Erweiterung des Branchenmixes, um die Abhängigkeit von einzelnen Kunden zu minimieren.

Die wachsende Konkurrenz durch E-Mobilität hat auch Auswirkungen auf RWT, da einige der Kunden auf alternative Antriebsformen umsteigen könnten. Um diesem Trend entgegenzuwirken, investiert RWT in die Entwicklung neuer Produkte und Technologien, um wettbewerbsfähig zu bleiben und auch für Kunden in diesem Bereich attraktiv zu sein.

Ein weiteres Risiko für RWT ist die Unsicherheit bezüglich des langfristigen Engagements von KTM in MotoGP nach 2026. Da KTM einer der wichtigsten Kunden von RWT im Bereich des Spitzen-Motorsports ist, könnte ein Rückzug von KTM das Geschäft von RWT beeinträchtigen. Um sich auf diese Möglichkeit vorzubereiten, arbeitet RWT daran, neue Kunden aus verschiedenen Branchen zu gewinnen und das Produktportfolio zu erweitern.

- **Welche Entwicklungen im Umfeld des Unternehmens könnten sich ungünstig auf die Geschäftsentwicklung oder die Wettbewerbsfähigkeit auswirken?**

Die Entwicklungen im Umfeld der RWT, die sich ungünstig auf die Geschäftsentwicklung oder die Wettbewerbsfähigkeit auswirken können, sind vielfältig. Zum einen ist der Umstieg im Motorsport auf Elektroantrieb eine Herausforderung, da die RWT bisher auf Verbrennungsmotoren spezialisiert ist und sich nun auf die neuen Anforderungen einstellen muss. Auch die grüne Denkweise der jüngeren Generation kann sich negativ auswirken, da sich immer mehr Menschen für umweltfreundliche Produkte und nachhaltige Fertigungsprozesse interessieren. Zudem können Klimaängste dazu führen, dass die Nachfrage nach Produkten aus der Motorsportbranche sinkt.

Das Unternehmen plant, den Herausforderungen zu begegnen, indem es seinen Branchenmix erhöht und auch Produkte für die Elektromobilität anbietet. Es werden bereits Zahnräder für den Hybridantrieb produziert. Des Weiteren setzt das Unternehmen auf eine nachhaltige Produktion und plant zukünftig die Produktion des eigenen Stroms durch die Akquisition bzw. Beteiligung an einem Wasserkraftwerk neben der Produktionsstätte. Ziel ist es, sich als Vorreiter im Bereich der Nachhaltigkeit zu positionieren und die Bedürfnisse umweltbewusster Kunden zu erfüllen. Um innovativ und wettbewerbsfähig zu bleiben, investiert die RWT in Forschung und Entwicklung.

- **Welche Aktivitäten der Wettbewerber sind zu erwarten?**

Ein Risiko für RWT ist es, dass der Wettbewerb bei der Automatisierung nachzieht und dadurch ebenfalls effizienter und produktiver wird. In einer Rezession könnte es zu einem

Preiskampf zwischen den Wettbewerbern kommen, was die Margen von RWT beeinträchtigen könnte. Hier müsste das Unternehmen möglicherweise Preisnachlässe in Kauf nehmen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein weiteres Risiko ist, dass Schlüsselarbeitskräfte abgeworben werden könnten. Wenn hochqualifizierte Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, kann dies zu einem Verlust an Know-how und Erfahrung führen, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken kann.

Um diesen Risiken zu begegnen, investiert RWT weiterhin in die Entwicklung neuer Technologien und Automatisierung, um ihre Position als Marktführer bei der Fertigung von hochpräzisen, individuellen Teilen zu stärken und wettbewerbsfähig zu bleiben. Auch eine Diversifizierung des Kundenstamms und die Erschließung neuer Branchen können dazu beitragen, das Risiko eines Preiskampfes zu minimieren. Darüber hinaus ergreift das Unternehmen Maßnahmen, um die Mitarbeiterbindung zu stärken, wie beispielsweise attraktive Vergütungs- und Arbeitsbedingungen sowie Möglichkeiten zur Weiterbildung und Karriereentwicklung.

2. Financials

2.1. Planungsrechnung 2023-2030

Ergebnisplanung									
RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
Nettoerlöse	5.746.699	7.293.180	7.549.120	8.300.000	9.000.000	10.310.000	11.620.000	14.050.000	18.600.000
WES/Material	1.514.830	2.220.713	2.298.677	2.527.317	2.740.464	3.297.712	3.855.000	5.070.000	7.247.250
Deckungsbeitrag	4.231.869	5.072.467	5.250.443	5.772.683	6.259.536	7.012.288	7.765.000	8.980.000	11.352.750
Aufwand = Kosten	3.568.540	3.953.441	4.253.928	4.486.271	4.689.171	4.974.543	5.099.885	5.382.435	5.587.571
1 Personal	1.647.399	1.885.325	1.916.558	2.155.330	2.346.859	2.564.973	2.740.090	2.795.532	2.852.062
2 Betriebsaufwand	600.548	730.998	845.340	893.989	934.293	993.919	1.055.556	1.155.678	1.329.693
3 Verwaltung	64.512	113.476	249.687	53.506	54.577	55.668	56.781	57.917	59.075
4 Vertriebsaufwand	37.744	98.710	79.533	86.947	93.316	104.020	115.114	134.473	169.736
5 Kfz-Aufwand	89.121	106.751	116.314	120.036	122.083	122.849	124.086	126.567	129.099
6 Steuern u. Beiträge	10.566	18.416	19.705	20.382	20.863	21.355	21.859	21.907	22.357
7 Abschreibungen	823.951	780.212	727.621	788.024	757.194	772.665	667.937	791.858	743.143
8 Finanzierungskosten	56.909	61.698	102.018	170.905	162.834	141.942	121.310	101.351	85.254
9 Geschäftsführung	187.923	188.104	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152	197.152
a.o. Erträge u. Aufwendungen	49.867	-30.249	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag = Leistung	346.582	64.852	31.552	31.552	31.552	24.916	21.427	21.427	21.427
Anlagenverkäufe	53.083	10.666	0	0	0	0	0	0	0
COVID 19 Zuschüsse	244.130	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderung Land Salzburg	7.385	2.391	0	0	0	0	0	0	0
P-Lehrling u. P-Bildung	5.726	4.007	0	0	0	0	0	0	0
Schadensvergütungen	13.207	13.275	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Ges. Verr. Konten	5.995	2.961	0	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse/Subventionen	17.056	31.552	31.552	31.552	31.552	24.916	21.427	21.427	21.427
Ordentliches Ergebnis 1	1.009.911	1.183.878	1.028.067	1.317.964	1.601.917	2.062.661	2.686.542	3.618.992	5.786.606
BKK-Sollzinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BKK-Habenzinsen	0	0	821	262	903	1.098	1.216	1.043	2.565
Ergebnis vor Steuern	1.009.911	1.183.878	1.028.888	1.318.226	1.602.820	2.063.759	2.687.758	3.620.035	5.789.171
Ertragsteuern (ohne latente Steuern)	203.737	253.292	236.644	303.192	368.649	474.664	618.184	832.608	1.331.509
Ergebnis nach Steuern	806.175	930.586	792.243	1.015.034	1.234.173	1.589.094	2.069.574	2.787.427	4.457.661

Finanzplanung									
RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
I. CASH FLOW									
Bilanzergebnis nach Steuern	806.175	930.586	792.243	1.015.034	1.234.173	1.589.094	2.069.574	2.787.427	4.457.661
+/- Afa/Zuschreibung	823.951	780.212	727.621	788.024	757.194	772.665	667.937	791.858	743.143
+/- Steuerrückstellungen	-1.697	210.333	-23.581	-186.744	65.457	106.015	143.520	214.424	498.901
+/- Rückstellungen	106.944	38.885	31.694	16.617	10.718	10.932	11.151	11.374	11.602
+/- SoPo Rücklagen	128.288	101.942	-31.552	-31.552	-31.552	-24.916	-21.427	-21.427	-21.427
Saldo Cash Flow	1.863.661	2.061.958	1.496.425	1.601.379	2.035.990	2.453.790	2.870.755	3.783.656	5.689.880
II. WORKING CAPITAL									
+/- Lager	-158.342	-224.879	-23.189	-68.031	-63.421	-118.687	-118.687	-220.159	-412.232
+/- Forderungen LuL	-40.802	-42.364	-10.466	-30.704	-28.623	-58.245	-58.245	-113.400	-209.445
+/- So Forderungen	-198.582	519.992	6.000	4.000	0	0	0	0	0
+/- Forderungen BKK-Zinsen	0	0	-91	55	-92	-33	4	21	-268
+/- So Umlaufvermögen	-3.371	-5.333	4.215	0	0	0	0	0	0
+/- ARAP	9.507	-20.609	-1	1.269	1.756	303	-753	-768	-783
+/- Verbindlichkeiten LuL	-207.184	160.465	-11.762	12.807	9.455	24.908	21.445	46.972	92.107
+/- So Verbindlichkeiten	-134.490	225.981	-315.158	11.076	7.144	7.287	7.433	7.581	7.733
+/- Verbindlichkeiten BKK-Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+/- PRAP	2.391	-2.391	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Working Capital	-730.873	610.862	-350.452	-69.528	-73.781	-144.467	-148.803	-279.753	-522.888
III. LANGFRISTBEREICH									
+/- Investitionen	-1.777.645	-626.364	-115.793	-3.630.000	-50.000	0	-425.000	-2.875.880	0
+/- Darlehen	552.936	-401.705	-586.682	1.751.897	-499.415	-491.904	-523.136	-440.372	-310.760
Saldo Langfristbereich	-1.224.709	-1.028.069	-702.475	-1.878.103	-549.415	-491.904	-948.136	-3.316.252	-310.760
IV. EIGENTÜMERSPHÄRE									
+/- Eigenkapital	0	-1.020.714	-396.552	-300.000	-1.400.000	-1.800.000	-400.000	-1.550.000	-4.850.000
Saldo Eigentümersphäre	0	-1.020.714	-396.552	-300.000	-1.400.000	-1.800.000	-400.000	-1.550.000	-4.850.000
Bedarf/ Überschuss	-91.921	624.036	46.947	-646.253	12.794	17.420	1.373.815	-1.362.348	6.232
Sollzinsen BKK	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Habenzinsen BKK	0	0	821	262	903	1.098	1.216	1.043	2.565
Bankkontokorrent	180.949	804.984	851.932	205.678	218.472	235.892	1.609.707	247.359	253.590

Bilanzplanung

RWT Hornegger & Thor GmbH	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027	2027 / 2028	2028 / 2029	2029 / 2030
A. Anlagevermögen									
Anlagevermögen	6.743.463	6.589.616	5.977.788	8.819.764	8.112.571	7.339.906	7.096.969	9.180.991	8.437.848
B. Umlaufvermögen									
Lager	1.250.715	1.475.594	1.498.783	1.566.814	1.630.235	1.748.922	1.867.609	2.087.768	2.500.000
Forderungen LuL	267.915	310.278	320.744	351.448	380.071	438.316	496.562	609.962	819.407
So Forderungen	542.017	22.025	16.025	12.025	12.025	12.025	12.025	12.025	12.025
Forderungen BKK-Zinsen	0	0	91	36	128	161	157	136	404
BKK aktiv	180.949	804.984	851.932	205.678	218.472	235.892	1.609.707	247.359	253.590
So Umlaufvermögen	8.882	14.215	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
C. Aktive Rechnungsabgrenzung									
ARAP	32.434	53.043	53.044	51.775	50.020	49.716	50.469	51.237	52.020
Summe Aktiva	9.026.375	9.269.755	8.728.407	11.017.541	10.413.522	9.834.938	11.143.498	12.199.477	12.085.294
A. Eigenkapital									
Eigenkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
SoPo Rücklagen	526.358	628.299	596.747	565.195	533.643	508.727	487.300	465.873	444.446
Bilanzergebnis	3.879.946	3.789.818	4.185.510	4.900.544	4.734.716	4.523.810	6.193.384	7.430.811	7.038.472
B. Rückstellungen									
Rückstellungen	510.283	549.169	580.863	597.480	608.198	619.130	630.281	641.655	653.257
Steuerrückstellungen	303.184	513.517	489.936	303.192	368.649	474.664	618.185	832.609	1.331.510
C. Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten LuL	58.911	219.376	207.615	220.422	229.877	254.785	276.230	323.202	415.309
So Verbindlichkeiten	435.303	661.283	346.125	357.201	364.345	371.632	379.065	386.646	394.379
Verbindlichkeiten BKK-Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BKK passiv	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen	3.274.998	2.873.293	2.286.611	4.038.508	3.539.093	3.047.189	2.524.053	2.083.681	1.772.921
D. Passive Rechnungsabgrenzung									
PRAP	2.391	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	9.026.375	9.269.755	8.728.407	11.017.541	10.413.522	9.834.938	11.143.498	12.199.477	12.085.294

Abschreibungsplan

lfd. Nr.	Konto	Datum	Wirtschaftsgut	Anschaffungswert	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung	Afa 2023	Afa 2024	Afa 2025	Afa 2026	Afa 2027	Afa 2028	Afa 2029	Afa 2030
1	120	06.05.22	Soflex-Schnittstelle	3.650	5 Jahre	730	730	730	730	730	730			
2	120	17.10.22	GF Fikus W4X Cam	7.163	5 Jahre	1.433	716	1.433	1.433	1.433	1.433	716		
3	120	15.12.22	HyperMill shopViewer	2.678	5 Jahre	536	268	536	536	536	536	268		
4	220	13.10.22	Einbau Lichtkuppel Hallenbüro	11.219	25 Jahre	443	221	443	443	443	443	443	443	443
5	230	01.04.22	Lagerhalle laut Kaufvertrag (Gutachten)	180.731	8 Jahre	1.442	1.442	1.442	1.442	1.442	1.442	1.442	1.442	1.442
6	320	11.02.22	Notebook Lenovo	1.042	3 Jahre	347	347	347	347					
7	320	09.06.22	HP Workstation	2.797	3 Jahre	932	932	932	932					
8	320	10.06.22	Palettenregal	1.094	10 Jahre	109	109	109	109	109	109	109	109	109
9	320	07.09.22	HP Zbook Power	1.334	3 Jahre	445	222	445	445	222				
10	320	20.09.22	AP Work Steinteppich	1.000	10 Jahre	100	50	100	100	100	100	100	100	100
11	320	09.11.22	Hainbuch Mando Adapt.	4.386	5 Jahre	877	439	877	877	877	439			
12	320	01.12.22	Anschluss 3 Stk. Ladestationen	5.980	5 Jahre	1.196	598	1.196	1.196	1.196	1.196	598		
13	400	09.02.22	CNC-Hochdruckwasserstrahlanlage	17.500	7 Jahre	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
14	400	23.03.22	RUWAC Spänesauger	3.840	5 Jahre	768	768	768	768	768	768			
15	400	27.09.22	Kühlmitteltank	5.360	10 Jahre	536	268	536	536	536	536	536	536	536
16	400	20.07.22	Kompaktbandfilteranlage	4.796	5 Jahre	959	959	959	959	959	959			
17	630	10.02.22	SEAT Alhambra	6.176	4 Jahre	1.544	772							
18	630	15.02.22	Ford Mustang Mach-E	55.933	8 Jahre	6.992	6.992	6.992	6.992	6.992	6.992	6.992	6.992	6.992
19	630	31.07.22	VW Kastenwagen	643	4 Jahre	161	80							
20	630	30.08.22	Black-Stell-Chopper	95.000										
21	630	03.10.22	Audi Q4 e-tron	66.033	8 Jahre	8.254	4.127	8.254	8.254	8.254	8.254	8.254	8.254	8.254
22	630	30.11.22	Audi Q4 e-tron	60.433	8 Jahre	7.554	3.777	7.554	7.554	7.554	7.554	7.554	7.554	7.554
23	680	31.07.22	GWG's 1. HJ	6.054	1 Jahre	6.054	6.054							
24	680	31.01.23	GWG's 2. HJ	7.923	1 Jahre	7.923	7.923							
Zwischensumme				552.765										
25	712	2022/23	Entwicklungskosten CPS-Ventil	73.599										
Gesamte Investitionskosten WJ 2022/2023				626.363		51.835	40.296	36.152	36.152	34.651	34.428	29.951	27.930	25.430
26		2023/24	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000										
27		2023/24	Audi Q4 e-tron	65.793	8 Jahre	8.224		8.224	8.224	8.224	8.224	8.224	8.224	8.224
Gesamte Investitionskosten WJ 2023/2024				115.793		8.224		8.224	8.224	8.224	8.224	8.224	8.224	8.224
28		2024/25	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000										
29		2024/25	Hallenbau Bauetappe I	3.580.000	40 Jahre	89.500		89.500	89.500	89.500	89.500	89.500	89.500	89.500
Gesamte Investitionskosten WJ 2024/2025				3.630.000		89.500		89.500	89.500	89.500	89.500	89.500	89.500	89.500
30		2025/26	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000										
Gesamte Investitionskosten WJ 2025/2026				50.000										
31		2027/28	AZ Maschine Chiron	425.000										
Gesamte Investitionskosten WJ 2027/2028				425.000										
32		2028/29	Rest Maschine Chiron	425.000	8 Jahre	106.250							106.250	106.250
33		2028/29	Hallenbau Bauetappe II	2.450.880	40 Jahre	61.272							61.272	61.272
Gesamte Investitionskosten WJ 2028/2029				2.875.880		167.522							167.522	167.522

2.2. Prämissen zur Planungsrechnung

Inflationsbereinigung

Um sämtliche betrieblichen Aufwendungen in die Zukunft planen zu können, muss die zukünftige Inflation mitberücksichtigt werden. Neben der Anpassung sämtlicher Kosten basierend auf Erfahrungssätzen, müssen diese noch inflationsbereinigt werden. Zu diesem Zweck wurde die Prognose der Inflation der WKO herangezogen. Aus dieser Statistik ist ersichtlich, dass im Jahr 2023 mit einer Inflation von 6,5% und im Jahr 2024 mit 3,2% zu rechnen ist. Diese Kostensteigerungen wurden sowohl im Aufwandsbereich sowie auch im Bilanzbereich bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten zum Ansatz gebracht. Ab dem Jahr 2025 wurde mit einer moderaten Inflation von 2% gerechnet.

Investitionen Wirtschaftsjahr 2022/2023

Die getätigten Investitionen des Wirtschaftsjahres 2022/2023 wurden aus der laufenden Buchhaltung übernommen und stellen sich wie folgt dar:

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Konto</i>	<i>Datum</i>	<i>Wirtschaftsgut</i>	<i>Anschaffungswert in €</i>
1	120	06.05.22	Soflex-Schnittstelle	3.650
2	120	17.10.22	GF Fikus W4X Cam	7.163
3	120	15.12.22	HyperMill shopViewer	2.678
4	220	13.10.22	Einbau Lichtkuppel Hallenbüro	11.219
5	230	01.04.22	Lagerhalle laut Kaufvertrag (Gutachten)	180.731
6	320	11.02.22	Notebook Lenovo	1.042
7	320	09.06.22	HP Workstation	2.797
8	320	10.06.22	Palettenregal	1.094
9	320	07.09.22	HP Zbook Power	1.334
10	320	20.09.22	AP Work Steinteppich	1.000
11	320	09.11.22	Hainbuch Mando Adapt.	4.386
12	320	01.12.22	Anschluss 3 Stk. Ladestationen	5.980
13	400	09.02.22	CNC-Hochdruckwasserstrahlanlage	17.500
14	400	23.03.22	RUWAC Spänesauger	3.840
15	400	27.09.22	Kühlmitteltank	5.360
16	400	20.07.22	Kompaktbandfilteranlage	4.796
17	630	10.02.22	SEAT Alhambra	6.176
18	630	15.02.22	Ford Mustang Mach-E	55.933
19	630	31.07.22	VW Kastenwagen	643
20	630	30.08.22	Black-Stell-Chopper	95.000
21	630	03.10.22	Audi Q4 e-tron	66.033
22	630	30.11.22	Audi Q4 e-tron	60.433
23	680	31.07.22	GWG's 1. HJ	6.054
24	680	31.01.23	GWG's 2. HJ	7.923
25	712	2022/23	Entwicklungskosten CPS-Ventil	73.599
<i>Gesamte Investitionskosten WJ 2022/2023</i>				<i>626.363</i>

Geplante Investitionen

Für die Wirtschaftsjahre 2023/24 bis 2029/30 werden Investitionen in Höhe von € 7.096.673 eingeplant und setzen sich wie folgt zusammen:

Zeitraum	Wirtschaftsgut	Anschaffungswert
2023/24	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000
2023/24	Audi Q4 e-tron	65.793
Gesamte Investitionskosten WJ 2023/2024		115.793
2024/25	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000
2024/25	Hallenbau Bauetappe I	3.580.000
Gesamte Investitionskosten WJ 2024/2025		3.630.000
2025/26	Entwicklungskosten CPS-Ventil	50.000
Gesamte Investitionskosten WJ 2025/2026		50.000
2027/28	AZ Maschine Chiron	425.000
Gesamte Investitionskosten WJ 2027/2028		425.000
2028/29	Rest Maschine Chiron	425.000
2028/29	Hallenbau Bauetappe II	2.450.880
Gesamte Investitionskosten WJ 2028/2029		2.875.880
Summe geplante Investitionen		7.096.673

Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan unter Punkt III. Langfristbereich – Investitionen zusätzlich abgebildet.

Umsatzerwartungen der Geschäftsleitung

Ausgangsbasis für die Umsatzplanungen der nächsten Jahre ist der erreichte Umsatz 2022/23. Aufgrund der positiven Entwicklung der Auftragslage erwartet die Geschäftsleitung, dass diese Umsätze auch in Zukunft erreichbar sind. Allerdings sind sowohl zur Erhaltung dieser Umsätze als auch für weitere Steigerungen die bereits angeführten Investitionen erforderlich. Wenn alle geplanten Investitionen umgesetzt werden können, sowie die Einführung des CPS-Ventils entsprechend den Erwartungen positiv verläuft, sollten die bisherigen Umsätze noch wesentlich gesteigert werden können. Der geplante Umsatz lässt sich in unterschiedliche Kernsparten gliedern und stellt sich laut Geschäftsführung der RWT Hornegger & Thor GmbH in den Folgejahren wie folgt dar:

	Motorsport Motorrad	Automotive	Luftfahrt- technik	Sonst. Präzisionsteile	Hydraulik	Nettoerlöse
2021/22	4.022.689	574.670	-	1.149.340	-	5.746.699
2022/23	5.105.226	1.093.977	-	1.093.977	-	7.293.180
2023/24	5.284.384	1.509.824	-	754.912	-	7.549.120
2024/25	5.395.000	1.660.000	415.000	830.000	-	8.300.000
2025/26	6.300.000	1.800.000	450.000	450.000	-	9.000.000
2026/27	6.200.800	1.752.700	515.500	1.031.000	810.000	10.310.000
2027/28	5.816.800	1.975.400	1.045.800	1.162.000	1.620.000	11.620.000
2028/29	5.644.500	2.107.500	1.264.500	983.500	4.050.000	14.050.000
2029/30	5.664.000	1.860.000	1.674.000	1.302.000	8.100.000	18.600.000

Ergebnisplanung - Wareneinsatz/Material

Die Planung des Wareneinsatzes sowie des Materials erfolgt im Planungstool Professional Planner in % des Umsatzes. Ausgehend davon wurde eine Übersicht des anteiligen Wareneinsatzes der Vorjahre erstellt, welche sich wie folgt darstellt:

	20 18/ 20 19	20 19/ 20 20	20 20/ 20 21	20 21/ 20 22	20 22/ 20 23
Nettoerlöse	5.920.125	6.109.504	4.127.163	5.746.699	7.293.180
Wareneinsatz	1.740.160	1.728.449	900.694	1.514.765	2.220.721
WES in % der Nettoerlöse	29,39%	28,29%	21,82%	26,36%	30,45%

Um der zukünftigen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, wird in der Planungsrechnung beim „Grundumsatz“ mit einem prozentualen Wareneinsatz von 30,45% gerechnet. Die Herstellungskosten des CPS Ventilblocks (Umsatzbereich Hydraulik) wurden aufgrund einer Einzelkalkulation separat ermittelt. Aus dieser Kalkulation ist ersichtlich, dass mit einem Wareneinsatz von rund 50% des Umsatzes gerechnet werden kann. Dieser Wert wurde entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Ergebnisplanung - Personalkosten

Ausgehend von den aktuellen Dienstnehmern der RWT Hornegger & Thor GmbH wurden aus der laufenden Lohnverrechnung die aktuellen Bezüge (inkl. Kollektivvertragserhöhung 2023) sämtlicher Dienstnehmer herangezogen und ab dem Wirtschaftsjahr 2023/24 entsprechend eingeplant. Es wurden für jeden Dienstnehmer 14 laufende Bezüge zuzüglich pauschal 30% Lohnnebenkosten berücksichtigt.

Die Kosten für die jährlich geleisteten Überstunden stellen sich wie folgt dar:

- Wirtschaftsjahr 01/2021 EUR 141.621,74
- Wirtschaftsjahr 01/2022 EUR 192.570,63
- Wirtschaftsjahr 01/2023 EUR 197.477,55

In der Planrechnung wurden daher zusätzlich Personalkosten für Überstunden mit durchschnittlich EUR 200.000,- pro Jahr angesetzt.

Für freiwillige Sozialleistungen an Dienstnehmer wurden erfahrungsgemäß pauschal EUR 14.000,- pro Jahr und für externe Fortbildungsmaßnahmen der Dienstnehmer EUR 6.625,- pro Jahr berücksichtigt.

Um den zukünftigen Herausforderungen in personeller Hinsicht gewachsen zu sein, soll der Personalstand in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren um jeweils zwei zusätzliche Mitarbeiter pro Jahr aufgestockt werden. Pro Mitarbeiter ist hier mit rund EUR 56.000,- an Personalkosten zu rechnen (KV 2023 für Facharbeiter EUR 2.561,97/Monat – Ansatz in Planungsrechnung mit EUR 3.000,-/Monat).

Mit Wirtschaftsjahr 2027/2028 soll der maximale Personalstand erreicht werden.

Ergebnisplanung - Betriebsaufwand – Stromaufwand

- Da der Stromverbrauch gemäß Geschäftsführung mit der Umsatzentwicklung korreliert, wurde dieser entsprechend angepasst:

Jahr	Strom	Nettoerlöse	%
2023	198.396,00	7.293.182,00	2,72%

für Planungsrechnung:

2024	205.358,27	7.549.120,00
2025	225.784,41	8.300.000,00
2026	244.826,47	9.000.000,00
2027	280.462,32	10.310.000,00
2028	316.098,17	11.620.000,00
2029	382.201,32	14.050.000,00
2030	505.974,70	18.600.000,00

- Geringwertige Wirtschaftsgüter: Erfahrungsgemäß wurde hier ein Wert von EUR 15.000,- bei der Planungsrechnung pro Jahr berücksichtigt.

Ergebnisplanung - Verwaltungsaufwand – Rechts- und Beratungsaufwand

- Für die Beratung durch die Rosinger RMS GmbH wurde im Projektzeitraum November 2022 bis November 2023 ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von EUR 18.500,- berücksichtigt.
- Steuerberatung und Planung: Für die monatliche Erstellung der Lohnverrechnung, die jährliche Erstellung des Jahresabschlusses, für laufende Beratungstätigkeiten sowie die Erstellung einer integrierten Planungsrechnung wurde im Wirtschaftsjahr 2023/2024 mit jährlichen Kosten von EUR 35.000,- gerechnet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 wurde für die Erstellung der monatlichen Lohnverrechnung, die Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses sowie für laufende Beratung ein jährlicher Betrag von EUR 23.000,- berücksichtigt.

Ergebnisplanung - Vertriebsaufwand – Transportkosten

- Da der Transportaufwand gemäß Geschäftsführung mit der Umsatzentwicklung korreliert, wurde dieser entsprechend angepasst:

Jahr	Transportkosten	Nettoerlöse	%
2023	42.827,00	7.293.182,00	0,59%

für Planungsrechnung:

2024	44.329,92	7.549.120,00
2025	48.739,23	8.300.000,00
2026	52.849,77	9.000.000,00
2027	60.542,35	10.310.000,00
2028	68.234,93	11.620.000,00
2029	82.504,37	14.050.000,00
2030	109.222,86	18.600.000,00

- Werbung: Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 wurde vermehrt in das Recruiting neuer Mitarbeiter investiert. Daraus ergibt sich ein jährlicher Werbeaufwand von EUR 40.660,-. Nach Abschluss dieser Werbemaßnahme wird laut Geschäftsführung ab dem Wirtschaftsjahr 2023/2024 mit einem Werbebudget von jährlich EUR 20.000,- gerechnet.

- Spenden: Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 wurde eine außerordentliche Spende in Höhe von EUR 10.000,- an die freiwillige Feuerwehr Russbach geleistet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023/2024 wurden keinerlei Spenden in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Ergebnisplanung - Abschreibungen

Die Planung der Abschreibungen wurde in mehrere Teile untergliedert:

Abschreibung Altanlagen bis 31.01.2022: Für die Ermittlung der zukünftigen Abschreibungen der bestehenden Wirtschaftsgüter wurde auf das bestehende Anlagenverzeichnis per 31.01.2022 zurückgegriffen und eine Abschreibungsvorschau für die Wirtschaftsjahre bis 2029/2030 generiert.

Abschreibung Investitionen Wirtschaftsjahr 2022/2023: Für die Investitionen dieses Wirtschaftsjahres wurde eine detaillierte Aufstellung der Entwicklung der Abschreibung erstellt.

Abschreibung Entwicklungskosten CPS-Ventil: Gemäß Anlagenverzeichnis vom 31.01.2022 belaufen sich die Entwicklungskosten auf EUR 548.558,35. Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 sind zusätzliche Kosten von EUR 73.598,60 angefallen. Laut Rücksprache mit der Geschäftsleistung ist bis zur Fertigstellung der Entwicklungstätigkeiten mit jährlichen Entwicklungskosten von EUR 50.000,- zu rechnen. Die Entwicklungskosten sowie die jährliche Abschreibung des CPS-Ventils lassen sich daher folgendermaßen darstellen:

Stand 31.01.2022 laut AVZ	548.558,35
Zugang WJ 2022/23	73.598,60
Zugang WJ 2023/24	50.000,00
Zugang WJ 2024/25	50.000,00
Zugang WJ 2025/26	50.000,00
Summe Anschaffungskosten	772.156,95

<i>Nutzungsdauer</i>	<i>10 Jahre</i>
jährliche Abschreibung	77.215,70

Afa ab WJ 2026/27	77.215,70
--------------------------	------------------

Ergebnisplanung - Finanzierungskosten

Die Finanzierung wurde gemäß den schriftlichen Darlehensverträgen der Finanzinstitute sowie der aktuellen Kontobestätigungen mit den derzeitigen Salden der Kredite zum 20.01.2023, den aktuellen Raten und der sich daraus ergebenden Restlaufzeit geplant. Für jedes Darlehen wurden eigene Tilgungspläne erstellt. Nachdem die Zinsentwicklung für die Zukunft schwer abschätzbar ist, wurden die aktuellen Zinssätze (zwischen 3,625% und 4,5%) für das laufende Wirtschaftsjahr bis Juni 2023 beibehalten und ab Juli 2023 für alle Finanzierungslinien generell um 0,5% angehoben. Dieser erhöhte Zinssatz wird für den restlichen Planungszeitraum bis zum Wirtschaftsjahr 2029/2030 beibehalten.

Ergebnisplanung - Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung wurde bis dato mit einem jährlichen Aufwand von EUR 171.436,- gerechnet. Durch die zukünftige Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit durch die neu gegründete Aktiengesellschaft wurde ein Wagnisaufschlag von 15% veranschlagt. Daher belaufen sich die Aufwendungen für die Geschäftsführung ab dem Wirtschaftsjahr 2023/2024 auf jährlich EUR 197.152,-.

Ergebnisplanung - Ertragsteuern

Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen wird bis 31.12.2022 mit einem Körperschaftsteuersatz von 25%, ab 01.01.2023 mit einem Körperschaftsteuersatz von 24% und ab 01.01.2024 mit einem Körperschaftsteuersatz von 23% gerechnet.

Bilanzplanung - Lager

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Umsatzziele kommt es erfahrungsgemäß zwangsläufig zu einer Erhöhung der Lagerstände bei steigendem Umsatz. Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wird im Wirtschaftsjahr 2029/2030 durch Optimierungen in der Lagerhaltung mit einem Lagerstand von maximal EUR 2.500.000,- gerechnet. Ausgehend von der jährlichen Umsatzsteigerung wurden entsprechend die Lagerstände jährlich bis zum Erreichen des maximalen Lagerstandes von EUR 2.500.000,- angepasst.

Bilanzplanung – Forderungen Lieferungen und Leistungen (LuL)

Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurde bei den Kundenforderungen erfahrungsgemäß ein durchschnittliches Zahlungsziel von 14 Tagen hinterlegt.

Bilanzplanung – Sonstiges Umlaufvermögen

Unter dieser Position wurde die Kassa des Unternehmens abgebildet. Ausgehend von den Erfahrungswerten der Vergangenheit, sollte der Kassasaldo einen Wert von EUR 10.000,- nicht übersteigen. Dieser Maximalwert wurde daher als Planansatz gewählt und in dieser Position abgebildet. Bilanzplanung – ARAP Unter dieser Position werden sämtliche aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften handelt es sich hier um Vorauszahlungen für Aufwendungen zukünftiger Perioden. Um die zukünftigen Aufwendungen entsprechend abbilden zu können, wurden diese um die voraussichtlich zu erwartende Inflation entsprechend erhöht. Somit wurde die zukünftige Kostenentwicklung in diesem Punkt abgebildet.

Bilanzplanung - Sonstige Rücklagen

Aufgrund programmtechnischer Restriktionen werden unter dieser Position folgende Bilanzposten (Stand 31.01.2022) zusammengefasst:

- Kapitalrücklagen EUR 150.368,60
- Gewinnrücklagen EUR 220.308,03
- Investitionszuschüsse EUR 155.681,10

Die Entwicklung dieses speziellen Bilanzpostens stellt sich wie folgt im Planungszeitraum dar:

SoPo Rücklagen	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kapitalrücklage	150.369	150.369	150.369	150.369
Gewinnrücklage	220.308	220.308	220.308	220.308
Investitionszuschüsse	155.681	257.623	226.071	194.520
Auflösung Zuschüsse lt. Aufstellung	-17.056	-31.552	-31.552	-31.552
Zugang Zuschüsse NEU	133.493	0	0	0
Auflösung Zuschüsse NEU	-14.495	0	0	0
Bilanzansatz	628.300	596.748	565.196	533.645

SoPo Rücklagen	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Kapitalrücklage	150.369	150.369	150.369	150.369
Gewinnrücklage	220.308	220.308	220.308	220.308
Investitionszuschüsse	162.968	138.052	116.625	95.198
Auflösung Zuschüsse lt. Aufstell	-24.916	-21.427	-21.427	-21.427
Zugang Zuschüsse NEU	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse NEU	0	0	0	0
Bilanzansatz	508.729	487.302	465.875	444.448

Die Auflösung der Zuschüsse wird zudem offen in der Ergebnisplanung unter der Position „Zuschüsse/Subventionen“ ausgewiesen.

Bilanzplanung – Rückstellungen

Unter der Position „Rückstellungen“ werden sämtliche bilanzierten Rückstellungen des Unternehmens erfasst. Dem Vorsichtsprinzip des UGB entsprechend sind erkennbare Risiken und drohende Verluste entsprechend darzustellen bzw. in die Erfolgsrechnung sowie Bilanzplanung mitaufzunehmen. Aufgrund der Ungewissheiten in der Zukunft, wurden die bereits bilanzierten Rückstellungen gemäß den Prognosen der WKO entsprechend in die Planjahre hochgerechnet.

Die Rückstellungen lassen sich daher wie folgt darstellen:

Index	Annahme 6,50% 3,20% 2% 2% 2% 2% 2%								
Rückstellung	WJ 2022	WJ 2023	WJ 2024	WJ 2025	WJ 2026	WJ 2027	WJ 2028	WJ 2029	WJ 2030
Rückstellung für latente Steuern	94.389	61.573	61.573	61.573	61.573	61.573	61.573	61.573	61.573
<i>- Annahme für Planung: keine Veränderung</i>									
Rückstellung nicht konsumierte Urlaube	136.741	142.974	152.267	157.140	160.283	163.488	166.758	170.093	173.495
Abfertigungsrückstellung	234.371	284.526	303.020	312.717	318.971	325.351	331.858	338.495	345.265
RST Sonderzahlungen	19.070	21.011	22.376	23.092	23.554	24.025	24.506	24.996	25.496
RST Zeitguthaben	15.863	28.585	30.443	31.417	32.045	32.686	33.340	34.007	34.687
RST Beratung	9.850	10.500	11.183	11.540	11.771	12.007	12.247	12.492	12.741
Summe	510.284	549.168	580.862	597.479	608.197	619.130	630.281	641.655	653.257
jährliche Dotierung	38.885	31.694	16.617	10.718	10.932	11.151	11.374	11.602	11.602

Bilanzplanung – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL)

Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurde bei den Lieferantenverbindlichkeiten erfahrungsgemäß ein durchschnittliches Zahlungsziel von 14 Tagen hinterlegt.

Bilanzplanung – Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden, Sozialversicherungsträgern, Dienstnehmern und sonstige Verbindlichkeiten erfasst. Um die zukünftigen wiederkehrenden Verbindlichkeiten entsprechend abbilden zu können, wurden diese um die voraussichtlich zu erwartende Inflation erhöht. Somit wurde die zukünftige Kostenentwicklung in diesem Punkt Rechnung getragen.

Finanzplanung – Eigentümersphäre

In dieser Position wurden die von den Gesellschaftern beschlossenen Gewinnausschüttungen sowie die im Betrachtungszeitraum geplanten Gewinnausschüttungen erfasst.

Die bereits beschlossenen Gewinnausschüttungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Umlaufbeschluss vom 31.01.2023 iHv EUR 1.020.714,00
- Umlaufbeschluss vom 23.02.2023 iHv EUR 96.551,72

Die im Planungszeitraum eingeplanten Gewinnausschüttungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Wirtschaftsjahr 2023/2024 EUR 300.000,-
- Wirtschaftsjahr 2024/2025 EUR 300.000,-
- Wirtschaftsjahr 2025/2026 EUR 1.400.000,-
- Wirtschaftsjahr 2026/2027 EUR 1.800.000,-
- Wirtschaftsjahr 2027/2028 EUR 400.000,-
- Wirtschaftsjahr 2028/2029 EUR 1.550.000,-
- Wirtschaftsjahr 2029/2030 EUR 4.850.000,-

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.